DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 3/2018

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Forensische Entomologie – Insekten als Helfer der Polizei

Mit dem Musterpolizeigesetz zu gemeinsamen Standards?

Wenn Betreuung polizeitaktisch wird

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die meisten Polizeibeamten haben im Rahmen ihrer Tätigkeit früher oder später mit Leichen zu tun. Dies gilt zum Beispiel bei schweren Verkehrsunfällen, Betriebs- und Badeunfällen, Suiziden oder Gewaltdelikten. Dabei geht es häufig um die Bestimmung des Todeszeitpunktes sowie der genauen Liegezeit oder auch einen in Betracht kommenden Ortswechsel der Leiche. In der vorliegenden *„Kriminalpolizei"* 3/2018 stellen **Marcus Schwarz** und **Mirko Ferch** die sich dazu bietenden Möglichkeiten der Forensischen Entomologie als Ergänzung der etablierten rechtsmedizinischen und kriminaltechnischen Methoden dar. Die Autoren, Marcus Schwarz ist forensischer Entomologe am Institut für Rechtsmedizin Leipzig und Mirko Ferch Kriminaltechniker bei der Polizeidirektion Leipzig, plädieren dafür, wann immer möglich Wissenschaftler in die Fallbearbeitung mit einzubeziehen, um am Fund- bzw. Tatort selbst Asservate zu nehmen und die gebotenen Maßnahmen zu koordinieren.

Die anhaltende Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus führt nicht zuletzt nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 am Berliner Breitscheidplatz zur Forderung nach neuen und effektiven hoheitlichen Eingriffsermächtigungen. In diesem Zusammenhang geht es aber auch um einheitliche Standards bei der Terrorbekämpfung und damit um eine Harmonisierung der Landespolizeigesetze. In der 206. Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) im Juni 2017 wurde die Erarbeitung eines Musterpolizeigesetzes beschlossen. Mehrere Arbeitsgruppen sollen dazu zunächst bis Anfang nächsten Jahres 16 Themenkomplexe zu hoheitlichen Eingriffsnormen abarbeiten. Dabei ist dieser Ansatz nicht neu. Bereits in den 1970er Jahren versuchte die IMK durch die Verabschiedung des *„Schwerpunktprogramms Innere Sicherheit"*, das auch die Entwicklung eines Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (MEPolG) vorsah, den damaligen Herausforderungen des RAF-Terrorismus zu begegnen – allerdings mit zweifelhaftem Erfolg. **Dirk Staack** setzt sich kompetent mit diesem Thema auseinander, zeigt anhand von ausgewählten Befugnissen die negativen Folgen unterschiedlicher Regelungen auf und unterstreicht damit den dringenden Handlungs- und Harmonisierungsbedarf in unserem föderalen Staat. Dabei muss das Verhältnis zwischen Freiheit, Gleichheit und Sicherheit sorgsam austariert werden, um kritischen Bürgern die Angst vor einem omnipräsenten Staat zu nehmen. Es lässt aufhorchen, dass zuletzt viele tausend Menschen u.a. in München und Düsseldorf gegen eine Verschärfung des allgemeinen Polizeirechts demonstriert haben. Unser Autor ist Polizeidirektor, Angehöriger des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein sowie Herausgeber und Autor zahlreicher Fachpublikationen zu rechtswissenschaftlichen Fragestellungen.

Frank Ritter beschreibt in seinem Fachbeitrag die Möglichkeiten und Grenzen der *„Taktischen Betreuung"* im Lichte der PDV 100. Zu ihren wesentlichen Voraussetzungen zählt er Verhandlungsgeschick sowie die Fähigkeit zur zielgerichteten Kommunikation unter hohem Einsatzdruck. Den Begriff erörtert der Polizeidirektor, Personalreferent und Lehrbeauftragte für das polizeiliche Einsatzmanagement anhand von Geisel- und Amoklagen. Ergänzend zieht er die Verbindung zu strategischen Ansätzen, die wirkungsorientiert und auf Nachhaltigkeit angelegt sind, jedoch zumeist als besondere Form der *„Öffentlichkeitsarbeit"* bezeichnet werden.

Der im Fachbereich Polizei der FHöVPR Mecklenburg-Vorpommern lehrende und forschende **Prof. Dr. Holger Roll** setzt seine grundlegenden Überlegungen zur polizeilichen Tatortarbeit fort und schließt die Reihe zugleich ab. Zahlreiche Reaktionen unserer Leserinnen und Lesern insbesondere aus polizeilichen Bildungseinrichtungen zeigen, dass die Beiträge auf großes Interesse stoßen.

In weiteren Fachaufsätzen geht es um *„Umbruchprozesse und Polizeiarbeit"* einschließlich eines Ausblicks auf die vor uns liegende Herbsttagung des Bundeskriminalamtes zum Thema *„Sicherheit in einer offenen und digitalen Gesellschaft"* und die Neuregelung der *„Vermögensabschöpfung"*, die unzweifelhaft erhebliche Aus- und Fortbildungsbedarfe mit sich bringt.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, aktuelle Hinweise aus dem Netz, gewerkschaftspolitische Nachrichten und Buchbesprechungen runden schließlich die Zeitschrift ab.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre, hoffen, dass wir Ihren Erwartungen erneut entsprochen haben, und sehen Ihren Rückmeldungen gespannt entgegen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Prof. Hartmut Brenneisen

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Leitender Polizeidirektor Martin Schatz,
Polizeipräsidium Hochschule für Polizei BW
Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim
Polizeipräsident Ekkehard Falk
Polizeipräsident a. D. Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn
Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Reutlingen
Polizeipräsident Reinhard Renter,
Polizeipräsidium Offenburg
Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter Kriminalpolizeidirektion Freiburg
Polizeivizepräsident Franz Semling,
Polizeipräsidium Karlsruhe
Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord
Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie
Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Fachbereich 5
Kriminaldirektor Oliver Tölle,
HWR Berlin
Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin
Kriminaloberkommissar Thomas Spaniel,
Landeskriminalamt Stab 22

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes
Leitende Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann,
Bundeskriminalamt Berlin IK 12/01511
Leitender Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im
Bundeskriminalamt

Brandenburg

Polizeivizepräsident Roger Höppner,
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Bremen

Ltd. Kriminaldirektor Prof. Dr. Daniel H. Heinke,
Leiter Landeskriminalamt Bremen
Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock,
Leiterin ZPD, Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck
Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach
Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg
Erster Polizeihauptkommissar (EPHK)
Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei a. D. Rudolf Springstein
Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
Ministerium für Inneres und Sport
Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz
Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport
Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information
Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter Polizeidirektion Worms
Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Dr. Helmut Albert,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,
Leiter Abteilung V - Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland
Erster Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln
Kriminalrätin Nadine Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig
Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden
Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Ministerium für Inneres und Sport
Leitender Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Landeskriminalamt
Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Justizministerium Schleswig-Holstein
Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
Landespolizeiamt
Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt
Kriminaldirektor Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Polizeipräsident Uwe Brunnengräber,
Landespolizeidirektion Thüringen
Vizepräsident Jens Kehr,
Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial	**1**
Forensische Entomologie – Insekten als Helfer der Polizei Von M.Sc. Marcus Schwarz und KHM Mirko Ferch, Leipzig	**4**
Mit dem Musterpolizeigesetz zu gemeinsamen Standards bei der Terrorbekämpfung? Von PD Dirk Staack, Owschlag	**9**
Wenn Betreuung polizeitaktisch wird Von PD Frank Ritter, Kiel	**15**
Zeugenermittlung am Tatort; Dokumentation der Tatortarbeit Von Prof. Dr. Holger Roll, Güstrow	**18**
Umbruchprozesse und Polizeiarbeit Von LKD Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.	**23**
Das neue Recht der Vermögensabschöpfung Von Staatsanwalt Dr. Peter Karfeld, Bad Kreuznach	**28**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von PHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	**33**
Aktuelles aus dem Netz Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	**35**
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin	**36**
Buchrezensionen	**14, 22, 32**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
LRD Prof. Hartmut Brenneisen, verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KOR Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

PHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Forensische Entomologie – Insekten als Helfer der Polizei

Von M.Sc. Marcus Schwarz und KHM Mirko Ferch, Leipzig[1]

1 Einleitung

Früher oder später kommt jeder Polizeibeamte im Rahmen seiner Diensttätigkeit in den Kontakt mit Leichen. Opfer von Verkehrsunfällen oder Verstorbene nach Tötungsdelikten gehören für einige Mitarbeiter der Kriminalpolizei zur alltäglichen Arbeit. Für die meisten Beamten am dauerhaft einprägsamsten sind aber zumeist bei sommerlichen Temperaturen auftretende Fäulnisleichen mit Insektenbesiedlung. Gerade in diesen fortgeschrittenen Leichenstadien, in denen auch Rechtsmediziner anhand der sonst üblichen Kriterien (Körpertemperatur, Leichenflecke und Leichenstarre) keine sinnvollen und erst recht keine genauen Angaben mehr zum Todeszeitpunkt bzw. zur Leichenliegezeit machen können, rücken die aasbesiedelnden Insekten in den Fokus des Forensischen Entomologen. Bei sommerlich warmen Temperaturen oder entsprechend langen Zeitintervallen zwischen Versterben und Auffinden einer Person sind die Möglichkeiten einer validen Todeszeitschätzung sehr begrenzt. Hier hilft die Forensische Entomologie (abgeleitet vom griechischen Wort „éntomon" für *„das Eingeschnittene"* in Anlehnung an die frühere Bezeichnung *„Kerbtier"* für Insekten) oder deutsch *„gerichtliche Insektenkunde"*. Anhand von Messdaten, Kenntnissen von Wachstumsverhalten und der Umgebungsbedingungen von spezialisierten Aasinsekten, welche eine Leiche in der Regel bereits kurz nach Todeseintritt besiedeln, kann die Liegezeit einer Leiche auch nach Wochen relativ genau bestimmt und so der Sterbezeitpunkt in einem Zeitfenster von wenigen Stunden, mindestens jedoch wenigen Tagen eingegrenzt werden. Zudem lassen sich an den charakteristischen Zusammensetzungen der Insektenarten und ihrer Larvenstadien Rückschlüsse auf eine etwaige Leichenverlagerung ziehen. Durch den Fraßprozess am Gewebe des toten Körper reichern sich die Larven der Fliegen und Käfer zudem mit chemischen Stoffen oder Verbindungen an (z.B. Medikamente oder Drogen), die sich durch eine entsprechende Substanzmittelaufnahme bis hin zur Intoxikation des Verstorbenen im Leichnam befinden. So können Drogen, Medikamente, deren Abbauprodukte und Schwermetalle in den Insekten und ihren Entwicklungsstadien nachgewiesen werden. Dies eröffnet die analytische Möglichkeit, ein neues Probenmaterial mit einer natürlichen *„Speicherwirkung"* zu erschließen, gerade wenn durch Autolyseprozesse vom Leichnam selbst keine anderen, sonst üblichen Asservate mehr gewonnen werden können (z.B. Blut, Urin). Immer wieder kommt es zudem zu Fällen von massiver Vernachlässigung von Schutzbedürftigen bzw. zur Verwahrlosung von lebenden Personen, ausgehend von Sucht oder Krankheit und in Folge dessen zu einer sog. Myiasis. Dieser Fachterminus beschreibt die Besiedlung von Wunden an lebenden Patienten durch Insekten und im weiteren Sinne die Besiedlung von Verbänden und Windeln. Die Eingrenzung eines zeitlichen Rahmens einer solchen Besiedlung kann Aufschluss über eine juristisch relevante Unterlassung, beispielsweise einer Aufsichtsperson mit Garantenpflicht, geben.

2 Bestimmung der Leichenliegezeit

Ihre mit Abstand am häufigsten nachgefragte Anwendung findet die Forensische Entomologie in der Eingrenzung der Leichenliegezeit. Grundlegend spielen hier die jeweiligen Wachstumsverläufe der Insektenarten bei den unterschiedlichen Umgebungsbedingungen eine Rolle. Jede Insektenart ist in ihrem Wachstum von der Umgebungstemperatur und der Luftfeuchte abhängig. Während ihres Wachstums entwickeln sich Insekten durch mehrere Larvenstadien. Mit zunehmender Größe häuten sich die Larven dabei mehrmals und nehmen in Länge und Gewicht zu. Bei den aasbesiedelnden Fliegen gibt es nach dem Schlupf aus dem Ei insgesamt drei Larven- und ein Puppenstadium, bis eine ausgewachsene Fliege aus der Puppe schlüpft und deren Wandung als leere Puppenhülle zurückbleibt. Die zeitliche Dauer der Stadien hängt neben der Temperatur und der Luftfeuchte auch von mehreren weiteren Umgebungsparametern ab. Im Freiland spielen beispielsweise die Sonneneinstrahlung am Leichenfundort, die umgebende Vegetation und letztlich auch die Exposition der Leiche eine Rolle: im geschlossenen Wohnbereich sind z.B. eingeschaltete Lampen als dauerhafte Lichtquelle, Heizungen als Wärmelieferanten sowie geöffnete Fenster zur Ermöglichung des Leichenkontakts wichtige Faktoren, die bei der Tatortarbeit der Polizei dokumentiert werden sollten.

Auch beim Fehlen einer Leiche können Insekten weiter helfen: Obwohl nach einem Tötungsdelikt in einem Mehrfamilienhaus der Täter die Leiche entfernt hatte, zeigten die zahlreichen Fliegen in der Wohnung immer noch an, dass sich hier für sie eine Nahrungsquelle befunden haben muss, da der für die Fliegen attraktive Zersetzungsgeruch, welcher anfänglich für

den Menschen nicht wahrnehmbar ist, durch das Haus drang und die Fliegen anlockte.

Im Sommer stellen geöffnete Fenster die Möglichkeit einer direkten Leichenbesiedlung dar. Hierbei ist – analog zur Auffindung im Freien – mit einer Erstbesiedlung innerhalb der ersten Stunde nach Todeseintritt zu rechnen. Daher ist von den zuerst eintreffenden Beamten der (Schutz-)Polizei zu notieren, welche Fenster bei ihrem Eintreffen am Leichenfundort geschlossen bzw. geöffnet waren, und fotografisch oder per Aktennotiz zu dokumentieren, wie zahlreich ausgewachsene Fliegen in der Wohnung waren, bevor eventuell von Rettungsdienstfachpersonal oder vom Bestattungsunternehmen Fenster geöffnet wurden.

Zwei weitere Fallbeispiele sollen die Arbeitsweise des Forensischen Entomologen verdeutlichen. Im Hochsommer gab es einen ersten Leichenfund neben einem Waldweg. Es handelte sich hierbei um eine weibliche bekleidete Leiche. Als Todesursache wurde ein Verbluten durch mehrere Stiche in die Brust und eine Kompression des Halses durch eine Drosselung festgestellt. Am Leichnam fanden sich bereits zahlreiche weibliche Schmeißfliegen (Abb. 1). Außerdem wurden im Haupthaar sowie in auf der Oberbekleidung zahlreiche Eipakete dieser Schmeißfliegen festgestellt. Auffällig war, dass der primäre Besiedlungsherd, nicht wie sonst üblich die *„normalen“* anatomischen Körperöffnungen, insbesondere im Gesicht, betraf, sondern den von Messerstichen durchsetzten Brustbereich des Leichnams. Hier bestand ein ausgeprägter Madenteppich mit mehreren 10.000 Tieren des ersten Larvenstadiums. Diese konnten nach einer Lebendzucht als Vertreter von *Lucilia sericata* (Goldfliege) und *Lucilia ceasar* (Kaisergoldfliege) bestimmt werden. Da die Tagesdurchschnittstemperatur am Tag des Fundes ca. 28°C betragen hatte, konnte die Mindestliegezeit nach sogenannten Wuchsdiagrammen auf zwischen 10 und 12 Stunden bestimmt werden. Die Leiche wurde also frühestens in der Nacht zuvor an den Fundort gebracht. Auffällig war dabei, dass aus dem Madenteppich eine Insektenlarve asserviert werden konnte, welche sich schon im zweiten Entwicklungsstadium befand und damit mindestens 16 Stunden alt gewesen sein musste. Da man bei der Gattung *Lucilia* einen nächtlichen Flug ausschließen kann musste die Eiablage, welche jetzt als zweites Larvenstadium zur Untersuchung gelangte, schon am Vortag erfolgt sein. Somit konnte der späteste mögliche Todeszeitpunkt auf den späten Nachmittag bzw. die frühen Abendstunden des Vortages der Leichenauffindung festgelegt werden. Als am Folgetag nach Sonnenaufgang eine ausreichende Helligkeit erreicht war, begann die massive (Zweit-)Besiedlung am Fundort.

Drei Tage später wurde in ca. 14 km Entfernung die Leiche des, mittlerweile zur Fahndung, ausgeschriebenen Ehemanns der getöteten Frau durch eine Polizeistreife aufgefunden – auch er wies Stichverletzungen auf. Auch bei diesem Leichenfund war die Eingrenzung der Liegezeit von ermittlungstechnischer Bedeutung und es galt zu klären, ob diese mit der Liegezeit des ersten Leichenfundes in Einklang zu bringen war oder womöglich von der Beteiligung einer dritten Person auszugehen war.

Abbildung 1: Aufgefundener weiblicher Leichnam mit initialer Insektenbesiedlung.

Asserviert wurden hier in einem fortgeschrittenen Zersetzungszustand zusätzlich zu den Larven von *Lucilia illustris* und *Phormia regina* auch verschiedene aasbesiedelnde Käfer. Die Mindestbesiedlungszeit wurde nach einer Kontrollzucht zwischen 70 und 80 Stunden festgelegt. Die Primärbesiedlung des männlichen Leichnams fand somit zur gleichen Zeit statt, wie die massive Sekundärbesiedlung des weiblichen Leichnams am ersten Fundort. Zwischen der Ablage des weiblichen Leichnams und dem durch die Sektionsergebnisse bestätigten Suizid des Mannes können damit nur wenige Stunden vergangen sein – die Frau muss aber bereits am Vorabend ihrer Auffindung getötet worden sein. Die Ermittlungen wurden mit dem Ergebnis eines erweiterten Suizids abgeschlossen.

Das zweite Beispiel behandelt den Fund zweier Leichen in einem Mehrfamilienhaus. Nachdem von Hausbewohnern ein unangenehmer Geruch festgestellt worden war, wurde eine Wohnungsnotöffnung veranlasst. Im Flur fand sich die weibliche Leiche einer jungen Frau. Als Todesursache wurde eine Intoxikation durch einen sogenannten Speedball (Mischung aus Heroin und Kokain) festgestellt. Es fanden sich Larven der Schmeißfliege *Lucilia sericata* im frühen dritten Larvenstadium an ihrer Leiche. Im Kinderzimmer wurde im Gitterbett die Leiche ihres zwei Jahre alt gewordenen Sohnes aufgefunden. Als Todesursache war ein Verdursten zu klassifizieren. An seiner Leiche fanden sich lediglich Eipakete.

Die Fragestellungen in diesem Fall bezog sich auf zwei wesentliche Punkte: Da bekannt war, dass eine dritte Person regelmäßigen Zugang zur Wohnung hatte, war die Frage der Mindestliegezeit der beiden Leichen insofern relevant, als das die Möglichkeit bestanden hat, dass die dritte Person die später Verstorbenen ggf. noch lebend hätte vorfinden können – es stand der Verdacht einer unterlassenen Hilfeleistung im Raum. Ergänzend galt es zu klären, über welches Zeitintervall das Kleinkind unversorgt geblieben worden war, nachdem seine Mutter verstarb. Durch die skizzierte, unterschiedliche Besiedlungsrate beider Leichen konnte gezeigt werden, dass die Eipakete am Leichnam des Kindes maximal 24 Stunden alt gewesen waren, wohin gegen die Mutter bereits mindestens drei Tage tot in ihrer Wohnung gelegen haben muss.

3 Feststellung einer Leichenverlagerung vom Sterbeort

Ob eine Leichenverlagerung zwischen Sterbeort und Fundort stattgefunden hatte, kann man durch mehrere Anknüpfungstatsachen objektivieren: Werden bei einer im Wasser treibenden Leiche größere abgestorbene Fliegenlarven in der Bekleidung oder in Verletzungen gefunden, so ist es weitgehend auszuschließen, dass eine Insektenbesiedlung im Wasser stattgefunden hat. In einigen speziellen Fällen war es auch möglich, Insekten festzustellen, welche im Biotop der Auffindung nicht vorkommen und damit gemeinsam mit der Leiche verlagert worden sein müssen.

Auch hier soll ein Beispiel aus der Praxis die Möglichkeiten der Forensischen Entomologie beleuchten: Im Garten eine Mehrfamilienhauses wurde eine weibliche Leiche aufgefunden. Die Larven des 1. und 2. Larvenstadiums waren sehr zahlreich am Leichnam vorhanden. Zudem wurden Larven gefunden, welche bereits den Wachstumsgipfel des 3. Larvenstadiums erreicht hatten und damit kurz vor der Verpuppung standen. Ein spätes 2. Larvenstadium sowie ein frühes 3. Larvenstadium fehlten an der Leiche.

Bei den damals vorherrschenden relativ kühlen Umgebungstemperaturen hätte es zu diesem Zeitpunkt mehr als eine Woche benötigt, damit der Entwicklungsstand der Fliegenlarven auf dieses Niveau gekommen wäre. Ermittlerseitig konnte aber sicher belegt werden, dass am späteren Fundort wenige Tage zuvor definitiv (noch) kein Leichnam gelegen hatte. Bei einer derartigen Konstellation war also davon auszugehen, dass der Fundort nicht dem Tatort entsprach und daher mindestens eine Verlagerung des Leichnams – konkret: von einem wärmeren Ort, beispielsweise einer Wohnung – stattgefunden haben muss. Das späte 3. Larvenstadium konnte sich in wärmerer Umgebung schneller auf der Leiche entwickeln und war deshalb im Wachstum schon weiter fortgeschritten. Nach der Verlagerung an den Fundort konnte eine massive, dann *„sekundäre"* Besiedlungswelle stattfinden, welche aber durch die kühleren Umgebungstemperaturen langsamer gewachsen waren.

4 Nachweis einer Vergiftung – Entomotoxikologie

Eine der interdisziplinärsten Ansätze in der Nutzung von insektenkundlichem Wissen ist die Forensische Entomotoxikologie. Sie bietet neben der Möglichkeit eines Stoff- bzw. Substanznachweises durch Aufarbeitung der Insektenasservate noch weitere begutachtungsrelevante Aspekte: Es wurde beispielsweise beobachtet, dass durch eine Aufnahme bestimmter Medikamente oder Wirkstoffsubstanzen das Wachstum von Fliegenlarven zum Teil drastisch beschleunigt oder gebremst wird. Die Aufnahme der Substanzen wie beispielsweise Psychostimulanzien (z.B. Methadon) oder Medikamente (z.B. Paracetamol) führt zu einer Beschleunigung des Wachstums. In einem vergleichbaren Zeitraum erlangen die Tiere im Vergleich zu *„unbelasteten"* Artgenossen eine größere Körperlänge. In der Leichenliegezeiteingrenzung durch entomologische Expertise können bei Missachtung dieser *„Fallstricke"* falsche Ergebnisse resultieren, was zu verheerenden Konsequenzen in der juristischen Bewertung eines Straftatgeschehens führen könnte.

Aber auch andere Extreme können beobachtet werden. Trotz geöffneter Fenster und sommerlicher Temperaturen wurde eine Leiche, welche in suizidaler Absicht oral Frostschutzmittel aufgenommen hatte, in einem fortgeschrittenen Fäulniszustand aufgefunden, aber eine Besiedlung durch Insekten war nicht festzustellen. Die ebenfalls in der Wohnung infolge fehlenden Nahrungsangebots zu Tode gekommene Hauskatze wies im Vergleich dazu, eine regelrechte und wetterbedingte intensive Besiedlung auf.

INFOBOX I

Die Forensische Entomologie (Insektenkunde) ist eine Nischendisziplin der Rechtsmedizin und wird in der Regel durch Biologen vertreten. Durch das Verhalten, das Wachstum und den Fraßprozess der Tiere können Aussagen zur Leichenliegezeit, zur Leichenumlagerung, zu einer Intoxikation oder einer Vernachlässigung getroffen werden. Hierfür ist es wichtig, die Insektenarten genau zu bestimmen und ihr Wachstum mit Umgebungsparametern, der Temperatur und der Luftfeuchte abzugleichen. Für die Bundesrepublik Deutschland stehen vier Forensische Entomologen in rechtsmedizinischen Instituten zur Verfügung.

5 Vernachlässigung zu Lebzeiten – Myiasis

Fliegen sehen zudem nicht nur tote Lebewesen im engeren Sinne, sondern auch bereits totes Gewebe an einem ansonsten lebenden Organismus als ihren Eiablageplatz an. So kann es in Fällen von Pflegevernachlässigung und Verwahrlosung zu einer sog. Myiasis kommen. Hierbei werden nekrotische Gewebe, beispielsweise verursacht durch eine peripher arterielle Verschlusskrankheit, eine chronisch venöse Insuffizienz, ein Zuckerleiden (Diabetes mellitus) oder eine durch langfristige Immobilität wund gelegene Stelle bzw. nicht oder zu selten gewechselte Windeln, Unterwäsche und/oder Verbände durch Insekten besiedelt. Im forensischen Sinne kann damit der Zeitraum einer Vernachlässigung, eines Pflegemangels oder einer Verwahrlosung nach oben genannten Richtlinien und Verfahrenswegen ermittelt und abgesteckt werden. Betroffene Personengruppen sind damit vor allem Obdachlose, Suchtabhängige, Kleinkinder oder pflegebedürftige Senioren. Klinisch erzielt man im Übrigen bewusst einen positiven Effekt mit der Fliegenmadentherapie, bei der im Labor gezüchtete Fliegenlarven zur gezielten Wundbehandlung bei chronischen Wundheilungsstörungen eingesetzt werden. Hierbei macht man sich vor allem die antiseptischen und entzündungshemmenden Verdauungsenzyme der Larven zunutze, welche für eine externe Vorverdauung ausgeschieden werden, um anschließend nekrotisches Gewebe zu fressen

6 Forensische Veterinärmedizin

Dieses Segment findet derzeit in Deutschland noch keine Anwendung, da es weniger im Fokus der Öffentlichkeit steht und sich diesbezügliche polizeiliche Ermittlungsverfahren zahlenmäßig in Grenzen halten. Durch die stetig wachsenden Populationen von Wolf und Luchs geraten diese Tierarten aber in ländlichen Regionen der Bundesrepublik zunehmend auch immer wieder in den Konflikt mit dem Menschen. Vom Jahr 2000 bis zum August 2017 wurden 24 illegale Wolfsabschüsse gezählt. Häufig werden diese Tiere erst zeitverzögert und zufällig aufgefunden und anschließend zentralisiert in das Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) nach Berlin übersandt – oft bereits in beginnenden bis fortgeschrittenen Verwesungsstadien. Ähnlich wie bei menschlichen Leichen lassen sich die Verfahrensweisen der Forensischen Entomologie auch an Tieren anwenden. Diesbezügliche praktische Erfahrungen zeigen im Übrigen auch ein weitgehend vergleichbares Artenspektrum in der Erstbesiedlung zwischen Mensch und Tier. Auch hier sind die Schmeißfliegen immer als erste Insekten vor Ort und werden später von anderen Gruppen ergänzt.

7 Asservierung forensisch-entomologischer Spuren

Im Idealfall sollte die Kommunikation zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Rechtsmedizin so reibungslos funktionieren, dass auf Anforderung zeitnah ein Forensischer Entomologe am Tat- bzw. Fundort anwesend sein kann. Somit ist es oft schon nach erster Inaugenscheinnahme und Kenntnis der ersten Ermittlungsansätze möglich, näherungsweise erste Aussagen zur Eingrenzung von Liege- und Sterbezeitraum zu bieten und ggf. weitere Ermittlungsansätze zu benennen.

Die Anwesenheit des Entomologen vor Ort, spätestens aber zur Sektion im Institut für Rechtsmedizin, ist bei ausreichend früher Kontaktaufnahme und Beauftragung flächendeckend möglich und hat sich in unserem Berufsalltag als unproblematisch

Abbildung 2: Set zur schnellen Asservierung von forensisch-entomologischen Spuren (Nr. 1-3 Probegefäße leer für Asservierung von Puppenhüllen oder Puppen (Löcher im Deckel); 4-6 Probegefäße mit 70% Ethanol für Tot-Asservierung vor Ort; 7 Krepppapier zur rüttelfreien Lagerung in Nr. 1-3 oder Nr. 8; Nr. 8 Dose mit Deckel (Löcher nicht vergessen) zur Lebendasservierung von Larven mit Nahrung; Nr. 9 Dose mit Einstreu, mit Deckel (Löcher nicht vergessen) zur Lebendasservierung von Larven (nur 3. Larvenstadium) oder Puppen; Nr. 10 Fragebogen; Nr. 11 Flyer mit Asservierungsanleitung; Nr. 12 Maßstab; Nr. 13 Bleistift.

organisierbar etabliert. Sollte es nicht möglich sein, dass ein Entomologe beim „ersten Angriff" vor Ort ist, gibt es ein einfach durchzuführendes Asservierungsprotokoll, welches von den Kriminaltechnikern angewendet werden kann, um die erste Sicherung am Tat- bzw. Fundort vorzunehmen.

7.1 Fotografische Dokumentation

Die fotografische Dokumentation vom Insektenbefall eines Leichnams sollte losgelöst von der eigentlichen Tatortfotografie in einer Art *„Extrarunde"* durchgeführt werden. Der Grund dafür ist, dass der persönliche Sichtfokus eines jeden Einzelnen für bestimmte Objekte anders liegt und ansonsten ggf. relevante Informationen zur Besiedlungsdichte, räumlichen Orientierung und Zeitpunkt der Dokumentation verloren gehen oder verschwimmen. Alles Fotos sind zwingend mit einem Maßstab zu versehen! Zuerst wird auch hierbei der Leichnam in einer Übersichtsaufnahme fotografiert. Panoramaaufnahmen und sphärische Fotografie sind ebenfalls zu empfehlen, wenn die Möglichkeit dazu vorhanden ist. Im nächsten Schritt werden die Besiedlungsherde nacheinander fotografiert, beginnend am Kopf. Hierbei sollte formatfüllend fotografiert werden. Sind die einzelnen Besiedlungsherde abgearbeitet sollte auch die Umgebung des Leichnams abgesucht werden. In einer Wohnung werden evtl. bei einer bereits eingetretenen Abwanderung Ansammlungen von Fliegenpuppen in Ecken, höheren Kanten und unter Möbelstücken zu finden sein. Diese Ansammlungen sind ebenfalls einzeln zu fotografieren und ihn ihrem räumlichen Abstand zum Leichnam zu dokumentieren. Ihre Menge kann Aufschluss darüber geben, wie lange ein Leichnam schon am Auffindeort liegt.

Im Freien sollte dabei unter der aufliegenden Bodenstreu im Abstand von wenigen Zentimetern bis zu fünf Metern von Leichnam gesondert inspiziert werden, ob bereits Fliegenpuppen zu finden sind. Hierbei reichen Übersichtsaufnahmen, da eine Menge im Gegensatz zu geschlossenen Raum nicht abzuschätzen ist. Abschließend sollten *„entomologisch interessante"* Details fotografiert werden (z.B. Tierkadaver in der Nähe, Komposthaufen etc.). In Zeiten der digitalen Fotografie, kann es kein *„zu viel"* an Bildern geben.

7.2 Asservierung

Die Asservierung der insektenkundlichen Spuren ist in zwei Gruppen zu unterteilen. Einige Exemplare werden direkt am Tat-/Fundort bzw. bei der Sektion getötet und dienen als Nachweis des *„Ist"*-Zustandes bei Asservierung. Lebende Präparate von Larven werden zur weiteren Zucht bis zur adulten Fliege bzw. Käfer genutzt, um Vergleichszuchten in einem Klimaschrank aufzubauen oder geeignete Exemplare für eine Artbestimmung zu erhalten.

Zur Abtötung der Proben ist folgendes Vorgehen zu empfehlen: Fliegeneier werden als Geschmeiß in 70% unvergälltem Ethanol konserviert (erhältlich in jeder Apotheke). Die Fliegenlarven des ersten (ca. 3-5 mm Länge), zweiten (ca. 5-10 mm Länge) und dritten (ca. 10-20 mm Länge) Larvenstadiums sowie ein Teil der ggf. vorhandenen Puppen werden ebenfalls in 70% unvergälltem Ethanol konserviert. Gleiches gilt für Käferlarven und Puppen. Wenn die Möglichkeit besteht, sollten die Larven vorher mit kochendem Wasser abgetötet werden, da sie sich dann in ihrer Längsorientierung ausdehnen und so die Art-Bestimmung vereinfachen. Ist kochendes Wasser nicht verfügbar, tötet auch der Ethanol zuverlässig ab. Es sollten immer mindestens 30 Larven-Exemplare asserviert werden.

Leere Puppenhüllen, meist einfach erkennbar an ihrer braunen Farbe und ihrem hohlen Inneren, können trocken in einer Asservatendose gelagert werden und bedürfen keiner Einbringung in Alkohollösung. Hierbei sollte dann aber auf einen Schüttelschutz in Form von Krepp- oder Küchenpapier im Asservatenbehältnis geachtet werden.

Ausgewachsene Fliegen und Käfer sollen ebenfalls in Ethanol konserviert werden, wenn man diesen vor Ort habhaft werden kann – dies gelingt in der Regel nur, wenn es sich um bereits abgestorbene adulte Tiere handelt.

Wenn kein vergällter Ethanol zur Hand ist, genügen für eine erste schnelle Asservierung alle Alkoholika >70%; jedoch niemals Formalin. Auch handelsübliche Händedesinfektionsmittel sind zur Not hilfreich, wenn kein Ethanol verfügbar ist.

Probenmaterial	zu asservieren als	zusätzlich
Fliegenlarven 1./2./3. Larvenstadium	Totprobe in 70% Ethanol	fotografische Dokumentation
Fliegenlarven 1./2./3. Larvenstadium	Lebendprobe; siehe Abbildung	**Luftlöcher nicht vergessen!**
ausgewachsene Fliegen & Käfer	Totprobe in 70% Ethanol	fotografische Dokumentation
Käferlarven 1./2./3. Larvenstadium	Totprobe in 70% Ethanol	fotografische Dokumentation
Käferlarven 1./2./3. Larvenstadium	Lebendprobe; siehe Abbildung	**Luftlöcher nicht vergessen!**
andere Insekten am Leichnam	Totprobe in 70% Ethanol	fotografische Dokumentation
Puppenhüllen	trockene Dose mit Schüttelschutz	fotografische Dokumentation
geschlosse Puppen	trockene Dose mit Schüttelschutz	**Luftlöcher nicht vergessen!**

INFOBOX II

Bei der Sicherung ist darauf zu achten, dass jeweils die ältesten Exemplare asserviert werden. Wenn nur Fliegen- oder Käferlarven auf dem Leichnam vorkommen sind jeweils die größten Exemplare zu sichern. Gibt es die Vermutung, dass die Leiche schon längere Zeit am Fund- bzw. Tatort liegen könnte ist im Umkreis auch nach verpuppten Exemplaren zu suchen. Es sind jeweils Tot- und/oder Lebendproben zu asservieren. Bei Fragen genügt ein Anruf. Im Zweifel sollte immer zeitnah der Forensische Entomologe hinzugezogen werden.

Geeignet für die Asservierung sind Schraubdeckelgefäße mit 25 – 50 ml Füllmenge (siehe Abb. 2 Nr. 1-6).

Die Asservierung von Lebendproben kann ebenfalls mit wenigen Handgriffen bewerkstelligt werden. Auch hierbei sollte darauf geachtet werden, dass primär möglichst die ältesten Exemplare eingesammelt werden. Wichtig ist, dass die Tiere ausreichend Sauerstoff bekommen. Als Nahrungsgrundlage können z.B. Gewebeteile des Leichenmaterials genutzt werden, z.B. Leber- oder Nierengewebe. Dieses hat zum einen den Vorteil, dass es problemlos bei der Sektion gewonnen werden kann und zum anderen durch den bereits vorgeschrittenen Zersetzungsprozess den optimalen Zustand für die Fliegenlarven besitzt. Somit werden Wachstumsschwankungen und Wachstumspausen verhindert. Alternativ ist auch die Aufzucht an Schweineorganen oder -muskulatur möglich und zahlreiche wissenschaftliche entomologische Studien haben sich derartigen Alternativsubstrate bedient. Die Lebendproben werden idealerweise mit etwas Zellstofftuch (Küchentuch, Einweghandtücher) und der Gewebeprobe in Plastikschalen (siehe Abb. 2 Nr. 8+9) gelegt und mit einem Deckel, welcher vorher mit kleinen Löchern versehen worden ist, verschlossen. Puppen werden wiederum trocken in eine solche Asservatendose (ohne Gewebeprobe, mit Zellstoff) gelegt.

Eine eineindeutige und korrekte Beschriftung aller Asservate ist zwingend notwendig und sollte Bestandteil des jeweiligen Spurenprotokolls sein. Die Plastikschalen werden mit einem wasser- und idealerweise lösungsmittelfesten Stift beschriftet. Die Behälter mit den Totproben werden entweder äußerlich mit Aufklebern oder im Inneren mit, mit Bleistift beschriebenen Zetteln kenntlich gemacht. Auf die Verwendung von Finelinern, Kugelschreiber oder Permanentmarkern ist aus Gründen der Löslichkeit durch Alkohol zu verzichten. Unbeschriftete Proben können nicht verwertet werden.

Zur Beschriftung sollte das Datum und die Uhrzeit der Auffindung und auch der eigentlichen Asservierung, das Aktenzeichen, die Spurennummer und die Dienststelle notiert werden.

Für eine schnelle Einschätzung sollten zu den Proben noch Eckdaten notiert werden. Hierbei sind vor allem Temperatur und Umgebungsparameter notwendig. In einem vorgefertigten Fragebogen können diese Werte schnell notiert und damit aktenkundig gemacht werden. Dieser Fragebogen kann unter dem folgenden permanenten Link im Internet abgerufen und für die Asservierung genutzt werden **[https://goo.gl/8i3C5u]**. Im Link befindet sich außerdem ein allgemeiner Flyer mit Tipps zur Asservierung. Zudem steht der Erstautor für Nachfragen telefonisch und per Mail zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Nutzung von Smartphones auch im Dienstalltag und zum dienstlichen Nutzen sollen zum Abschluss noch die Möglichkeiten von Telefonapplikationen *(„Apps“)* angesprochen werden. Diese müssen sich zunächst natürlich dienststellen- und letztlich bundeslandspezifisch bewähren bzw. deren Eignung für kriminalistische Ermittlungen sachlich diskutiert werden.

Die Nutzung der vom Deutschen Wetterdienst betriebenen App *„Warnwetter“* kann zum Beispiel helfen, die Umgebungstemperatur und den Temperaturverlauf schnell nachzuvollziehen. GPS-gestützte Programme wie *„google maps“* bieten eine Übersicht über die Umgebung, was vor allem bei Leichenfunden im Freiland sehr hilfreich sein kann, um die Biotope für spezifische Insektenpopulationen nachzuvollziehen bzw. eingrenzen zu können.

Den wichtigsten Punkt bilden aber Messenger Dienste wie „WhatsApp“ oder das sicherere (da passwortgeschützte) *„Threema“*. Kann der Entomologe nicht selbst zeitnah vor Ort erscheinen, können durch eine elektronische Übermittlung von Bildern von Übersichts- und Detailaufnahmen durch eine Markierung in diesen Bildern mittels Bildbearbeitung, die für eine ergebnisorientierte Asservierung notwendigen Insekten schnell und unkompliziert übermittelt werden. Ein entsprechendes Vorgehen ist fallabhängig zu diskutieren und eventuell mit der Einsatzleitung bzw. der Staatsanwaltschaft vor Ort zu besprechen, zumindest aber detailliert zu dokumentieren.

8 Ausblick

Zukünftig wird die Forensische Entomologie auch in Deutschland eine größere Rolle spielen, wie z.B. schon jetzt in den USA oder Großbritanien. Eine größere Nachfrage nach entomologischen Gutachten durch Polizei und Staatsanwaltschaften befördert nicht nur die Ausbildung und Stellenfinanzierung forensischer Entomologen, sondern auch die Forschung und Entwicklung neuer Methoden zum Giftnachweis in Insekten (Entomotoxikologie), für die forensische Veterinärmedizin oder die entomologische Bewertung von Foto- und Videomaterial aus Kriegsgebieten zur eventuellen Klärung von Verbrechen. Mit molekularbiologischen und isotopenanalytischen Untersuchungen gibt es zudem in der Zukunft noch genauere Möglichkeiten, das exakte Alter bereits ausgewachsener Fliegen zu bestimmen.

9 Zusammenfassung

Die Forensische Entomologie ist eine naturwissenschaftliche, objektive und günstige Ergänzung der etablierten rechtsmedizinischen und kriminaltechnischen Methoden. Während sie bisher vor allem zur Liegezeiteingrenzung von Leichen Verwendung findet, können zukünftig auch Fragen zu einer ggf. vorliegenden Intoxikation oder zu stattgehabten Ortswechseln des Leichnams (Verlagerung) beantwortet werden. Wann immer möglich, sollte der Forensische Entomologe frühzeitig in die Fallbearbeitung einbezogen werden, um entweder am Fund- bzw. Tatort selbst Asservate zu nehmen, oder die Asservierung der Insektenspuren zu koordinieren.

Bildrechte bei den Autoren. Weiterführende Literatur ist auf Nachfrage erhältlich.

Anmerkungen

1 M.Sc. Marcius Schwarz ist forensischer Entomologe am Institut für Rechtsmedizin Leipzig. Mirko Ferch ist Kriminalhauptmeister und Kriminaltechniker bei der Polizeidirektion Leipzig.

Mit dem Musterpolizeigesetz zu gemeinsamen Standards bei der Terrorbekämpfung?

Von PD Dirk Staack, Owschlag[1]

Die anhaltende Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus führt nicht zuletzt nach dem Terroranschlag am Berliner Breitscheidplatz am 19.12.2016 zu einer Vielzahl von Maßnahmen und Anpassungen zur Abwehr von terroristischen Gefahren. In der 206. Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) im Juni 2017 in Dresden wurde zur Erreichung gemeinsamer Standards bei der Terrorbekämpfung u.a. die Erarbeitung eines Musterpolizeigesetzes beschlossen, um die Harmonisierung der Landespolizeigesetze zu fördern.[2]

1 Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes

Der Ansatz, einen Musterentwurf als Handreichung bei der Schaffung einheitlicher Gefahrenabwehrgesetze zu entwickeln, ist nicht neu. Bereits in den 1970er Jahren versuchte die IMK durch die Verabschiedung des *„Schwerpunktprogramms Innere Sicherheit"*, das u.a. die Entwicklung eines Musterentwurfes eines einheitlichen Polizeigesetzes vorsah, den Herausforderungen des linksextremistisch motivierten Terrorismus sowie der Gründung der Roten Armee Fraktion (RAF) zu begegnen.[3] Mit Beschluss der IMK vom 25.11.1977 wurde auf dieser Grundlage der *„Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (MEPolG)"* verabschiedet. Die darin enthaltenen unverbindlichen Grundsätze für die zuständigen Gesetzgeber wurden nur teilweise durch die Länder umgesetzt und der Gedanke des Musterentwurfes in den Folgejahren nicht konsequent fortgeschrieben. Zwar führte das Volkszählungsurteil des BVerfG[4] zu einem *„Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfes"*, der allerdings bei der Überarbeitung der Gefahrenabwehrgesetze nur zum Teil beachtet wurde.[5] Die Folge ist eine sehr unterschiedliche Entwicklung der Befugnisse in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern.[6]

Auf der 206. Konferenz IMK im Juni 2017 in Dresden wurde nunmehr ein neuer Anlauf für die Entwicklung eines Musterpolizeigesetzes unternommen, um die Harmonisierung der Befugnisse im Hinblick auf die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus zu unterstützen. Der Präsident des Bundeskriminalamtes, *Holger Münch*, begrüßte den Vorstoß der IMK in der Herbsttagung des BKA am 16. und 17.11.2017 ausdrücklich und konstatierte, dass die Rechtsnormen der Länder z.T. erhebliche Unterschiede aufweisen.

2 Ausgewählte Regelungen

Der vorliegende Beitrag soll anhand von ausgewählten Befugnisnormen die Uneinheitlichkeit der Polizeigesetze in Bund und Ländern sowie die Folgen unterschiedlicher Regelungen darstellen und den dringenden Handlungsbedarf für eine Harmonisierung unterstreichen. Wie dringend die Modernisierung tatsächlich ist, zeigt der Umstand, dass auf der IMK-Frühjahrstagung die Möglichkeit der Überwachung von sog. Messenger-Diensten gefordert wurde, gleichzeitig aber noch nicht einmal alle Gesetze der Länder über eine Standardbefugnis zur präventiven Telekommunikationsüberwachung[7] verfügen.

2.1 Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsgebot sowie Kontaktverbot

Das polizeiliche Aufenthaltsverbot wurde in den 1990er Jahren zur Bekämpfung sog. offener Drogenszenen in die Polizeigesetze eingeführt.[8] Die Befugnisnorm, die mittlerweile in allen Landesgesetzen vorhanden ist, wird auch gegen Fußballhooligans, Randalierer oder Stalker eingesetzt. Der mit einem längerfristigen Aufenthaltsverbot verbundene Eingriff in die Freizügigkeit nach Art. 11 GG sowie der in Abs. 2 enthaltene qualifizierte Gesetzesvorbehalt in Form des sog. Kriminalvorbehaltes begrenzt die Zielrichtung der Ermächtigungen auf die Verhütung von Straftaten. Die Diskussion um neue Befugnisse zur Abwehr terroristischer Gefahren durch islamistische Extremisten warf die Frage auf, ob Platzverweise und Aufenthaltsverbote allein ausreichend sind, um die Planung, Vorbereitung und Durchführung terroristischer Anschläge zu verhindern. Neben den Möglichkeiten, einer Person zu verbieten, bestimmte örtliche Bereiche zu betreten bzw. anzuordnen, diese zu verlassen, zielt das sog. Aufenthaltsgebot[9] (teilweise auch als Aufenthaltsvorgabe bezeichnet) darauf ab, die betroffene Person am Verlassen eines bestimmten örtlichen Bereiches (z.B. der Wohnortgemeinde) zu hindern. Kontaktverbote, die bisher vor allem in Fällen von Häuslicher Gewalt oder Stalking auf Grundlage der Befugnisgeneralklausel angeordnet wurden,[10] sollen verhindern, dass *„die betroffene Person Kontakt zu anderen gefährlichen Personen oder Gruppierungen sucht, etwa um konspirativ die Begehung von Straftaten vorzubereiten oder zu planen."*[11] Beide Maßnahmen liegen unterhalb einer Freiheitsentziehung als stärkster Eingriff in die Freiheit der Person, ergänzen die Handlungsmöglichkeiten der Polizei und ermöglichen ein abgestuftes Vorgehen. Der Bundesgesetzgeber hat mit seinem Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG)[12] bereits Befugnisnormen zur Aufenthaltsvorgabe und zum Kontaktverbot in § 20y BKAG verankert. Eine entsprechend Norm enthält auch das durch das Änderungsgesetz vom 15.11.2017 ergänzte Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG

BW)[13]. Das aktuell geänderte Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG MV)[14] wurde zwar um ein Aufenthaltsgebot ergänzt, auf die Normierung eines Kontaktverbotes wurde hingegen verzichtet.

Anzustreben ist eine entsprechende Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Befugnisse zum Aufenthaltsverbot um die Möglichkeit zum Erlass von präventiven Aufenthaltsgeboten. Gleichzeitig sollte das Kontaktverbot in den Katalog der präventiven Standardmaßnahmen aufgenommen werden. Die Nichtbeachtung entsprechender Anordnungen sollte als ultima ratio mit Hilfe der Gewahrsamnahme durchgesetzt werden können, die gesetzliche Regelung zur Gewahrsamnahme wäre entsprechend zu ergänzen.[15] Ob es einer Strafnorm bedarf, um Aufenthalts- und Kontaktverbote zur Wirksamkeit zu verhelfen, wie es aktuell in Nordrhein-Westfahlen, Niedersachsen und Bremen diskutiert wird und in Baden-Württemberg sowie in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt wurde, bleibt abzuwarten.[16] In Sachsen-Anhalt sind zur Überwachung von Aufenthaltsanordnungen und Kontaktverboten zur Verhinderung terroristischer Straftaten unter besonderen Voraussetzungen auch Maßnahmen zur Erhebung von Telekommunikationsdaten geplant, Verstöße sollen hingegen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.[17] Das Beispiel veranschaulicht, wie sich selbst neue Befugnisnormen in der rechtspolitischen Diskussion unterschiedlich entwickeln und so zur Uneinheitlichkeit der Polizeigesetze beitragen.

2.2 Meldeauflage

Die Meldeauflage ist die Anordnung gegenüber einer Person, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden. Die Zielrichtung der Maßnahme ist vergleichbar mit der des Aufenthaltsverbotes und des Aufenthaltsgebotes, denn sie verhindert, dass sich die Person einem bestimmten Ort nähert bzw. überhaupt ihren Wohnort verlässt. Zum Teil werden Meldeauflagen auch als flankierende Maßnahme zu einem Aufenthaltsverbot erlassen. Die Häufigkeit der Meldung auf der bestimmten Polizeidienststelle hängt von der Erreichbarkeit des Ortes ab, den die betroffene Person nicht aufsuchen soll. Die Meldeauflage gehört zu den Standardmaßnahmen gegen reisende Fußballhooligans und Personen, die sich an Gewalttätigkeiten bei Versammlungen oder Veranstaltungen beteiligen wollen. Soweit die Meldeauflage mehrere Tage andauert, ist wie bei dem Aufenthaltsverbot die begrenzende Wirkung des Kriminalvorbehaltes zu beachten. Die Meldeauflage war lange Zeit nur im Polizeigesetz Rheinland-Pfalz, mittlerweile aber auch im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (BayPAG), als Standardbefugnis[18] enthalten. In allen anderen Ländern muss die Meldeauflage entweder auf Grundlage der Befugnisgeneralklausel oder als Minusmaßnahme zur Gewahrsamnahme angeordnet werden.

Die Begründung der eingriffsintensiven und mittlerweile als Standardmaßnahme angewandten Meldeauflage über die Generalermächtigung wird zunehmend kritisiert,[19] so dass eine gesetzliche Regelung notwendig erscheint. *„Aus diesem Grunde und wegen des mit einer Meldeauflage verbundenen Eingriffs in die Grundrechte ist es im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes dem Gesetzgeber vorbehalten, über die konkreten Anforderungen an eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung einer Meldeauflage zu entscheiden"*, so die amtliche Begründung zur Einführung einer ausdrücklichen Befugnisnorm zur Meldeauflage in das SOG Niedersachsen.[20] Die Gesetzentwürfe der Länder Sachsen-Anhalt und Bremen enthalten ebenfalls eine Standardermächtigung für eine Meldeauflage.[21]

2.3 Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

Die EAÜ, auch als *„elektronische Fußfessel"* bezeichnet, wurde polizeilich bisher nur mit der Überwachung von aus der Haft entlassenen Sexualstraftätern im Rahmen der Führungsaufsicht relevant. Nach dem Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 wurde die EAÜ als Mittel zur besseren Überwachung islamistischer Gefährder auf politischer Ebene und nachfolgend auch in Polizeikreisen diskutiert.[22] Mit dem Gesetz zur Neustrukturierung des BKAG vom 1.6.2017 wurde die EAÜ in das BKAG eingefügt. Das BKA kann demnach auf richterliche Anordnung eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Nach der Gesetzesbegründung ist Ziel dieser offenen Maßnahme, *„den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes ausgeht, ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern. Dabei erhöht die ständige Aufenthaltsüberwachung das Risiko, bei Begehung von Straftaten entdeckt zu werden, und kann auf diese Weise zur Straftatenverhütung beitragen. Darüber hinaus ermöglicht die ständige Aufenthaltsüberwachung das schnelle Eingreifen von Sicherheitsbehörden zur Straftatenverhütung."*[23] Die Befugnisnorm des BKAG zur EAÜ beschränkt sich auf die dem BKA zugewiesene präventive Aufgabe, die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.

Die bayerische Regelung zur EAÜ nach Art. 34 BayPAG ist hingegen nicht auf die Abwehr terroristischer Gefahren beschränkt, sondern knüpft allgemein an den Schutz hochrangiger Rechtsgüter an, wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit oder Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung sowie Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

In Baden-Württemberg kann eine EAÜ nach § 27c PolG BW nur zur Verhütung terroristischer Straftaten angeordnet werden. Die terroristische Straftat wird in § 27b PolG BW mit Bezug zu den Straftaten, die in § 129a Abs. 1 und 2 StGB bezeichnet sind, definiert.

Mit der jüngsten Änderung des SOG MV wurde ebenso eine Ermächtigung zur Anordnung einer EAÜ geschaffen, die auf einen Katalog terroristischer Straftaten abstellt.[24] Die entsprechende Legaldefinition wurde in § 67c SOG MV aufgenommen.

In den übrigen Ländern wird derzeit die Einführung einer Befugnisnorm zur präventiven EAÜ intensiv diskutiert.[25] Dabei sehen die Gesetzentwürfe in Niedersachsen und Bremen entgegen der bayerischen Regelung als tatbestandliche Voraussetzung einer EAÜ[26] die Verhinderung einer terroristischen Straftat oder einer schweren organisierten Gewaltstraftat[27] vor. Eine ähnliche Regelung findet sich im Gesetzentwurf der Landesregierung NRW. Dort soll zur Abwehr einer Gefahr, die sich insbesondere[28] auf eine Straftat von erheblicher Bedeutung bezieht, eine EAÜ angeordnet werden können, um eine Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.[29] Eine Legaldefinition der Straftat von erheblicher Bedeutung befindet sich bereits in der gültigen Fassung des § 8 PolG NRW. Der Gesetzentwurf in Sachsen-Anhalt sieht hingegen vor, dass die EAÜ nur zur Sicherung von Aufenthaltsgeboten und -verboten oder Kontaktverboten eingesetzt werden kann, die zur Verhütung terroristischer Straftaten angeordnet wurden.[30]

Die Wirksamkeit einer EAÜ als offene Maßnahme setzt voraus, dass die betroffene Person mitwirkt, also die Bereitschaft zeigt, die Fußfessel zu tragen und den dazugehörigen Akku

regelmäßig aufzuladen. Das BKAG sieht vor, dass eine Person mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wenn sie einer entsprechenden Anordnung zuwiderhandelt. Auch in Niedersachsen war zunächst geplant, neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorzusehen.[31] Dabei wurde übersehen, dass die zulässige Rechtsfolge bei Straftaten nach Landesrecht nach Art. 3 EGStGB auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre begrenzt ist, so dass der aktuelle Gesetzentwurf entsprechend angepasst werden musste.[32] Auch die Gesetzentwürfe in Nordrhein-Westfahlen, Sachsen-Anhalt und Bremen sehen eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre vor.[33]

Die vorliegenden Befugnisnormen im BKAG, BayPAG, PolG BW und SOG MV sowie die legislatorischen Ansätze in Nordrein-Westfahlen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen zeigen, dass sich die Gesetzgeber von einer Harmonisierung von Eingriffsbefugnissen weiterhin entfernen. Trotz Vorliegen bestehender Regelungen und Entwürfe, sind die Landesgesetzgeber offensichtlich nicht bereit, sich ihren legislatorischen Gestaltungsspielraum einengen zu lassen. So gehen die Ermächtigungen sowie die dazugehörigen Straftatenkataloge deutlich auseinander. In diesem Zusammenhang ist es positiv zu bewerten, dass auf die zunächst geplante Einführung einer Standardbefugnis für die Anordnung eines Hausarrestes im Polizeigesetz Niedersachsen verzichtet wurde.[34]

2.4 Telekommunikationsüberwachung

Für die Telekommunikationsüberwachung, der im Aufgabenfeld der Strafverfolgung eine herausragende Bedeutung zukommt, wurde im präventiven Aufgabenfeld lange Zeit kein besonderer Nutzen gesehen. Erst als das BVerfG festgestellt hatte, dass auch die Weiterverwendung durch TKÜ-Maßnahmen erhobene Daten an Art. 10 GG zu messen ist, sind zumindest teilweise Regelungen zur präventiven TKÜ in die Polizeigesetze aufgenommen worden.[35] Die tatsächliche Bedeutung der präventiven TKÜ ist mit dem Einsetzen der Bedrohung durch den islamistischen Extremismus und Terrorismus entstanden, so dass sich die präventive TKÜ im Bereich der Terrorismusbekämpfung heute als Standardmaßnahme darstellt.

2.4.1 Präventive Telekommunikationsüberwachung

Das BVerfG stellte in seiner Entscheidung zur präventiven TKÜ in Niedersachsen[36] fest, dass die Länder nicht befugt sind, *„die Polizei zur Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten zu ermächtigen"*. Landesregelungen müssen sich daher auf die Gefahrenabwehr und auf die Verhütung von Straftaten beschränken.[37] Die Polizeigesetze der Länder stellen demzufolge überwiegend auf die Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden, einer gegenwärtigen bzw. unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder auch einer dringenden Gefahr für höchste Rechtsgüter wie Leib, Leben, Freiheit einer Person und z.T. auch für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes ab.[38] In einigen Ländern ist unter besonderen Voraussetzungen auch der Schutz von Sachen umfasst.[39] Für diejenigen Länder, in denen eine Befugnis zur präventiven TKÜ immer noch fehlt, besteht ein dringender Handlungsbedarf. In diesem Sinne auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW: *„Da der Bund und mittlerweile auch ein Großteil der Bundesländer über entsprechende Ermächtigungsgrundlagen verfügen, ist auch Nordrhein-Westfalen gehalten, die hier bestehende Regelungslücke zu schließen und auf diesem Wege zur Schaffung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus in Deutschland beizutragen und die länderübergreifende Zusammenarbeit zu stärken."*[40]

Das BVerfG hat mit seinem Urteil zum BKAG[41] ausgeführt, dass der Gesetzgeber nicht auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt ist, *„die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen. Vielmehr kann er die Grenzen für bestimmte Bereiche mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung auch weiter ziehen, indem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert."* Das Gericht führt weiter aus: *„Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann danach schon bestehen, […] sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen."* Zur Verhütung von *terroristischen Straftaten „… können Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird."* Die vom BVerfG aufgezeigte Möglichkeit, die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufes für den Aufgabenbereich der Straftatenverhütung zu reduzieren, ist bereits von einigen Gesetzgebern aufgegriffen und in die Polizeigesetze implementiert worden.[42] Dieser neue Ansatz sollte bei den legislatorischen Bemühungen insbesondere bei Befugnisnormen, die der Terrorismusbekämpfung dienen, genutzt werden. Durch den mittlerweile verabschiedeten Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayern ist der durch das BVerfG aufgeworfene Begriff der *„drohenden Gefahr"* in die Befugnisnorm zur Überwachung der Telekommunikation nach Art. 42 PAG eingeführt worden.[43]

2.4.2 Quellen-TKÜ

Die Quellen-TKÜ ist notwendig geworden, um die zunehmende Verschlüsselung der Telekommunikation über PC-Systeme oder sog. Smartphones zu überwinden. Hierzu muss das System infiltriert werden, um die laufende Telekommunikation ohne Wissen des Betroffenen an der *„Quelle"* auszuleiten. Das BVerfG grenzt die Quellen-TKÜ in der Entscheidung vom 27.2.2008 von der eingriffsintensiveren Online-Durchsuchung ab und führt aus: *„Art. 10 Abs. 1 GG ist hingegen der alleinige grundrechtliche Maßstab für die Beurteilung einer Ermächtigung zu einer ‚Quellen-Telekommunikationsüberwachung', wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt. Dies muss durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt sein."*[44] In Folge dieser Entscheidung wurde strittig diskutiert, ob die Quellen-TKÜ auf die bestehenden Normen zur Telekommunikationsüberwachung der StPO und der Gefahrenabwehrgesetze gestützt werden kann oder ob eine spezifische Befugnisnorm geschaffen werden muss.[45] Das BKAG und einige Polizeigesetze der Länder enthalten mittlerweile ausdrückliche Ermächtigungen für die Quellen-TKÜ, die sich stark an die Entscheidungen des BVerfG anlehnen und vergleichbar ausgestaltet sind.[46] Die Quellen-TKÜ ist nach Entscheidung des BVerfG zum BKAG[47] im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar und mit dem Gesetz zur effektviveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens[48] ebenso als Standardmaßnahme in die StPO aufgenommen worden. Die Polizeigesetze, die bisher keine Regelung für die Quellen-TKÜ enthalten, sollten um eine ausdrückliche und normenklare Standardbefugnis ergänzt werden. Entsprechende Ermächtigungen enthalten die Gesetzentwürfe der Länder Nordrhein-Westfahlen, Niedersachsen und Bremen.[49]

2.5 Onlinedurchsuchung

Die Onlinedurchsuchung weist eine enge Verwandtschaft mit der Quellen-TKÜ auf, da auch bei dieser Maßnahme das Zielsystem infiltriert wird, um Daten, die sich z.B. auf der Festplatte eines PC-Systems befinden, ohne Wissen des Betroffenen auf dem Onlineweg auszuleiten. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 27.2.2008 die grundsätzliche Zulässigkeit der Onlinedurchsuchung bestätigt, sie allerdings an hohe Eingriffsvoraussetzungen gebunden. Der Senat hat mit seinen Ausführungen zur Grundrechtsrelevanz im 1. Leitsatz zugleich ein neues Grundrecht geschaffen: *„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme."*[50] Die Onlinedurchsuchung greift im Gegensatz zur Quellen-TKÜ in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integration informationstechnischer Systeme (sog. Computergrundrecht) ein und bedarf einer hinreichend anspruchsvollen Ermächtigungsnorm. Die Onlinedurchsuchungen ist bisher nur in wenigen Polizeigesetzen[51] geregelt und zwischenzeitlich mit dem Gesetz zur effektviveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens als Standardmaßnahme in die StPO aufgenommen worden.[52] Die Länder können sich bei der Ausgestaltung der Befugnisnorm zur präventiven Onlinedurchsuchung an den bestehenden Normen aber auch an den umfangreichen Ausführungen des BVerfG in seiner Entscheidung vom 27.2.2008 zum Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen orientieren. Entsprechende Regelungen sehen die Gesetzentwürfe der Länder Niedersachsen und Bremen bereits vor.[53]

2.6 Höchstdauer des Polizeigewahrsams

Nicht erst seit der Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus wird über die erforderliche und rechtstaatlich zulässige Höchstdauer der Gewahrsamsregelungen in den Polizeigesetzen diskutiert. Spätestens seit den *„Punk-Chaos-Tagen"* Mitte der 1990er Jahre steht die Höchstdauer des Polizeigewahrsams im Mittelpunkt der rechtspolitischen Diskussion.[54] Der zulässige Zeitrahmen bewegt sich in Bund und Ländern zwischen derzeit noch 48 Stunden in Nordrhein-Westfalen und der nur durch das FamFG sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzten Normierung in Schleswig-Holstein und Bremen.[55] Das BayPAG wurde mit Änderung vom 24.7.2017 um zusätzliche Tatbestandsalternativen der Gewahrsamnahme ergänzt und zugleich die bisherige Höchstdauer von 14 Tagen gestrichen. In der amtlichen Begründung[56] zur Neuregelung heißt es mit Bezug auf die Regelungen in Schleswig-Holstein und Bremen, künftig soll *„auch in Bayern die Möglichkeit längerer Präventivhaft im begründeten Einzelfall nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die Gewahrsamsdauer kann damit einzelfallabhängig vom zuständigen Richter festgesetzt werden."* Die neue Höchstdauer im BayPAG wird z.T. scharf kritisiert, so schreibt die Süddeutsche Zeitung Bayern würde damit die *„Unendlichkeitshaft"* einführen.[57] Dabei ist die bayerische Regelung in Art. 20 PAG durchaus normenklarer als in Schleswig-Holstein und in Bremen gefasst, da die Höchstdauer bei richterlicher Anordnung nicht mehr als drei Monate betragen darf, sie kann allerdings jeweils um längstens drei Monate verlängert werden. Auch in anderen Ländern wird über eine Ausweitung der Höchstfrist diskutiert, so soll die bisherige Höchstfrist von 48 Stunden in Nordrhein-Westfalen abhängig von der jeweiligen Fallgestaltung auf 7 Tage bis zu einem Monat ausgeweitet werden.[58] Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion in Niedersachsen[59] sah zur Verhütung von besonders schwerwiegenden Straftaten eine Höchstdauer des sogenannten Präventivgewahrsams von 18 Monaten vor und zog die Verbindungslinie zur gegenwärtigen Maximaldauer der Abschiebehaft nach § 62 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz. Der aktuelle Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen[60] in Niedersachsen sieht je nach Fallgestaltung nur noch eine Höchstdauer von 6 bis 30 Tage vor, wobei u.a. zur Verhinderung von terroristischen Straftaten eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung durch das Gericht um einmalig höchstens 30 Tage und um weitere einmalig höchstens 14 Tage zulässig ist. Im Ergebnis ist rechnerisch eine Höchstdauer von insgesamt 74 Tagen möglich. Dieser Regelung schließt sich Bremen im aktuellen Gesetzentwurf an.[61]

Die unterschiedliche Entwicklung beim Bund und in den Ländern zeigt, dass eine künftig einheitliche Regelung zur Höchstfrist angesichts unterschiedlicher sicherheitspolitischer Positionen und davon abzuleitender legislatorischer Bemühungen eher unwahrscheinlich ist.[62]

3 Befund

3.1 Polizeigesetze in Bund und Ländern uneinheitlich

Die Polizeigesetze im Bund und in den Ländern sind uneinheitlich, lückenhaft und kaum geeignet, ein einheitliches Sicherheitsniveau in Deutschland zu gewährleisten.[63] Die dargestellten ausgewählten Befugnisnormen machen den unterschiedlichen legislatorischen Bearbeitungsstand deutlich. So haben einige Gesetzgeber bereits überarbeitete Gesetze vorgelegt, andere sind in der parlamentarischen Diskussion und in einigen Ländern bestehen bisher nur politische Absichtserklärungen. Die sicherheitspolitische Diskussion beim Bund und in den Ländern muss regionale Herausforderungen und gesellschaftliche Entwicklungen in der zunehmend digitalen Welt ebenso einbeziehen wie neue Kriminalitätsformen und die Bedrohung unserer Freiheitswerte durch den islamistischen Terrorismus. Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit ist unter Berücksichtigung dieser und weiterer Aspekte fein auszutarieren, um einerseits die freiheitlichen Grundwerte nicht zu stark einzuschränken und andererseits den Sicherheitsbehörden diejenigen Instrumente an die Hand zu geben, um eben diese Freiheitswerte zu verteidigen.[64]

Derzeit bestehen erhebliche Unterschiede in den Polizeigesetzen. Gerade überarbeitete Gesetze enthalten die drohende Gefahr als neuen Gefahrenbegriff sowie Befugnisse zur Online-Durchsuchung, für die Quellen-TKÜ (u.a. zur Messengerüberwachung), für Meldeauflagen, Aufenthaltsgebote sowie zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Dabei geht das aktuell vorliegende BayPAG noch darüber hinaus und sieht Befugnisnormen für die Postsicherstellung, den Einsatz von Drohnen und Sprengmittel vor.[65] Andere Gesetze, wie z.B. das LVwG Schleswig-Holstein, wurden letztmalig vor mehr als 10 Jahren umfassend novelliert.[66] Neuere Ermächtigungen sind daher nicht enthalten und Schleswig-Holstein ist mittlerweile das einzige Land, das noch keine Regelung für den präventiven Einsatz eines Verdeckten Ermittlers vorweisen kann. In anderen Landesgesetzen fehlen hingegen grundlegende Befugnisse wie die präventive TKÜ, die Erhebung von Bestandsdaten oder von Telemediendaten.

3.2 Harmonisierungsbemühungen stärken und Regelungslücken schließen

Die Harmonisierung der Polizeigesetze ist kein Selbstzweck, sondern führt zu einem einheitliches Sicherheitsniveau in

Deutschland und trägt zur gleichförmigen Anwendung von gefahrenabwehrrechtlichen Befugnissen bei. Von polizeilichen Maßnahmen betroffene Personen können kaum noch nachvollziehen, unter welchen Voraussetzungen sie in welcher Situation von der Polizei in Anspruch genommen werden dürfen. Aber auch Polizeikräfte werden vor großen Herausforderungen gestellt, wenn sie bei länderübergreifenden Einätzen wie Fußballspielen oder Großveranstaltungen ein *„fremdes"* Landesrecht anwenden müssen. Eine Problematik, die sich durch die Verlagerung des Versammlungsrechts in die Länderkompetenz auch bei der Bewältigung von größeren Versammlungslagen stellt.[67]

Besonders problematisch sind unterschiedliche Gefahrenabwehrgesetze bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus und der damit verbundenen länderübergreifenden Überwachung des dazugehörigen Personenpotentials. Wechselt eine überwachte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land, wird dort zwar die Überwachung fortgesetzt, die gefahrenabwehrrechtlichen Möglichkeiten können aber andere sein. Bestimmte Maßnahmen können evtl. nicht fortgeführt werden, weil die entsprechende Befugnis im Polizeigesetz nicht vorgesehen, unter anderen Tatbestandsmerkmalen gefasst oder nur bei bestimmten drohenden Straftaten angewandt werden darf. Das gilt besonders bei den sehr unterschiedlichen Regelungen zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit differierenden Straftatenkatalogen und Durchsetzungsmöglichkeiten.

Der unterschiedliche Umsetzungsstand bei den neuen Befugnissen zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus könnte dazu führen, dass das entsprechende Personenpotential in diejenigen Länder ausweicht, die über weniger weitreichende Befugnisse verfügen. Unterschiedliche oder fehlende Befugnisse begrenzen zugleich den nötigen Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern bzw. zwischen den Ländern. Durch besondere Eingriffsbefugnisse gewonnene Daten dürfen nicht übermittelt werden, wenn in dem Empfängerland eine entsprechende Befugnis nicht zur Verfügung steht. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 20.4.2016 zum BKAG klargestellt, dass sich die Nutzung von Daten zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung (Zweckänderung) an dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung orientieren muss.[68]

4 Erfahrungen mit dem Musterentwurf eines Landesversammlungsgesetzes

Nachdem mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 (Föderalismusreform I[69]) das Versammlungsrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes entlassen und den Ländern übertragen wurde, sind die Landesgesetzgeber aufgefordert, das bisherige Bundesversammlungsgesetz durch eigene Landesversammlungsgesetze zu ersetzen.[70] Im Jahr 2011 legte der *„Arbeitskreis Versammlungsrecht"*, ein Zusammenschluss anerkannter Wissenschaftler und Fachautoren, einen Musterentwurf für ein einheitliches Versammlungsgesetz mit Begründung (MEVersG) vor. Ziel des Arbeitskreises war es, *„den Parlamenten in den Bundesländern Anregungen für die Novellierung des Versammlungsrechts auch mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung zu geben."*[71] Dieses Ziel ist aus heutiger Sicht nicht erreicht worden, denn obwohl bisher nur sieben Länder eigene Landesversammlungsgesetze geschaffen haben und davon nur die Gesetze in Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein als sog. Vollregelungen anerkannt sind, ist *„eine uneinheitliche, fragmentierte und wenig übersichtliche Rechtlage"*[72] entstanden.

5 Zum Abschluss

Das geplante Musterpolizeigesetz wird sein Ziel, die Polizeigesetze in Bund und Länder zu harmonisieren und ein einheitliches Polizeigesetz zu schaffen, nicht erreichen. Ihm droht vielmehr, wie seinen Vorgängern aus den 1970er und 1980er Jahren, die weitgehende Bedeutungslosigkeit:

- Die Erfahrungen mit dem Musterentwurf eines Landesversammlungsgesetzes zeigen, dass die Gesetzgeber nur eingeschränkt bereit sind, ihre eigenen Gestaltungsspielräume aufzugeben.
- Der Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz kommt zudem zu spät, da viele Polizeigesetze bereits überarbeitet wurden oder das Gesetzgebungsverfahren schon so weit vorangeschritten ist, dass eine kurzfristige erneute Überarbeitung nach Erscheinen des Musterentwurfs nicht zu erwarten ist.
- Die vorliegenden Gesetzentwürfe zeigen vielmehr, dass sich die Gesetzgeber an den bereits überarbeiteten Gesetzen wie dem BKAG oder dem BayPAG orientieren.
- Das Musterpolizeigesetz kann aber als Handreichung und Formulierungshilfe bei der Entwicklung neuer und der Überarbeitung bestehender Befugnisnormen hilfreich sein, da der Gesetzgeber bei neuen Ermächtigungen zu einer Detailtiefe und wortreichen Regelungen tendiert, die für den Rechtsanwender kaum noch verständlich sind.
- Zugleich kann der Musterentwurf die zurzeit sehr unterschiedlich ausgestatteten Polizeigesetze von Bund und Ländern soweit harmonisieren, dass zumindest alle Gesetze zeitnah ein Mindestmaß an vergleichbaren Befugnisnormen vorweisen.

Der damalige Bundesinnenminister, *Dr. Thomas de Maizière*, sagte auf der Innenministerkonferenz in Dresden mit Bezug auf die großen Herausforderungen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus: *„Es darf zukünftig nicht mehr passieren, dass eine als gefährlich qualifizierte Person im Bundesland A polizeilich völlig anders behandelt wird als in Bundesland B."*[73] Dies droht allerdings, wenn die Polizeigesetze bei Bund und Ländern weiter auseinandergehen und eine Harmonisierung nicht gelingt. Es bleibt, dem Musterpolizeigesetz – trotz aller Bedenken – viel Erfolg zu wünschen.

Anmerkungen

1 Dirk Staack ist Polizeidirektor und Angehöriger des LKA Schleswig-Holstein. Er ist Herausgeber und Autor von zahlreichen Fachpublikationen sowie Lehrbeauftragter im Masterstudiengang „Public Administration – Police Management". Der Beitrag berücksichtigt die Gesetzgebungsverfahren bis zum 30.6.2018.
2 Pressemitteilung: Medieninformationen zur Innenministerkonferenz 2017, www.medienservice.sachsen.de/medien/news/211441?page=1, zuletzt abgerufen am 28.2.2018.
3 Petri, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, S. 37; zur Bedeutung des Musterentwurfs vgl. Pieroth/Schlink/Kniesel/Kingreen/Poscher, 2016, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Auflage, § 1, Rdnr. 18.
4 BVerfGE 65, 1 („Volkszählungsurteil").
5 Petri, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, a,a,O., S. 44.
6 Hohnen, 2018, Polizeispiegel, S. 6.
7 Befugnisnormen zur Überwachung der Telekommunikation fehlen z.B. in den Polizeigesetzen von Berlin, Nordrhein-Westfalen und Bremen; vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, LT-Drs. NRW 17/2351, S. 11 und Gesetzentwurf der CDU Fraktion der Bremischen Bürgerschaft, Drs. 19/1732.
8 Rachor, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, a.a.O., S. 432.
9 Vgl. Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 BayPAG.
10 Pieroth/Schlink/Kniesel/Kingreen/Poscher, 2014, a.a.O., § 16, Rdnr. 12; vgl. auch Rachor, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, a.a.O., S. 450.
11 Vgl. LT-Drs. Bay. 17/16299, S. 11.
12 BGBl., 2017, Teil I Nr. 33.
13 Gesetzesbeschluss des Landtages Baden-Württemberg, LT-Drs. 16/3011, § 27b Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten.
14 Sechstes Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes MV, GVBl. Nr. 6, S. 116.
15 Vgl. Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 BayPAG; Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, LT-Drs. NRW 17/2351, S. 23; LT-Drs. NDS 18/850, S. 6.
16 LT-Drs. NRW 17/2351, S. 21; vgl. auch LT-Drs. NDS 18/850, S. 24; § 84b Abs. 1 Nr. 1 PolG BW; LT-Drs. HB 19/1732, S. 34; § 67d SOG MV.

17 LT-Drs. LSA 7/2402, S. 10, 12.
18 § 12a POG RP und Art. 16 Abs. 2 BayPAG; vgl. auch LT-Drs. NDS 18/850, S. 4; LT-Drs. LSA 7/2402, S. 8.
19 Pieroth/Schlink/Kniesel/Kingreen/Poscher, 2016, a.a.O., § 7, Rdnr. 20; Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayern, LT-Drs. 17/20425, S. 42; noch a.A. BVerwG, Urteil vom 25.7.2007, NVwZ 2007, S. 1439.
20 LT-Drs. NDS 18/850, S. 41.
21 Vgl. LT-Drs. LSA 7/2402, S. 8; LT-Drs. HB 19/1732, S. 5.
22 Guckelsberger, 2017, Die Polizei, S. 349.
23 BT-Drucksache 18/11163, S. 122.
24 § 67a SOG MV Elektronische Aufenthaltsüberwachung.
25 Vgl. z.B. LT-Drs. NDS 18/850, S. 5; LT-Drs. NRW 17/2351, S. 18.
26 LT-Drs. NDS 18/850, S. 5; LT-Drs. HB 19/1732, S. 25.
27 § 2 SOG NDS soll durch entsprechende Straftatenkataloge ergänzt werden; vgl. LT-Drs. NDS 18/850, S. 2.
28 Erweiterung durch den geplanten § 34c Abs. 2 POLG NRW; vgl. LT-Drs. 17/2351, S. 18.
29 Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, LT-Drs. 17/2351, S. 18.
30 LT-Drs. LSA 7/2402, S. 10.
31 LT-Drs. NDS 17/7415, S. 9.
32 LT-Drs. NDS 18/850, S. 24.
33 LT-Drs. NRW 17/2351, S. 21; LT-Drs. LSA 7/2402, S. 12; LT-Drs. HB 19/1732, S. 34.
34 Vgl. LT-Drs. NDS 17/7415, S. 8.
35 Petri, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, a.a.O., S. 818 mit Hinweis auf BVerfG v. 14.7.1999 (100, 313, 366f).
36 BVerfG v. 27.7.2005 (1 BvR 668/04).
37 Vgl. Staack, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 206; zum Aufgabenfeld der Vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung vgl. Brenneisen/Staack, 2015, Polizeiinfo.report, Heft 3, S. 34; Kniesel, 2017, Die Polizei, S. 189.
38 Vgl. z.B. § 185a LVwG SH, § 10b PolDVG HH, § 34a SOG MV, § 31 SOG RP, § 33a SOG NDS, § 17b SOG LSA.
39 So in Art. 34a BayPAG; vgl. auch § 20l BKAG.
40 Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, LT-Vorlage 17/569, S. 28.
41 BVerfG v. 20.4.2016, (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09), Rdnr. 112.
42 Vgl. z.B. § 20y BKAG, Art. 32a BayPAG, § 23b PolG BW und § 67a SOG MV.
43 Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayern, LT-Drs. 17/20425, S. 18; vgl. PAG-Neuordnungsgesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301).
44 BVerfG v. 27.2.2008 (1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07), Rdnr. 190; kritisch dazu Singelnstein, 2017, NJW, S. 2646.
45 Petri, in: Lisken/Denninger/Rachor, 2012, a.a.O., S. 823; LG Hamburg v. 13.9.2010 (608 Qs 17/10); LG Landshut v. 20.1.2011 (4 Qs 346/10); Singelnstein, 2012, NStZ, S. 595.
46 Vgl. § 20 l BKAG, § 31 POG RP, § 34a ThürPAG, § 10c PolDVG HH; Art. 34a BayPAG; § 15b HSOG, § 23b PolG BW.
47 BVerfG v. 20.4.2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09).
48 Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, GVBl. v. 23.8.2017, S. 3202 ff.
49 LT-Drs. NRW 17/2351, S. 11; LT-Drs. NDS 18/850, S. 13; LT-Drs. HB 19/1732, S. 21.
50 BVerfG v. 27.2.2008 (1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07).
51 Art. 34d BayPAG, § 31c POG RP; vgl. auch § 20k BKAG.
52 Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, GVBl. v. 23.8.2017, S. 3202 ff.; vgl. § 100b StPO.
53 LT-Drs. NDS 18/850, S. 14; LT-Drs. HB 19/1732, S. 27.
54 Vgl. dazu Brenneisen, in: Brenneisen/Wilksen, 2011, Versammlungsrecht, 4. Auflage, S. 111.
55 Vgl. dazu Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, Polizeirechtsreform in Schleswig-Holstein, S. 460; vgl. LT-Drs. HB 19/1732, S. 9.
56 Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayern zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen, LT-Drs. 17/16299, S. 13.
57 http://www.sueddeutsche.de/bayern/gefaehrder-gesetz-bayern-fuehrt-die-unendlichkeitshaft-ein-1.3594307, zuletzt abgerufen am 29.3.2018; vgl. auch Kuch, 2018, DVBl., S. 343.
58 Gesetzentwurf der Landesregierung NRW - Vorlage 17/569, S. 14; vgl. auch LT-Drs. NRW 17/2351, S. 24.
59 LT-Drs. NDS 17/7415, S. 24.
60 LT-Drs. NDS 18/850, S. 7.
61 LT-Drs. HB 19/1732, S. 9.
62 Vgl. Brenneisen/Staack, 2017, Kriminalistik, S. 91.
63 Vgl. dazu auch *Knape*, Die Polizei, 2018, S. 228.
64 Vgl. Ziercke, in: Kischewski/Brenneisen/Staack, 2015, Zwischen Wissenschaft und Praxis, S. 41.
65 Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayern, LT-Drs. 17/20425; vgl. PAG-Neuordnungsgesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301).
66 Letzte umfassende Novellierung durch Gesetz zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen v. 13.4.2007, GVOBl. 2007, S. 234; vgl. Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2008, a.a.O.
67 Hoffmann-Riem, in: Staack/Brenneisen, 2016, Problemstellungen des Versammlungsrechts, S. 32; Brenneisen, Die Polizei, 2017, S. 227.
68 BVerfG v. 20.4.2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09).
69 BGBl. I 2006, S. 2014.
70 Vgl. Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2016, Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, Kommentar, Vorbemerkungen, Rdnr. 9 f.
71 Enders et al., 2011, Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes.
72 Enders et al., 2011, a.a.O., S. 1.
73 Pressemitteilung: Medieninformationen zur Innenministerkonferenz 2017, www.medienservice.sachsen.de/medien/news/211441?page=1, zuletzt abgerufen am 28.2.2018.

REZENSION

Polizei- und Ordnungsrecht, Kommentar. 2. Auflage 2017

Die 2. Auflage dieses Kommentars für Theorie und Praxis bietet eine umfassende Darstellung der im Polizei- und Ordnungsrecht relevanten Vorschriften aller Bundesländer sowie nunmehr zusätzlich des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei an. Als Grundlage werden die Regelungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG) behandelt und mit den korrespondierenden Normen des Bundes und der Länder verglichen.

Um den Lesern einen möglichst vollständigen Überblick über die Rechtsmaterie zu bieten, werden in einem Handbuchteil auszugsweise weitere bedeutsame Vorschriften bearbeitet. Dazu gehören das Verwaltungsvollstreckungsrecht, das Versammlungsrecht, das Gewerberecht, das Waffenrecht sowie das Rechtsschutzverfahren. Zugunsten einer konzentrierten Darstellung wurde von dem noch in der Vorauflage enthaltenen ausländerrechtlichen Teil abgesehen. Dies ist im Interesse einer seriösen Schwerpunktsetzung nachvollziehbar.

Die aktuelle Rechtsprechung wird ausführlich und unter besonderer Berücksichtigung der für die Praxis wichtigen Eingangsinstanzen ausgewertet und zitiert. Praxistipps und Checklisten runden die Darstellung sinnvoll ab.

Die Herausgeber und Autoren, Richter Dr. Adrian Pewestorf (Freiburg), Rechtsanwalt Dr. Sebastian Söllner (Berlin) sowie Kriminaldirektor und Hochschullehrer Oliver Tölle (Berlin) stehen für ein hohes Maß an Fachkompetenz und sind nicht zuletzt über ihre Publikationen als Rechtswissenschaftler einer breiten Fachöffentlichkeit bekannt. Damit ist zugleich eine hohe Qualität des Kommentars gewährleistet.

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass den Autoren ein ausgezeichneter Kommentar gelungen ist. Das Werk wird zweifellos bundesweit viel Beachtung finden und bietet sowohl Lehrenden und Studierenden als auch Praktikern der Polizei und Ordnungsverwaltung eine wertvolle Hilfestellung an.

Prof. Hartmut Brenneisen

Autor:	**Adrian Pewestorf, Sebastian Söllner, Oliver Tölle**
Titel:	**Polizei- und Ordnungsrecht, Kommentar.**
Auflage:	**2. Auflage**
Format:	**801 Seiten, DIN A 5, Hardcover**
Preis:	**99,00 Euro**
ISBN:	**978-3-452-28567-6**
Verlag:	**Wolters Kluwer Deutschland GmbH – Carl Heymanns**

Wenn Betreuung polizeitaktisch wird

Von PD Frank Ritter, Kiel[1]

1 Betreuung – eine Aufgabe der Polizei?

Hört man das Wort *„Betreuung"*, denkt man zunächst möglicherweise an die Beaufsichtigung von Kindern, an den Mannschaftsbetreuer im Sportverein oder aber an die vormundschaftliche Begleitung von minderjährigen, erkrankten oder älteren Menschen. Im Sprachgebrauch ebenso bekannt sind die medizinische oder die psychosoziale Betreuung. Das alles klingt auf den ersten Blick gewiss nicht nach polizeilichen Kernaufgaben. Gleichwohl leistet die Polizei von jeher Betreuungsmaßnahmen – zumeist zur einleitenden Unterstützung zuständiger Facheinrichtungen. Im weiteren Text werden zahlreiche Beispiele dafür genannt. Mit der Novellierung der Polizeidienstvorschrift 100[2] fand schließlich die Maßnahme der *„Taktischen Betreuung"* Aufnahme in den Katalog der polizeilichen Standardaufgaben. Begrifflich stellt sich nun zunächst die Frage, was die Polizei darunter zu verstehen hat und wann eine Betreuungsmaßnahme *„taktisch"* wird.

Dass die Polizei – als häufig ersteintreffende BOS[3] – zuweilen auch Maßnahmen ergreift, die in der originären Zuständigkeit anderer Partner liegen, liegt in der Natur der Sache. So leisten Polizeibeamte selbstverständlich auch Löscharbeiten, wenn das Leben und die Gesundheit von Menschen von einem Brand bedroht sind und die Feuerwehr noch nicht am Einsatzort ist. Gleiches gilt für die medizinischen Erstmaßnahmen, die über die Kenntnisse eines einfachen Erste-Hilfe-Kurses hinausgehen (sollten). In diesem Kontext ergreifen Polizisten auch unaufschiebbare Betreuungsmaßnahmen, bevor zuständiges Fachpersonal die Szene betritt. Brennt beispielsweise in der Nacht ein Wohnhaus, in dem zahlreiche Menschen in Sicherheit gebracht werden müssen, kann sich die Polizei kaum darauf beschränken, die geretteten Menschen lediglich hinter eine festgelegte Absperrlinie zu bringen. Verängstigt, geschockt, unterkühlt oder gar verletzt, können die Geretteten nicht sich selbst überlassen bleiben. Für sie müssen medizinische und psychologische Maßnahmen organisiert werden und sie brauchen *„ein Dach über dem Kopf"*. Aus einer polizeilichen Räumung muss also zeitnah eine behördliche Evakuierung werden. Die Polizei wird all dies zwar über ihre Einsatzleitzentralen initiieren, originär zuständig für die Folgemaßnahmen ist sie allerdings nicht. Grundsätzlich macht bereits die nachfolgende allgemeine Definition des Begriffs *„Betreuung"*, deutlich, dass es sich eben nicht um eine primäre Polizeiaufgabe handelt: *„Maßnahmen der zuständigen Behörde, Fachdienste zur Unterbringung, Verpflegung sowie zur sozialen und psychosozialen Betreuung Betroffener"*[4].

Gleichwohl fällt es nicht schwer, sich auszumalen, wie lange es gerade nachts dauert, bis behördliche Hilfsmaßnahmen soweit ergriffen sind, dass die betroffenen Menschen wieder eine Bleibe haben und mit dem Nötigsten versorgt sind. Schon aus Gründen der Gefahrenabwehr – dem polizeilichen Kernauftrag schlechthin[5] – muss die vor Ort agierende Polizei jene Zeitspanne zwischen Räumung und (Folge)Unterbringung[6] durch geeignete Betreuungsmaßnahmen überbrücken. In der Auflistung der polizeilichen Standardmaßnahmen in Ziffer 3 der PDV 100 sucht man den Begriff *„Betreuung"* dennoch vergebens. Fündig wird man erst am Ende dieses Katalogs – unter dem Eintrag *„Taktische Betreuung"*[7]. Diese wiederum ist – im Vergleich zu allgemeiner Betreuung – ganz eindeutig ein polizeiliches Anliegen und darf im Einsatz sehr häufig als erfolgsrelevant, zumindest jedoch als erfolgsbegünstigend bezeichnet werden.

2 Wann wird Betreuung *„taktisch"*?

Die Anlage 20 zur PDV 100 (quasi das Vokabelheft der Polizei) nimmt seit einigen Jahren eine Unterscheidung der Definitionen *„Betreuung"* und *„taktische Betreuung"* vor. Danach ist die taktische Betreuung die *„zielgerichtete Einflussnahme auf Opfer, Angehörige, Zeugen, Auskunftspersonen und sonstige Betroffene zum Herstellen der Kooperationsfähigkeit und zum Erhalten der Kooperationsbereitschaft, um polizeiliches Handeln zu unterstützen"*.

Erläutert sei dies am Beispiel einer Geiselnahme: Kommen Geiseln während der laufenden Täterbedrohung frei, verfügen sie i.d.R. über zahlreiche Informationen, die für die Polizeiführung von enormer Bedeutung sind: Wie viele Täter sind am Werk? Wie sind sie bewaffnet? Wie viele Geiseln/Opfer sind noch in der Gewalt des Täters? In welchem physischen und psychischen Zustand sind Geiselnehmer und Geiseln? Fundierte Antworten auf diese Fragen sind allesamt in hohem Maße erfolgsrelevant für die Kräfte, die sich auf einen Zugriff vorbereiten und für die Einsatzleitung, die die Lagebewältigung in größeren Zusammenhängen koordinieren und verantworten muss. Es ist demzufolge von höchstem taktischem Wert, das Wissen dieser Personen unmittelbar abzugreifen und sie nicht polizeilich unbeachtet in allgemeine Betreuungsformen anderer BOS oder sonstiger Einrichtungen ziehen zu lassen. Dies setzt allerdings ein gewisses *„Verhandlungsgeschick"* und die Fähigkeit zu zielgerichteter Kommunikation unter hohem Einsatzdruck voraus.

Auch in einer Standard-BAO *„AMOK"* ist eine Betreuungskomponente vorgesehen. Hier sind die taktischen Maßnahmen Ermittlungen und Betreuung expressis verbis zu einem Einsatzabschnitt verschmolzen. Der Grund dafür ist ausgesprochen einleuchtend: Die aus dem akuten Einwirkungsbereich eines AMOK-Läufers geretteten Personen, beispielsweise Schulkinder, werden an geeigneten Orten gesammelt und sind für die Ermittlungsbeamten augenblicklich eine wertvolle Quelle für Tat- und Täterhinweise. Dies gilt sowohl für Informationen, die der akuten Täterbekämpfung dienen, als auch für den Zeugenbeweis im späteren Ermittlungs- bzw. Strafverfahren. Die Sammelstellen haben zudem den Vorteil, Betreuungsmaßnahmen personell und sächlich zu bündeln und eintreffende Angehörige – im Fall genannter Schulkinder deren besorgte Eltern – sofort in die Betreuung einzubinden. Dies kann Polizei und andere BOS sogar entlasten, ohne den Vorteil o.g. Ermittlungschancen zu verlieren. Im Kern ist es auch bei diesem Beispiel so, dass die BAO-Struktur bewusst und frühzeitig Informationsaspekte für die Bewältigung der laufenden Lage beinhaltet. Diese Form der Betreuung ist also in hohem Maße taktischer Natur, was sicher nicht heißt, dass die Polizei, hätte sie keine Hoffnung auf wertvolle Informationen, sich nicht um die betroffenen Menschen kümmern würde oder sie ihr egal wären.

3 Chancen und Grenzen einer taktischen Betreuung

Im Wesentlichen zielt eine taktische Betreuung auf die Erlangung notwendiger Informationen bei ad hoc-Einsätzen. Dieses Ziel soll der situationsangemessene Umgang mit potentiellen Hinweisgebern maximal unterstützen. Das kann bei komplexen Sofortlagen[8] zu großen Herausforderungen für die Polizei werden, da bei diesen Einsatzanlässen häufig sehr viele Menschen angetroffen werden und die ersteintreffenden BOS-Einheiten nicht selten sehr große Informationsmengen zu verarbeiten haben. Nicht immer ist also zügig zu erkennen, wer ein wichtiger Hinweisgeber sein könnte und wer sich lediglich mit aufgeschnappten Drittinformationen in den Vordergrund drängen will. In jedem Fall fordert die PDV 100, die Betreuten abzuschirmen und insbesondere vor Medienkontakten zu schützen. Nicht alle Medienvertreter zeigen die erforderliche Sensibilität gegenüber Opfern oder deren Angehörigen. Ihre Motive sind zuweilen eher monetärer Natur. Die Polizei sollte also eine räumliche Betreuungsumgebung schaffen, in der sie sowohl die für sie erforderlichen Informationen erhält und gleichzeitig Zeugen, Opfer oder Betroffene vor pietätlosen Attacken Dritter geschützt sind. Neben übereifrigen Presseleuten sind bekanntermaßen sehr schnell auch viele Gaffer am Unglücksort und äußerst interessiert daran, das weltweite Netz zügig mit Fotos und Filmen zu füttern.

Andererseits ist es wichtig, dass die Informationen der Betreuten an die Polizei nicht lediglich die Wiedergabe jüngst aufgeschnappter Medienmeldungen sind. Idealerweise sollten Betreute sich also erst den Medien anvertrauen, nachdem sie mit der Polizei gesprochen haben. Diese Kooperation ist allerdings kaum erzwingbar und lässt sich nur durch schnelles Polizeihandeln und geschickte Kommunikation herstellen.

Die taktische Betreuung steht insofern in engem Kontakt mit der – in der Praxis wohl bekannteren – Maßnahme der taktischen Kommunikation[9]. Das leuchtet ein, denn wer situationsangemessen und ergebnisorientiert betreuen will, der muss auch situationsangemessen und ergebnisorientiert kommunizieren können. Erfolgsentscheidend ist schlicht, den *„richtigen Ton zu treffen"* und die ohnehin verschreckten Menschen nicht durch zu forsches Auftreten zusätzlich zu verunsichern. Es gilt vielmehr, die potentiellen Hinweisgeber zu stabilisieren und sehr zügig ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Gänzlich unpassend wäre hierbei gewiss, den Zeugen mit offenen oder unterschwelligen Schuldvorwürfen zu belasten oder ihn *„von oben herab"* zu behandeln. Auch eine Bagatellisierung vorgetragener Ängste wird nicht dabei helfen, ein latentes Misstrauen gegen polizeiliche Befragungen zu beseitigen. Eine Forderung aus der PDV 100 lautet daher wenig überraschend: Einsatzkräfte sollen aufgabenspezifisch für die taktische Betreuung befähigt sein[10].

Dies alles klingt nach hohen Anforderungen an die Polizeibeamt/innen, die als taktische Betreuer eingesetzt werden. Das ist richtig, fest steht jedoch auch, dass es zum permanenten Berufsrepertoire der Beamt/innen gehört, situationsangemessen mit Menschen umzugehen und zu kommunizieren. Egal ob es sich um herkömmliche Alltagssituationen handelt oder um bedrohliche Krisenlagen. Taktische Betreuung verlangt also nicht immer zwingend besonders aufwändig beschulte Spezialkräfte. Insgesamt gilt es, den hohen Nutzen einer guten taktischen Betreuung zu erkennen und günstige Erfolgschancen nicht leichtfertig aus der Hand zu geben.

Eines ist allerdings zu bedenken: Eine taktische Betreuung (durch die Polizei) ersetzt keine medizinische oder psychologische Versorgung. Wenn dieses Bedürfnis offensichtlich ist, sind die medizinische oder die fachpsychologische Hilfe vorrangig zu gewährleisten. Emotionsgeladene Konkurrenzdiskussionen gehören eher in mittelmäßige Filmfiktionen, nicht aber in die Alltagswirklichkeit deutscher BOS und Hilfsdienste. Möglich bzw. sinnvoll könnte sogar eine parallele Betreuung sein. Die Polizeidienstvorschrift erklärt allerdings, dass hinzugezogenes Fachpersonal unter Aufsicht und Weisung der Polizei steht. In diesen Fällen muss eine sachliche Kommunikation ansetzen, die weniger an vermeintlichen Primärzuständigkeiten, sondern vielmehr an den zu betreuenden Menschen ausgerichtet ist. Ein offener Disput darüber, wer zuerst *„ran darf"* und *„das Sagen hat"*, dürfte das Vertrauen in die BOS nicht unbedingt stärken und wenig professionell wirken. Mithin wird in der Definition der *„taktischen Betreuung"* von einer Herstellung und einem

Erhalten der Kooperationsfähigkeit betroffener Menschen gesprochen. Dies lässt sich vermutlich ideal erreichen, wenn die Polizei frühzeitig ganz bewusst mit medizinischem und/oder psychologischem Fachpersonal zusammenwirkt.

Auch wenn es keine vorrangigen Hilfs- und Betreuungsnotwendigkeiten anderer Partner gibt, sind der Polizei Grenzen der taktischen Betreuung gesetzt. Die PDV 100 drückt es unmissverständlich aus: *„Taktische Betreuung ist nur solange durchzuführen, bis der polizeiliche Zweck erfüllt ist“*. Kritiker mögen das bildhaft als *„Ausquetschen wie eine Zitrone und fallen lassen wie eine heiße Kartoffel“* bewerten. Mancher mag es auch als *„empathieloses Ausnutzen“* (miss)verstehen. Dies alles kann die Polizei gelassen hinnehmen, solange sie sicherstellt, dass die notwendige medizinische oder psychologische Versorgung nicht zu spät einsetzt und dass sie nach Abschluss ihrer Befragung eine lückenlose Folgebetreuung durch originäres Fachpersonal organisiert. Grundsätzlich sollte man getrost darauf vertrauen, dass BOS und Hilfseinrichtungen Hand in Hand arbeiten und kein Interesse an internen *„Wer-Wann-Was-Streitereien“* haben.

4 Gibt es auch eine *strategische* Betreuung?

Erfahrene Ausbilder/innen wissen, dass es gar nicht so einfach ist, dem Polizeinachwuchs trennscharf zu vermitteln, worin der Unterschied zwischen taktischem und strategischem Polizeihandeln liegt. Diese Begriffe werden tatsächlich wohl mindestens so häufig verwechselt oder vermischt, wie z.B. die Wortpaare *„Effektivität und Effizienz“* oder *„Radikalismus und Extremismus“*. Ähnliches gilt sicher auch bei Maßnahmen-Paaren wie *„Räumung und Evakuierung“*, *„Schutz und Sicherung“*, *„Aufklärung und Voraufsicht“* oder *„Durchsuchung und Razzia“*.

Das Wort *„Strategie“* ist abgeleitet vom altgriechischen *„Strategos“* (der Feldherr). *„Taktik“* hingegen stammt vom ebenfalls altgriechischen *„Taktika“*, der Kunst, ein Heer in Schlachtordnung zu stellen. *Von Clausewitz* nannte es etwas einfacher *„die Lehre vom Gebrauch der Streitkräfte im Gefecht“*[11]. Die PDV 100 hingegen definiert Strategie als *„vorausschauend geplante polizeiliche Verhaltensweisen“*[12]. Strategie ist demnach die Fähigkeit, vorausblickend und Ebenen übergreifend zu denken und zu planen. Eine Strategie soll skizzieren, nach welchen übergeordneten Gesichtspunkten, Vorgaben und Ziele – polizeiliches – Handeln erfolgen soll, kann und darf. Eine Strategie bildet somit den Rahmen, in dem Akteure sich bewegen können.

Die Dienstvorschrift definiert Taktik als den *„Einsatz von Kräften und Führungs- und Einsatzmitteln zur Erreichung polizeilicher Ziele unter Anwendung geeigneter Verfahrensweisen im Einzelfall“*[13]. In Fragen formuliert: Wie löse ich ganz konkret diese akute Einsatzsituation? Welche Maßnahmen muss ich hier und jetzt ergreifen, wie viele Kräfte benötige ich, welches konkrete Personal setze ich ein, welche Einsatzmittel stehen mir zur Verfügung oder sind hier tatsächlich erfolgversprechend? Polizeitaktik ist somit die Umsetzung einer Lagebeurteilung in eine Entschlussfassung und dessen Durchführungsplanung im ganz konkreten Einzelfall.

Bei den oben erwähnten Polizeistudent/innen kann es hilfreich sein, die Begriffe Strategie und Taktik am Beispiel *„Fußball“* anschaulicher zu machen. Auch hier sprechen Reporter ja gelegentlich von taktischem oder strategischem Foulspiel. Danach wäre ein taktisches Foul jenes, das gezielt die Bereinigung einer bestimmten Spielsituation bewirken soll, z.B. den Torschuss im Strafraum. Spricht der Kommentator hingegen von einem strategischen Foul, ist damit eine Untat gemeint, die nicht zwingend den Einzelfall bewältigen soll, sondern darauf ausgerichtet ist, vorausschauend Wirkung zu erzielen. Dies ist z.B. der Fall, wenn bereits zu Spielbeginn im *„Niemandsland“* überhart eingestiegen wird, um dem Gegner – insbesondere den Angreifern – frühzeitig zu vermitteln, was sie für den Rest des Spiels erwarten dürfen. Strategie ist hier also ein eher *„wirkungsorientiertes“* Handeln auf längere Sicht, während Taktik die *„lösungsorientierte“* Bereinigung einer Einzelsituation darstellt.

Überträgt man dies auf den Polizeibereich, wird deutlich, dass durchaus auch eine strategische Betreuung zum polizeilichen Organisationsrepertoire gehören sollte. Vorrangiges Ziel ist z.B. die Verstetigung eines Sicherheitsgefühls durch die regelmäßige Präsenz bekannter Polizisten – z.B. als BüNaBe (Bürgernahe Beamt/innen). Zu einer strategischen Betreuung zählen gewiss auch die sog. SKB (Szenekundige Beamte) im Umfeld von Fußballfangruppen. Auch die Abkehr vom herkömmlichen Tatortprinzip zum Wohnortprinzip bei polizeilichen Ermittlungen gegen Jugendliche, einhergehend mit festen Jugendsachbearbeitern, ist eine Form der strategischen – das heißt einer auf längere Sicht angelegten – Betreuung. Sogar die sog. Schülerpraktika können als strategische Betreuung verstanden werden, weil es der Polizei hierbei weniger um den einzelnen Jugendlichen geht, sondern um ein Konzept zur mittel- bis langfristigen Nachwuchssicherung[14].

In diesem Kontext könnte man vermuten, dass es oberhalb der taktischen, d.h. der Einzelfall bezogenen Kommunikation auch eine strategische Kommunikation geben müsste. Nimmt man die Argumentation der strategischen Betreuung zu Hilfe, ist dies eindeutig zu bejahen. Die wirkungsorientierte und auf längere Sicht ausgelegte, also nachhaltige Kommunikation der Polizei mit der Bevölkerung oder besonderen Einwohnergruppen nennt die Polizei jedoch nicht strategische Kommunikation, sondern schlicht und einfach Öffentlichkeitsarbeit.

Bildrechte beim Autor.

Anmerkungen

1 Polizeidirektor Frank Ritter ist seit 1983 Angehöriger der Landespolizei Schleswig-Holstein und seit 2003 im höheren Polizeivollzugsdienst. Zahlreichen Linienfunktionen folgte die aktuelle Verwendung als Personalreferent im schleswig-holsteinischen Innenministerium. Seit 2003 ist PD Ritter Dozent für Einsatzmanagement im Fachbereich Polizei der FHVD.

2 PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“, Ausgabe 2012; Stand 4/2017 – teilweise eingestuft als VS-NfD (Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch). Die für diesen Fachaufsatz relevanten Ziffern der PDV 100 sind allesamt nicht als Verschlusssache gekennzeichnet.

3 BOS: Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

4 PDV 100, Anlage 20, S. 5.

5 Einer Polizeidienstvorschrift bedürfte es hierfür formell gar nicht – allein das Gefahrenabwehrrecht der Länder bestimmt für solche Fälle, dass unabwendbar Notwendiges zu tun ist.

6 Es ist deutlich zwischen einer Räumung und einer Evakuierung zu unterscheiden. Die Öffentlichkeit, die Medien und zuweilen auch die Polizeikräfte benutzen den Begriff „Evakuierung“ häufig synonym für jegliche Form des Freimachens einer Örtlichkeit. Von Evakuierung kann erst dann gesprochen werden, wenn einer Räumung weiterführende Unterbringungsmaßnahmen gefolgt sind.

7 PDV 100 Ziffer 3.22, Seiten 80-82 sowie Anlage 20, S. 16.

8 Beispiele: Gebäudebrände, Explosionen im öffentlichen Raum, AMOK-Läufe, terroristische Attentate u.Ä.

9 PDV 100 Ziffer 3.23, S. 82-83 sowie Anlage 20, S. 16. Die taktische Kommunikation zielt im Wesentlichen auf die polizeiliche Beeinflussung (konflikt- oder gewaltgeneigter) Personengruppen, bezieht sich in der Definition jedoch auch auf Einzelpersonen.

10 PDV 100, S. 80, Ziffer 3.22.2.2.

11 Carl von Clausewitz (1780–1831), Vom Kriege, 4. Auflage 1880

12 PDV 100, Anlage 20, S. 16.

13 Ebenda.

14 Der Katalog der polizeilichen Betreuungsmaßnahmen, die weder taktischer noch strategischer Natur sind, dürfte am Ende recht überschaubar bleiben: Zu nennen wären beispielsweise die Betreuung von Parlamentariern in Versammlungseinsätzen oder eine – über die übliche Öffentlichkeitsarbeit deutlich hinausgehende – Betreuung von Medienvertretern in größeren Einsatzlagen, wie z.B. anlässlich der Castor-Transporte in der Region Gorleben. Im Wesentlichen dürfte es also bei Betreuungsaktivitäten bleiben, die bis zum Erscheinen originär zuständiger BOS unabwendbar zu ergreifen sind, um Gefahren von Betroffenen abzuwenden.

Zeugenermittlung am Tatort; Dokumentation der Tatortarbeit

Von Prof. Dr. Holger Roll, Güstrow[1]

1 Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich

Die Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich als Bestandteil der Tatortarbeit haben zum Ziel, Hinweise auf den subjektiven Tatortbefund zu geben. Dieser wird bestimmt durch

- Personen, die sich bei Eintreffen der Ermittlungsbeamten in unmittelbarer Tatortnähe aufhalten (z.B. Auffindezeugen, Rettungskräfte, tatortberechtigte Personen) und
- Personen, die in einem gewissen Umfeld (Wahrnehmbarkeitsbereich) um den Tatort herum Wahrnehmungen zum zu untersuchenden Ereignis gemacht haben können.

Der Wahrnehmbarkeitsbereich ist ein territorialer Bereich um den Ereignisort, in dem Personen die Möglichkeit hatten, optische, akustische, odorologische oder andere Wahrnehmungen zum kriminalistisch relevanten Sachverhalt zu machen. Er ist meist größer als der eigentliche Tatort. Zum Wahrnehmbarkeitsbereich zählen auch die Zu- und Abgangswege. Darüber hinaus können auch Zeugen in einem territorialen Umfeld ermittelt werden, in dem der Täter Vorbereitungshandlungen (z.B. Beschaffen von Tatwerkzeugen und Tatmitteln; Auskundschaften des Ereignisortes; Planung der Tat; Absprachen mit Mittätern usw.) durchführte (Vortatphase). Ebenso sind Zeugen zu ermitteln, die nach der Tat, Tatverdächtige an Orten (z.B. Versteckorte von Diebesgut, Abstellorte von Fluchtfahrzeugen) beobachteten (Nachtatphase).

Nicht immer sind diese Orte bereits im Rahmen des Ersten Angriffs bekannt, sondern werden auch durch die weitere Ermittlungsführung festgestellt.

Die Festlegung der Grenzen des Wahrnehmbarkeitsbereiches im Rahmen der Tatortarbeit ist abhängig von den konkreten Umständen des Ereignisses, wie z.B.:

- der Art des Delikts,
- der Anzahl der handelnden Täter,
- der Wahrnehmungsart,
- der konkreten Begehungsweise (z.B. intensives oder unauffälliges Einwirken des Täters),
- dem Ort der Handlungen (z.B. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit),
- dem krimineller Charakter der Handlung (War die Handlung für Zeugen als kriminelle Verhaltensweise erkennbar oder nicht?),
- der Dauer der Handlung.

Es ist davon auszugehen, dass die Grenzen des Wahrnehmbarkeitsbereiches nur Wahrscheinlichkeitscharakter tragen und somit auch nicht als endgültig zu betrachten sind. Dies ergibt sich daraus, dass Wahrnehmungen immer personengebunden sind und dass die Wahrnehmung des kriminalistisch relevanten Ereignisses ohne Kenntnis der subjektiven Voraussetzungen unterstellt wird. Neben dem Feststellen von Zeugen im Wahrnehmbarkeitsbereich werden weitere Ziele verfolgt:

- Feststellung von Verdächtigen,
- Feststellen von Tatortberechtigten,
- Feststellen von weiteren Tatbeteiligten,
- Auffinden von weiteren Spuren, Gegenständen, Verstecken, Tatwerkzeugen, Tatmitteln,
- Feststellen von Transportmitteln,
- Feststellen möglicher Überwachungseinrichtungen, die Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Tat (z.B. Täter, Tathergang, weitere Zeugen) gespeichert haben könnten.

Die Festlegung des Wahrnehmbarkeitsbereiches erfolgt auf der Grundlage der Analyse der Begehungsweise. Als mögliche Ermittlungshandlungen für das Feststellen von Zeugen im Wahrnehmbarkeitsbereich gelten die informatorische Befragung/Vernehmung vor Ort, die Absuche des unmittelbaren Umfelds des Tatortes nach möglichen Zeugen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Beobachtung an nächstfolgenden Tagen zur Tatzeit (Berufsverkehr, Pendler). Der Wahrnehmbarkeitsbereich kann personal, funktional und territorial[2] bestimmt werden. Methodisch[3] unterliegt die Zeugenermittlung im Wahrnehmbarkeitsbereich den Erfordernissen der operativen Ermittlungsführung. Operativität und Zeugenermittlung bedeuten das sofortige und sichere Reagieren auf sich plötzlich einstellende Veränderungen oder Wendungen der Ermittlungssituationen. Im Rahmen der Tatortarbeit wären beispielsweise folgende Situationen denkbar:

a) Eine Veränderung der Richtung des Vorgehens aufgrund aktueller Ermittlungsergebnisse (z.B. neue Erkenntnisse zur Fluchtrichtung des Täters).
b) Beim Feststellen von Personen im Wahrnehmbarkeitsbereich und deren Vernehmung wäre zum anderen auch eine Veränderung der Vernehmungstaktik erforderlich und zwar dann, wenn ursprünglich angenommen wurde, dass es sich bei der Person um einen Zeugen handelt, im Laufe der Vernehmung jedoch der Verdacht entsteht, dass es sich um einen Tatverdächtigen handeln könnte. In solchen Fällen ist die Zeugenvernehmung abzubrechen, eine Belehrung des Beschuldigten durchzuführen und die Beschuldigtenvernehmung zu beginnen. U.U. ist es auch denkbar, dass in derartigen Situationen andere operative Maßnahmen (z.B. vorläufige Festnahme oder Verhaftung) erfolgen müssen.
c) Das Prinzip der operativen Ermittlungsführung spielt auch dann eine Rolle, wenn festgestellt wird, dass die Zeugenaussage für das Vorgehen zur Spurensuche und -sicherung bedeutsam ist.

Folgende Einzelschritte sind bei Festlegen des und Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich zu berücksichtigen:

1.1 Analyse der Begehungsweise

Grundlegende Erkenntnisse gewinnt der Ermittlungsbeamte aus der gedanklichen Rekonstruktion des Ereignisses und der Tatortuntersuchung. Die hier erhobenen Fakten und die darauf basierenden Versionen bilden die Grundlage für die Ableitung des Wahrnehmbarkeitsbereiches.

1.2 Festlegen der Ermittlungsbereiche

In Abhängigkeit von der territorialen Ausdehnung des Wahrnehmbarkeitsbereiches, kann ist es notwendig werden, bestimmte Ermittlungsbereiche festzulegen, insbesondere dann, wenn es sich um einen relativ großen und unübersichtlichen Wahrnehmbarkeitsbereich handelt. Diese Ermittlungsbereiche können

- funktional,
- personell oder
- territorial (z.B. nach baulichen Besonderheiten) festgelegt werden.

Sind die Bereiche bestimmt, erfolgt die Festlegung, welche Einsatzkräfte die Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich führen.

1.3 Ermittlung und Befragung von Personen

Wird festgestellt, dass es sich bei der ermittelten Person tatsächlich um einen Zeugen handelt, erfolgt die weitere Vorgehensweise (Belehrung, Protokollierung usw.) nach den Grundsätzen der Vernehmungsführung.

Methodisch ist so vorzugehen, dass zuallererst alle Personen erfasst werden, die sich im Wahrnehmbarkeitsbereich aufhalten und danach ist die Befragung zu realisieren. Sollte es eine Vielzahl Personen geben (z.B. bei großen Schadensereignissen oder terroristischen Anschlägen), so sollten Vorrangigkeitskriterien (z.B. unmittelbare Nähe zum Tatort) für die Reihenfolge der durchzuführenden Vernehmungen gebildet werden.

Inhaltliche Schwerpunkte der Vernehmungen sind jeweils abhängig vom konkreten Delikt festzulegen. Wichtig ist aufzuklären, ob zwischen dem Zeugen und dem Ereignis eine Beziehung festgestellt wird, die sein Aussageverhalten beeinflussen kann. Darüber hinaus gilt es in der Vernehmungsdurchführung Täter- und Tatwissen[4] sowie unbeeinflusste Aussagen von potenziellen Zeugen zu schützen. Zeugen sind deshalb zu trennen und sollten auch keine Möglichkeit bekommen, anderen Vernehmungen zuhören zu können. Darüber hinaus sind Personen zu erfassen, die sich z.B. im Rahmen ihrer Tätigkeit am Tatort aufhalten, wie z.B.:

- Notarzt,
- Rettungssanitäter,
- Einsatzkräfte der Feuerwehr,
- Einsatzkräfte von Hilfsorganisationen (z.B. THW),
- Sicherungskräfte der Polizei,
- Private Wachschutzkräfte,
- Geschädigte,
- Objektverantwortliche,
- Eigentümer.

Eine besondere Aufmerksamkeit sollte derjenige erfahren, der das Ereignis gemeldet hat.

Es empfiehlt sich, auch im Zuge der weiteren Ermittlungen alle Personen festzustellen, die sekundär mit dem Ereignis zu tun haben (z.B. durch Auswertung der Einsatzberichte). Insbesondere bei Brandstiftungen kann das für die Ermittlungen entscheidende Konsequenzen haben.

Darüber hinaus sollte im Zuge der Ermittlungen auch geprüft werden, inwieweit erste Bilder und Filme vom Ereignis bereits in sozialen Medien bzw. Medien überhaupt verbreitet worden sind (z.B. durch Privatpersonen oder Medienvertreter). Noch während des Ersten Angriffs könnten sich daraus Ermittlungsansätze ableiten. D.h. während der Tatortarbeit sollten soziale Medien und Medien verfolgt werden (z.B. durch die Einsatzleitstelle), um konkrete für die Tatortarbeit ermittlungsrelevante Hinweise abzuleiten. Für die spätere Beweisführung empfiehlt es sich, die Veröffentlichungen aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

1.4 Die Wertung der Aussage

Die Wertung der Aussage beschreibt die Relevanz für die weitere Ermittlungsführung. Als Ergebnisse lassen sich feststellen:

- Eine Person ist mit Sicherheit kein Zeuge. Die Person und die Aussage sind für das weitere Verfahren nicht relevant.
- Eine Person (oder mehrere Personen) werden durch die Befragung tatverdächtig. Dieser Verdacht ist zu prüfen. Bei Bestätigung des Verdachts erfolgt ggf. die Beschuldigtenvernehmung; bei Nichtbestätigung des Verdachts erfolgt ggf. eine Zeugenvernehmung.
- Eine Person hat relevante Wahrnehmungen gemacht und ist somit Zeuge. Mit ihr wird eine Zeugenvernehmung durchgeführt.
- In der Zeugenaussage, geht es darüber hinaus auch darum festzustellen, um welche Art von Zeugen es sich handelt (z.B. direkte, indirekte, unmittelbare, mittelbare Zeugen).
- Angaben eines *direkten* Zeugen werden immer dann benötigt, wenn man die eigentliche Handlung des Täters am Tatort klären will.
- Der *indirekte* Zeuge kann unter Umständen zu Vorbereitungs- und Nachbereitungshandlungen der Tat aussagen, zum eigentlichen Ereignis selbst, hat er keine Wahrnehmungen gemacht. Für die Tatortarbeit ist seine Aussage von Bedeutung, wenn sie Hinweise zum Annäherungs- und Fluchtweg des Täters enthält. Diese Angaben können schon während der Tatortuntersuchung berücksichtigt werden, um weitere spurentragende Bereiche zu erschließen und dort nach spezifischen Spuren zu suchen.
- *Unmittelbare* Zeugen sind Personen, die in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren über eigene Wahrnehmungen aussagen. Diese Wahrnehmungen können sich sowohl auf die Vor-, Haupt- und Nachtatphase beziehen und haben somit für die Tatortuntersuchung ihre Relevanz, da durch die Aussage die Orte des Täterhandelns (und damit die spurentragenden Bereiche) bekannt werden.
- *Mittelbare* Zeugen sind Personen, die in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren über Wahrnehmungen von unmittelbaren Zeugen aussagen (sog. „Zeuge vom Hörensagen"). Der mittelbare Zeuge hat das kriminalistisch relevante Ereignis nicht in seiner Vor-, Haupt- oder Nachttatphase wahrgenommen, besitzt jedoch Kenntnis über diesen Sachverhalt (z.B. aufgrund eines Gesprächs mit einem unmittelbaren Zeugen; durch Aufzeichnungen). Diese Art von Zeugen ist immer dann festzustellen, wenn z.B. in einem Wohngebiet die Anwohner über das Ereignis sprechen bzw. in sozialen Netzwerken zum Ereignis ein Austausch erfolgt.

1.5 Dokumentation

Die Dokumentation zu den Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich kann in unterschiedlicher Art und Weise realisiert werden. In den Fällen, in denen Zeugen ermittelt und vernommen wurden, richtet sich die Fixierung des Inhaltes der Aussage nach den rechtlich vorgeschriebenen Grundsätzen. Es ist möglich, insbesondere dann, wenn keine weiteren Zeugen festgestellt wurden, die Ermittlungsergebnisse in den Tatortbefundbericht zu integrieren. Weitere Formen der Dokumentation können sein:

- **Ermittlungsbericht:** Er spiegelt die sachlichen, inhaltlichen, territorialen und zeitlichen Umstände der Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich wider.
- **Ermittlungsfilm:** In ihm wird die Kontinuität, Systematik und Folgerichtigkeit umfangreicher Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich deutlich.
- **Ermittlungsprotokoll:** Dieses ist chronologisch oder nach sachlichen Komplexen geordnet und spiegelt die durchgeführten Ermittlungshandlugen im Wahrnehmbarkeitsbereich wider.

Handelt es sich um einen räumlich sehr ausgedehnten Tatort und sind dabei relativ viele Zeugen anwesend, so sind deren Personalien festzustellen und diese in einem Protokoll zu dokumentieren, um sie ggf. später vernehmen zu können.

2 Ergebnisbewertung

Noch am Tatort erfolgt eine Auswertung der im objektiven und subjektiven Tatbefund festgestellten Informationen. Dies trägt den Charakter einer Zwischenauswertung. In dieser Phase erfolgt eine Bewertung aller im Zusammenhang mit dem zu untersuchenden Sachverhalt erhobenen Informationen und gefertigten Dokumente (z.B. erste Fahndungsberichte, Protokolle zur Anzeigenaufnahme, Tatortbefundbericht, Bericht über den Einsatz eines Fährtenhundes).

Ziele dieser Auswertung sind:

- **Erschließung des Tatgeschehens:** Es ist festzustellen, welche Zu- und Abgangswege der Täter nutzte, welche Handlungen, die tatrelevant oder irrelevant waren, durch den Täter realisiert wurden, welche Handlungen das Opfer durchführte. Dadurch sind Rückschlüsse zum Tatgeschehen möglich und u.U. werden neue Ansatzpunkte für die Spurensuche erkannt. Es erfolgt eine Prüfung der Widerspruchsfreiheit der vorliegenden Beweismittel (subjektiver und objektiver Tatbefund).

- **Zusammenfassung der Informationen zum Täter:** Vorhandene Spuren zur Identifizierung des Täters sind festzustellen. Für Fahndungszwecke erfolgt die Analyse von Merkmalen des Äußeren der Person des Täters und der genutzten Tatmittel und Tatwerkzeuge. Die Fluchtrichtung ist zu bestimmen. Darüber hinaus können Erkenntnisse erfasst werden, die Hinweise auf die Motivation, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Täters geben. Ziel ist es, Informationen zur Fahndung oder zur schnellen Täterermittlung zu erheben, die in unmittelbaren Folgemaßnahmen umgesetzt werden können. Dazu sind die bezeichneten Tätermerkmale abzuleiten.

- **Beurteilung der Spurenlage:** Es gilt festzustellen, ob die gesicherten Spuren tatrelevant oder -irrelevant sind. Des Weiteren erfolgen eine Klassifizierung und eine Zuordnung der Spuren als
  - Tatspur,
  - Täterspur,
  - Anwesenheitsspur,
  - Objekte, Gegenstände,
  - Situationsspur.

Die vorhandenen Spuren sind einzeln und komplex hinsichtlich ihres Beweiswertes (z.B. direkter Personenbezug oder indirekter Personenbezug) und der Schlüssigkeit der zugrunde gelegten Versionen zur Begehungsweise einzuschätzen. Fingierte Spuren und Situationsfehler sollten spätestens in dieser Phase erkannt werden.

- **Erschließung und Präzisierung weiterer Ermittlungsrichtungen:** Die Auswertung des objektiven und subjektiven Tatbefundes kann verschiedene Hinweise erbringen, die eine sofortige operative Nutzung ermöglichen, z.B.:
  - Erkenntnisse zum sozialen Umfeld des Täters oder/und des Opfers,
  - fahndungsrelevante Informationen in Bezug auf den Täter, auf verwendete Tatwerkzeuge und Tatmittel oder auf das Diebesgut,
  - Informationen, die auf eine Vortäuschung der Straftat hindeuten,
  - Erkenntnisse, die eine unmittelbare Nutzung vorhandener polizeilicher Datenspeicher ermöglichen (z.B. ViCLAS),
  - Erkenntnisse, die den Wahrheitsgehalt von Aussagen näher bestimmen,
  - Informationen zum Tatmotiv, die den Tatverdächtigenkreis eingrenzen.

Diese vorhandenen Ergebnisse sind wiederum der Ausgangspunkt für das Einleiten erster vom Tatort ausgehender Ermittlungshandlugen. Gibt es keine Ansatzpunkte für derartige Ermittlungshandlungen, so erfolgt im Anschluss an diese Phase der Tatortarbeit die Dokumentation der Ergebnisse.

3 Einleitung erster vom Tatort ausgehender Maßnahmen

Diese Maßnahmen können während der gesamten Tatortarbeit vollzogen werden. Voraussetzung ist, dass ein entsprechendes Informationspotenzial zur Durchführung dieser vorhanden ist. Ziel der Ermittlungshandlungen ist es, auf der Grundlage der bei der Tatortarbeit gewonnenen Informationen unverzüglich den Täter festzustellen bzw. zu ergreifen.

Als mögliche Maßnahmen kommen dafür in Betracht:

- Fahndung,
- Verfolgung des Täters (Nacheile),
- Vorläufige Festnahme/Verhaftung,
- Einsatz eines Fährtenhundes/Mantrailers.

Diese Maßnahmen werden in der Regel auch nach Beendigung der Tatortarbeit fortgesetzt.

4 Dokumentation

Die Dokumentation[5] der Tatortarbeit erfolgt in den meisten Sachverhalten mittels Tatortbefundbericht. Dieser wird durch Anlagen ergänzt, wie z.B.

- Fotodokumentation (Bildanlagenkarte zum Tatort),
- Videodokumentation,

- Zeichnungen und Skizzen,
- Spurensicherungsbericht (falls dieser nicht bereits in den Tatortbefundbericht integriert ist),
- Protokolle zur Abnahme von Vergleichsmaterialien,
- Anträge auf kriminaltechnische Untersuchung,
- Bericht und Protokolle über Einsatz- oder Suchmaßnahmen am Tatort (z.B. Protokolle zu Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich, Vernehmungsprotokolle, Protokoll über den Einsatz eines Fährtenhundes).

Die Dokumentation über die Tatortarbeit dient dazu:
- Beweismitteln, die die Situation am Ereignisort bei Eintreffen der Polizei widerspiegeln, zu schaffen
- Voraussetzungen für gutachterliche Untersuchungen zu legen,
- Ermittlungsrichtungen und -handlungen festzulegen,
- Mittel der Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten (z.B. zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft oder Gericht) zu sein,
- den objektiven und subjektiven Tatortbefund zu beschreiben.

Methodisch sind bei der Erstellung des Tatortbefundberichtes nachfolgende Aspekte zu beachten:
- Er ist schriftlich abzufassen und kann durch Skizzen, Zeichnungen und Fotografien ergänzt und illustriert werden.
- Er soll in Gegenwartsform formuliert werden, da er sich auf die Widerspiegelung der Tatortsituation zum Zeitpunkt der Tatortuntersuchung bezieht.
- Er sollte unmittelbar nach Beendigung der Maßnahmen am Tatort gefertigt werden.
- Inhaltlich sind folgende Aspekte[6] zu berücksichtigen:
  - **Einsatzmaßnahmen im Ersten Angriff:** Die Darstellung im Tatortbefundbericht beschreibt den Beginn des Ersten Angriffs mit dem Eingang der Ereignismeldung und endet mit der Dokumentation der vom Tatort aus einzuleitenden Ermittlungshandlungen.
  - **Ablauf der Tatortbefundaufnahme:** Einzelne Handlungsphasen und ihre Reihenfolge werden beschrieben.
  - **Ergebnisse der Tatortbefundaufnahme:** Es werden der objektive und der subjektive Tatbefund dargestellt. Die beweisrelevanten Tatsachen sind hervorzuheben. Ergänzt wird diese Darstellung durch Skizzen, Zeichnungen, Bildanlagenkarten und/oder Videoaufzeichnungen.
  - **Schlussfolgerungen aus dem Tatbefund:** Diese sind mit Vorsicht zu ziehen und sollten sich mehr auf Fakten als auf Versionen stützen. Die Ergebnisse werden nach verschiedenen Gesichtspunkten analysiert (z.B. Informationen zum Tatgeschehen, zum Täter, einschließlich der Spurenlage und einzuleitender Ermittlungshandlungen). Sind die Schlussfolgerungen nicht eindeutig, so gilt es mehrere Versionen (Hypothesen) aufzustellen. Diese sollten sichtbar als Version gekennzeichnet sein.
- Als formale Gliederung ist zu empfehlen:
  - allgemeine Angaben zum Einsatzgeschehen,
  - objektiver Tatbefund,
  - subjektiver Tatbefund,
  - Schlussfolgerungen,
  - abschließende Maßnahmen.

Ein Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung wird dann gestellt, wenn bestimmte Spuren gutachterlich ausgewertet werden sollen. Inhalt des Untersuchungsantrages[7] sind:
- die Schilderung des Sachverhalts,
- Bezeichnung des Tatortes/Fundortes (einschließlich Skizzen und Bilder/Fotos, Zeichnungen),
- Tatzeit und Zeitpunkt der Sicherstellung des Objekts,
- eindeutige und vollständige Bezeichnung der Untersuchungsobjekte,
- Klare Formulierung des Untersuchungszieles (einschließlich der Formulierung der konkreten Untersuchungsfragen),
- Mitteilung aller möglichen Veränderungen, die auf das Untersuchungsobjekt eingewirkt haben könnten,
- Mitteilung über Angaben des Tatverdächtigen über angebliche Entstehungsursache bzw. Herkunft der Spuren an Untersuchungsobjekten, die beim Verdächtigen sichergestellt wurden,
- Mitteilung über Umstände, die eine ordnungsgemäße Sicherung und Verpackung verhinderten,
- Mitteilung, ob Untersuchungsobjekte teilweise bzw. völlig zerstört werden dürfen,
- Mitteilung, ob Gegenstände nach Abschluss der Untersuchung vernichtet werden können oder ob sie als Beweismittel weiterhin von Bedeutung sind,
- Hinweis auf besondere Dringlichkeit (z.B. Verjährung),
- Name der Dienststelle und des spurensichernden Beamten sowie deren Erreichbarkeit.

Methodisch wäre das Erstellen eines Untersuchungsantrages wie folgt zu gliedern:
- **Sachverhalt**: Dieser sollte so kurz wie möglich und so detailliert wie nötig dargestellt werden.
- **Zeitpunkt und Umstände der Spurensicherung, Aufbewahrung, Verpackung:** Von besonderer Bedeutung sind hier Veränderungen, die das Spurenmaterial beeinflusst haben können.
- **Asservate aus dem Besitz Tatverdächtiger:** Diese sollten so beschrieben werden, dass sie Angaben über den Grad der Verbindung zu Tatorten, Leichenfundorten, Opfern, Wohngemeinschaften, Verwandtschaften, Bekanntschaften und Kontakten (Wohn- und Aufenthaltsorte) enthalten.
- **Auftrag:** Dieser sollte nicht global formuliert werden, sondern die Fragen sind bezogen auf das Untersuchungsmaterial, die Umstände der Sicherung und den Zweck der Untersuchung in Abhängigkeit vom konkreten Sachverhalt zu stellen
- **Verhältnismäßigkeit:** In Abhängigkeit von dem zu untersuchenden Ereignis, zu erwartenden Kosten- und Zeitaufwand und prognostizierten Ergebnis (Individualidentifizierung, Gruppenidentifizierung) ist der Auftrag zu stellen.

Anmerkungen

1 Prof. Dr. Holger Roll lehrt im Fachbereich Polizei der FHöVPR des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der vorliegende Beitrag baut auf den Fachaufsätzen „Grundlagen der kriminalistischen Tatortarbeit" in der Ausgabe 4/2017, „Methodische Grundlagen der Tatortarbeit in der Ausgabe 1/2018 und „Die Tatortuntersuchung" in der Ausgabe 2/2018 der „Kriminalpolizei" auf und schließt diese zugleich ab.
2 Vgl. (Leonhardt, Zur Feststellung von Wahrnehmbarkeitsbereichen im Rahmen der Zeugenermittlung, 1984).
3 Vgl. (Leonhardt, Roll, & Schurich, Kriminalistische Tatortarbeit, 1995), S. 110.
4 Vgl. (Leonhardt, Roll, & Schurich, Kriminalistische Tatortarbeit, 1995), S. 117.
5 Vgl. (Roll, 2013), S. 118 ff.
6 Vgl. (Ackermann, Clages, & Roll, Handbuch der Kriminalistik, 4. Auflage, 2011).
7 Vgl. (Ackermann, Clages, & Roll, Handbuch der Kriminalistik, 4. Auflage, 2011), S. 136.

Quellen- und Literaturverzeichnis zu den Beiträgen von Prof. Dr. Holger Roll in der „Kriminalpolizei" 4/2017 und 1-3/2018

Ackermann, R. (2005). Zusammenhang von kriminalistischer Hypothesen-/Versionsbildung und Fallanalyse. (K. Verlag,

Hrsg.) Kriminalistik.
Ackermann, R., Clages, H., & Roll, H. (2011). Handbuch der Kriminalistik, 4. Auflage. Stuttgart: Boorberg Verlag.
Bundeskriminalamt. (2002). Tatortarbeit - Spuren, Eine Bund-Länder Anleitung für Praxis und Lehre. Wiesbaden: BKA.
Bundeskriminalamt. (24. April 2017). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). (B.-/. K. Bundeskriminalamt Abteilung IZ (Internationale Koordinierung, Hrsg.) Abgerufen am 19. August 2017 von PKS 2016: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html;
Burba, M. (12 2015). Von der Kriminaltechnik zur Forensic sciene(s) - oder ... wenn Spuren reden. Natur und Wissen, S. 20-22.
Clages, H. (1994). Kriminalistik, 2. Auflage. Stuttgart: Boorberg.
Clages, H. (2017). Sicherung und Dokumentation des Tatortbefundes, In: Roter Faden, 13. Auflage. (H. Clages, & R. Ackermann, Hrsg.) Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
Forker, A. (Februar 2007). Mentale Voraussetzungen effektiver und erfolgreicher Tatortarbeit. Kriminalistik.
Frings, C., & Rabe, F. (2011). Grundlagen der Kriminaltechnik I. Hilden: VDP.
Frings, C., & Rabe, F. (2011). Grundlagen der Kriminaltechnik II. Hilden.
Getto, W. (August - Dezember 1998). Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung. Kriminalistik.
Leonhardt, R. (1984). Zur Feststellung von Wahrnehmbarkeitsbereichen im Rahmen der Zeugenermittlung. Kriminalististik und forensische Wissenschaften, 55-56.
Leonhardt, R., Roll, H., & Schurich, F. R. (1995). Kriminalistische Tatortarbeit. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
PDV 100. (2011). Führung und Einsatz der Polizei. (I. d. Länder, Hrsg.) München: Bartels & Wernitz, Druckerei und Verlag.
Roll, H. (2013). Tatortarbeit, 2. Auflage. Hilden: VDP.
Schurich, F. R. (1974). Zur Definition des Begrifffes „Spur". Kriminalistik und forensische Wissenschaften, 14.
Schurich, F. R. (Juni 1984). Zur gedanklichen Arbeit des Kriminalisten bei der Untersuchung von ereignisorten. (Innenministerium, Hrsg.) Forum der Kriminalistik.
Trenschel, W. (2014). Der Tatort. (R. R. Jaeger, Hrsg.) Lübeck: Schmit Römhild.
Walder, H. (1964). Kriminalistisches Denken. Hamburg: Kriminalistik Verlag.
Weihmann, R., & Schuch, K. P. (2011). Kriminalistik, 12. Auflage. Hilden: VDP.
Wirth, I. (. (2011). Kriminalistik-Lexikon, 4. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
Zimbardo, P. G., & Gerrig, R. J. (2008). Psychologie, 18. Auflage. München, Boston, Amsterdam: Pearson Studium.
Zirk, W., & Vordermaier, G. (1998). Kriminaltechnik und Spurenkunde. Stuttgart: Boorberg Verlag.

REZENSION

Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar. 77. Auflage 2018

Der Palandt bietet auch in der 77. Auflage eine umfassende Kommentierung des BGB auf aktuellem Stand und höchstem Niveau an.
Von Dr. Otto Palandt begründet, erfolgt die Bearbeitung der vorliegenden Auflage durch Prof. Dr. Dr. h.c. Gerd Brudermüller, Prof. Dr. Jürgen Ellenberger, Prof. Dr. Isabell Götz, Dr. Christian Grüneberg, Sebastian Herrler, Hartwig Sprau, Prof. Dr. Karsten Thorn, Walter Weidenkaff, Dr. Dietmar Weidlich und Dr. Hartmut Wicke.
In der neuen Auflage sind alle wichtigen Gesetzesänderungen berücksichtigt worden. Allein das BGB hatte im Bearbeitungszeitraum mehr als zehn Änderungsgesetze zu verzeichnen.
Inhaltlich überzeugt der Kommentar wie gewohnt auf ganzer Linie. Durch seine ausgezeichnete Strukturierung schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und fachspezifische Literatur, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Andere Ansichten sind stets exemplarisch angegeben. Stets sind sie vermerkt, wenn die Kommentierung von der Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts abweicht. Aus der oft unüberschaubaren Stofffülle werden die wesentlichen Informationen herausgearbeitet und klare, rechtsprechungsorientierte Antworten gegeben.
Ausgesprochen positiv ist die durchgehende Ausgewogenheit und Objektivität der Bearbeitung. Die Autoren legen den Schwerpunkt erkennbar auf die Rechtsprechung und werten die Entscheidungen des BGH sowie der Oberlandes- und Instanzgerichte umfassend aus. Dennoch werden bedeutsame Literaturmeinungen nicht vernachlässigt.
In der Gesamtschau gilt der Kommentar berechtigt als ein unverzichtbares Standardwerk. Aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität ist er auch für eine überzeugende Rechtslagebeurteilung in vielen Tätigkeitsfeldern der Vollzugspolizei eine bedeutsame Grundlage und gehört insofern in den Bestand aller größeren Polizeibehörden und -dienststellen.

Prof. Hartmut Brenneisen

Autor:	**Gerd Brudermüller, Jürgen Ellenberger, Isabell Götz, Christian Grüneberg, Sebastian Herrler, Hartwig Sprau, Karsten Thorn, Walter Weidenkaff, Dietmar Weidlich, Hartmut Wicke**
Titel:	**Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen**
Auflage:	**77. Auflage 2018**
Format:	**3297 Seiten, 24,5 x 16,5 cm, Hardcover**
Preis:	**115,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-71400-9**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Umbruchprozesse und Polizeiarbeit –

Mit einem Ausblick auf die 2018er Herbsttagung des BKA

Von LKD Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.[1]

Die nunmehr 64. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes wird am 21. und 22. November 2018 in Wiesbaden stattfinden. Mit dem Thema *„Sicherheit in einer offenen und digitalen Gesellschaft"* setzt das BKA die Tradition dieser Veranstaltungsreihe fort und wird aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen im Kontext der Herausforderungen an moderne Polizeiarbeit abbilden. Der Betrag greift Themen auf, die im Rahmen der letztjährigen Herbsttagung in Ingelheim am Rhein thematisiert wurden, verfolgt die aktuelle Fortentwicklung der dort aufgestellten Thesen und leitet damit zu den Erwartungen an die 2018er Ausgabe der Herbsttagung über.

1 Polizei im Umbruch

In der Einladung an die Vertreter der Medien zur BKA-Herbsttagung 2017 formulierte das Bundeskriminalamt den Anspruch an die Veranstaltung wie folgt: *„Globalisierung, Migration, Digitalisierung und digitale Vernetzung sind Entwicklungen, die unsere Gesellschaft beschäftigen und die Polizei mit neuen Aufgaben und Herausforderungen konfrontieren. Dabei wird Kriminalität immer internationaler und nutzt den technischen Fortschritt. Hier muss die Polizei in Bund und Ländern mit ihren Mitteln der Kriminalitätsbekämpfung Schritt halten. Um als moderne und flexible Organisation auch künftig schlagkräftig gegen Terrorismus, aber auch Organisierte Kriminalität, Cybercrime und andere Kriminalitätsphänomene vorgehen zu können, muss sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Was bedeutet dies konkret? Wo steht die Polizei im Bund, in den Ländern und international? Wo will und muss die Polizei hin, um auch künftig mit Blick auf neue und sich wandelnde Herausforderungen gut aufgestellt zu sein und reaktionsfähig zu bleiben? Welche Weichenstellungen und Veränderungen stehen auf der Agenda?"*

Die damalige Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Dr. Emily Haber[2] nahm auf der letztjährigen Herbsttagung zunächst Bezug auf das Programm *„Polizei 2020"*, das der ehemalige Bundesinnenminister, Dr. Thomas de Maizière bereits 2016 auf der 62. Herbsttagung in Mainz vorgestellt hatte. Mit diesem Programm waren weitreichende Veränderungen, nämlich nicht weniger als die Neuordnung der polizeilichen IT-Architektur verbunden. Sie verwies auch auf die *„Saarbrücker Agenda der Innenministerkonferenz"* vom November 2016, in der sich neben dem Bund alle Länder zu den mit dem Programm verbundenen Zielen bekannt hatten. Kern dieser Agenda ist die Schaffung einer gemeinsamen, modernen, einheitlichen Informationsarchitektur, die alle relevanten Daten und Informationen in einem fachlichen, technischen und organisatorischen Gesamtsystem für die Polizeien in Bund und Ländern nutzbar macht und die die Grundlage für eine digitale, medienbruchfreie Vernetzung der Polizeien mit ihren nationalen und internationalen Partnern bildet.[3]

Unter der Überschrift *„digitale Sicherheit"* hob die Staatssekretärin seinerzeit folgende 3 Elemente besonders hervor:

a) Das erste Element sei dadurch gekennzeichnet, dass der Staat neben ausreichendem und gut qualifiziertem Personal gegenüber anderen Akteuren auch gleichwertige Befugnisse im Internet haben müsse. Wörtlich erklärte sie: *„Wenn Kriminelle digitale Instrumente nutzen, warum sollte der Staat nicht auch gleichwertige Instrumente nutzen dürfen? Wie kann es eine Technologieoffensive von Straftätern und Terroristen geben, ohne dass ihr eine Technologieoffensive von Sicherheitsbehörden folgt?"* Und weiter führte sie in diesem Kontext aus: *„Deswegen arbeiten wir daran, in den nächsten Jahren einen großen Schritt nach vorn zu machen:*
   - *bei der biometrischen Gesichtserkennung,*
   - *bei der besseren Nutzung der DNA-Analyse und*
   - *bei der weiteren Vernetzung von vorhandenen Daten und Informationen der Sicherheitsbehörden."*

b) Das zweite Element verband Frau Haber mit der Frage *„Warum organisieren wir die Abwehr von Cyberangriffen auf öffentliche Infrastrukturen, die unser Land insgesamt bedrohen, nicht in einer zentralen Zuständigkeit?"* Das würde, so die Rednerin, Kompetenzen, Personal und auch Ressourcen sparen. Im Bund habe man mit der Errichtung der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS)[4] bereits einen ersten großen Schritt bei der Bündelung der Kräfte getan. Im nächsten Schritt werde es um den Ausbau von ZITiS gehen.

c) Das dritte Element, das der *„digitalen Sicherheit"*, bezeichnete Frau Haber als das bedeutsamste. Sie verband damit die Überlegung, dass man bestehenden Risiken nicht mehr nur mit Gesetzgebung beikommen könne, (So wie es seitens der Politik in der Vergangenheit viel zu oft getan und damit Probleme, die die Praxis aufgeworfen hatte, nicht selten abgetan wurden. [d. Verfasser]) sondern immer mehr mit konkreten Entscheidungen zu Personal, Technik und Organisation.

Durchaus ermutigend war die in diesem Kontext von Frau Haber getroffene Aussage: *„Ich bin dafür, dass wir Neues erproben und erst dann überlegen, welches die Konsequenzen sind, die wir daraus ziehen können. Ich denke auch, wir sollten Ritualisierungen in Debatten meiden. Ritualsierungen, die reflexhaft fordern oder reflexhaft ablehnen."* Sollte diese Aussage in der Praxis der Polizeien der Ländern und des Bundes tatsächlich dazu führen,

dass aufgrund fachlich fundierter Analyse der Lage und Bewertungen von Erfordernissen deutlich rascher als bisher und vor allem deutlich weniger abhängig von (haushalt-)politischen Abwägungen entschieden werden sollte, könnte diese Aussage der Staatssekretärin tatsächlich zu einem Paradigmenwechsel in der Arbeit der deutschen Polizeien beitragen.

2 Rechtsstaat im Umbruch

Sowohl Staatssekretärin Dr. Haber als auch weitere Redner der 2017'er Herbsttagung widmeten sich Herausforderungen an den Rechtsstaat, die die aktuellen und prognostizierten Umbrüche mit sich bringen würden. Umbrüche könnten genutzt werden, um ein Land zu modernisieren und die Anpassungsfähigkeit an neue Situationen zu verbessern. Ob das von ihr genannte Feld der Abschmelzung baurechtlicher Standards aufgrund der durch politisches Handeln verursachten Defizite beim Bau bzw. Erwerb von Gebäuden für *„Flüchtlingsunterkünfte"*[5] als besonders geeignetes Beispiel für die Modernisierung eines Staates taugt, bleibt der Bewertung durch den Leser überlassen. Ganz grundsätzlich ist ihr jedenfalls zuzustimmen. Handlungsbedarf erkannte Frau Haber auch bei der *„echten Vernetzung zwischen der Justiz und allen sicherheitsrelevanten Behörden, etwa Polizei, BAMF oder Ausländerbehörden"*.

Fraglos sind krisenhafte Geschehen in der Menschheitsgeschichte auch immer Chancen für Veränderungen gewesen.[6] Ob und inwieweit das gegenwärtige krisenhafte Geschehen tatsächlich für zukunftsweisende Umbrüche auch mit Blick auf die Fortentwicklung des Rechtsstaates genutzt wird, bleibt abzuwarten. Für überschäumenden Optimismus, gar Euphorie allein aufgrund der mutigen Worte der Staatssekretärin scheint jedoch beim Blick auf aktuelle Diskussionsprozesse der deutschen politischen Eliten zu sicherheitsrelevanten Fragen nur bedingt Grund zu sein.

3 „Migration hält uns vor Augen, wie sehr die Welt in Unordnung geraten ist"

In den meisten Redebeiträgen auf der Herbsttagung 2017 spielten die Elemente Digitalisierung und Migration als sicherheitsrelevante Elemente eine mehr oder weniger dominierende Rolle. Als bemerkenswert darf in diesem Kontext sicher die Behauptung von Prof. Dr. Armin Nassehi[7] gelten, dass die Migration die Menschen in Deutschland mit nachgerade sichtbaren Informationen darüber versorge, wie sehr die Welt in Unordnung geraten sei. Die zweite hervorhebenswerte Feststellung, lässt sich aus einer von ihm gestellten Frage ableiten. *„Die Frage ist, wie sich solches Vertrauen wiedergewinnen lässt."* Gemeint war das Vertrauen in die deutschen Sicherheitsbehörden. Allerdings blieb der Redner belastbare Befunde für die These, dass dieses Vertrauen – wenn auch partiell – verloren gegangen sei, schuldig. Gleichwohl konnten sicher viele Zuhörer zumindest dem Gefühl des Vertrauensverlustes, etwa mit Blick auf die Preisgabe von Elementen staatlicher Souveränität in der jüngeren Vergangenheit, beipflichten. Der Verfasser hält es allerdings für geboten, an dieser Stelle auf ein belastbares Datum hinzuweisen. Der Global Trust Report 2017 der GFK konstatierte, dass das Vertrauen der deutschen Bevölkerung in die Polizei hoch wie nie zuvor sei.[8] Die nachfolgende Grafik ist der Presseerklärung des Vereins vom 15. März 2017 entnommen.[9]

DEUTSCHLAND: Vertrauen* in Institutionen

(*Ich vertraue voll und ganz/überwiegend)

in %	2017	2015	2013
Polizei	85	80	81
Justiz/Gerichte	67	64	65
Verwaltung, Ämter und Behörden	65	60	58
Militär/Armee	64	55	57
Nichtregierungsorganisationen (NGOs)	64	63	59
Währung (EURO)	58	57	38
Medien (TV, Radio, Zeitung)	45	47	43
Kirche	40	35	39
Regierung	38	40	34
Internet	35	31	34
Große Unternehmen, internationale Konzerne	30	27	26
Politische Parteien	18	19	16

Weder soll die GFK-Bezugnahme die Thesen von Nassehi in Frage stellen, allerdings auch nicht als eine Art Ruhekissen dienen. Gleichwohl ist es Chronistenpflicht diese Feststellungen nicht zu unterschlagen, zumal die GFK-Studie auch an anderer Stelle der Herbsttagung aufgegriffen wurde.

4 Die Perspektive des BKA auf die polizeilichen Herausforderungen unserer Tage

BKA-Präsident Holger Münch verdeutlichte im Rahmen der Tagung, welcher Art die Herausforderungen seien, denen sich die Polizeien im Allgemeinen und das BKA im Besonderen zu stellen habe. Er nannte dabei

- Globalisierung,
- technische Entwicklung und
- digitale Vernetzung

als Trends, die die Gesellschaft in besonderer Weise verändern würden.[10]

Den aus seiner Sicht dringend notwendigen Schub bei der Kooperation zwischen den Polizeien, deutschland- und europaweit begründete Münch mit neu entstehenden Kriminalitätsphänomenen, neuen Modi Operandi, denen einzelne Länder der Bundesrepublik, ja oft auch ganze Staaten nur noch selten in alleiniger Zuständigkeit begegnen könnten. Darüber hinaus führten technische Neuerungen dazu, dass bislang bewährte Ermittlungsmethoden ins Leere liefen und neue Methoden und Instrumente entwickelt werden müssten. Polizeiliche Kooperation und Koordination müssten auf eine neue gemeinsame und einheitliche Grundlage gestellt werden. Dem ordnete er folgende Elemente zu:

- **Informationsmanagement**
  Mit der Einführung des Systems *„Polizei 2020"* finde ein grundlegender Wechsel statt. Es entstehe ein Informationssystem, das in einem gemeinsamen Datenhaus anstatt in verschiedenen Datentöpfen und Teilnehmersystemen angelegt sei, das auf modernen Technologien und technischen Strukturen basiere.

- **Schaffung gemeinsamer Standards und ein länderübergreifend abgestimmtes Vorgehen in der operativen Zusammenarbeit**
  Als Beispiel nannte der BKA-Präsident hier das neu eingeführte Verfahren zur einheitlichen Bewertung des von Personen des militant-salafistischen Spektrums ausgehenden Risikos.

- **Vereinheitlichung der rechtlichen Grundlagen**
  Der Beschluss der Innenministerkonferenz, an einem neuen Musterpolizeigesetz[11] zu arbeiten, sei daher ausdrücklich zu begrüßen.[12]

- **Nutzung der Vorteile der Digitalisierung**
  Hierunter fasste Münch insbesondere die Vereinheitlichung von Neu- und Weiterentwicklungen der Technik für Einsatz, Kommunikation und Auswertung.

- **Einrichtung eines gemeinsamen Investitionsfonds**
  Mithilfe dieses Fonds, der von Bund und Ländern gespeist werden solle, könnten gemeinsame Projekte finanziert werden.

All das verfolge das Ziel, die Stärken des Föderalismus, insbesondere dezentrale Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten, mit den Vorteilen von zentralen Organisationen zu verknüpfen.

5 Rahmenbedingungen in Bund und Ländern müssen verändert werden!

Weitere Referenten, so der Landespolizeipräsident Baden-Württemberg, Gerhard Klotter, und der Polizeipräsident von Hamburg, Ralf Martin Meyer, griffen mit ihren Redebeiträgen das Spannungsfeld der aktuellen Herausforderungen einerseits und der verfügbaren Ressourcen andererseits auf. Dabei wurde deutlich, dass sie, ähnlich wie zuvor auch Münch die phänomenologischen Schwerpunkte in den Bereichen Cybercrime und Terrorismus sahen. Das Erfordernis der Verfügbarkeit von Informationen einerseits und der Kooperation andererseits wurde auch in diesen Ausführungen deutlich.

Natürlich war kein sofortiges Umschwenken in den Denk- und Organisationsmustern der polizeilichen Zusammenarbeit in Deutschland allein aufgrund der Aussagen auf der letztjährigen Herbsttagung zu erwarten. Betrachtet man die föderalen Strukturen der deutschen Polizei allerdings im Alltag, das sich daraus abgeleitete schier unüberschaubare System der Gremien, die damit verbundenen Abhängigkeiten, Entscheidungswege und Zeitabläufe, wird einerseits die Schwerfälligkeit dieses *„Dampfers"* Polizei und andererseits der Umfang der Aufgabe deutlich.

6 Die Europäische Perspektive – sind wir richtig aufgestellt?

Die Herbsttagung des vergangenen Jahres ging auch auf die europäische Perspektive polizeilicher Zusammenarbeit ein. Das umgangssprachliche *„richtig aufgestellt"* bedeutet ja nichts anderes, als die Frage zu stellen, ob die Polizeien in ihren Organisationsformen, ihren personellen und materiellen Ressourcen den ihnen gestellten Aufgaben und damit dem Anspruch, den die Gesellschaft an sie hat, gerecht werden können. Zu untersuchen sind dabei aus Sicht des Verfassers insbesondere folgende Faktoren:

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Personelle und materielle Ressourcen
- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation – intern und extern, d.h. insbesondere Formen der Kooperation

Und diese Faktoren korrespondieren in einem bedeutenden Umfang mit der Frage, welche gesellschaftliche Akzeptanz Recht und Gesetz und die sie *„vollstreckenden"* Institutionen in einem Gemeinwesen haben. Darunter sind nun wiederum Einstellungen zu fassen, die wesentlich kulturell, religiös, historisch und nicht zuletzt medial determiniert werden.

Deutlich wurde im Rahmen der Tagung auch die Bedeutung gemeinsamer europäischer Standards und handhabbarer Kooperationsformen. Die Polizeien müssten sich dabei von einer Philosophie des Sammelns (Collect) hin zu der Philosophie des Verknüpfens bzw. Verbindens (Connect) entwickeln, betonten mehrere Redner, u. a. Wil van Gemert, Stellvertretender Direktor von Europol. Der europäischen Polizeibehörde kommt dabei als Institution, die Menschen und Information zusammenführt, eine besondere Bedeutung zu.

Als Leiter einer Abteilung eines Landeskriminalamtes kann ich diese Bedeutung nur unterstreichen. Im Rahmen von umfangreichen Ermittlungs- und Einsatzmaßnahmen wegen des verdachtes des Computerbetruges, der Geldwäsche und des Ausspähen von Daten, die über zehn europäische Staaten berührten, konnten wir auf das Know How sowohl von Europol als auch von Eurojust zurückgreifen. Auch die Organisationsform des sog. Joint Inverstigation Teams (JIT)[13] hat sich in diesem Zusammenhang bewährt.

7 Cyberfähigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden

Neben Herausforderungen an die Kooperationsfähigkeit der Polizeien auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene stellt die Cyberfähigkeit der Polizei und aller anderen Strafverfolgungs- und Sicherheitsakteure eine der wohl größten Herausforderungen dar. Auch hier lieferte die Herbsttagung des Vorjahres wichtige Impulse und darf man von der 2018er Tagung ein Fortsetzen und insbesondere einen Ausblick mit konkreten Maßnahmen erwarten.

Allerdings ist dieses Thema nicht neu. Die Forderung *„Wir benötigen einer Kriminalistik der digitalen Welt"* artikulierte der ehemalige BKA-Präsident Jörg Ziercke im Rahmen der Herbsttagung des Amtes bereits 2007.[14]

Zehn Jahre später konnte in Ingelheim konstatiert werden, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen Jahren bereits einige Anstrengungen unternommen hatten und Ergebnisse erzielen konnten. Dazu gehören u.a.:

- die Schaffung eines nationalen Cyber-Abwehrzentrums
- die Einrichtung eines Nationalen IT-Lagezentrums/IT- Krisenreaktionszentrums
- die Bildung von Computer Emergency Response Team (CERT) für Bundes- und Länderbehörden
- die Einrichtung Mobiler Einsatzteams (MIRT) und Quick-Reaction-Force (QRF)
- die Cybercrime-Kompetenz-Zentren der Länder sowie
- Spezialisierte Organisationseinheiten bei den Polizeien und Staatsanwaltschaften

Allerdings ist in der Praxis auch eine Reihe Hemmnisse und Defizite bei der sog. Cyberfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden

zu konstatieren. Dazu zählen u.a. die Gewinnung geeigneter Fachleute für die Bekämpfung von Cyberkriminalität und die Beseitigung des Nadelöhrs Gerichte, bei denen eine zu geringe Spezialisierung in diesem Bereich festzustellen ist. Die Bekämpfung von Cybercrime muss fester Bestandteil der Ausbildungen der Polizei, an Universitäten und der Justiz werden. Und nicht zuletzt dürfte bei der Kooperation zwischen den Polizeien und universitären Einrichtungen, etwa bei der Implementierung von IT-Forensic-Studiengängen noch Raum für neue Wege.

8 Potenziale für die Polizei in Kooperation mit anderen Partnern

Nicht zuletzt gab die Herbsttagung 2017 auch Impulse, Zusammenarbeitsformen mit der Privatwirtschaft zu nutzen, um die Chancen der digitalen Welt für die Polizeiarbeit zu nutzen. Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI)[15] für die Polizeiarbeit dürfte dabei nur ein Themenfeld sein.

9 Zusammenfassung und Ausblick der Herbsttagung 2017

Die Kernaussagen der Herbsttagung 2017 fasste der Präsident des BKA, Holger Münch wie folgt zusammen: *„Die Zeiten des »Jeder für sich« sind vorbei – wir müssen stärker zusammenarbeiten, uns abstimmen und Synergien erzeugen und nutzen.“* Sowohl Deutschland als auch Europa müssten sich, so der BKA-Präsident, als gemeinsame Gefahrenräume begriffen werden. Die föderalen Stärken müssten mit den Vorteilen zentraler Organisationen verbunden werden. Das bedeute, von gemeinsamen Systemen und Standards zu profitieren, ohne dabei den Bezug zum Lokalen, den Blick für örtliche Besonderheiten und den so wichtigen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern zu verlieren.

Von besonderer Bedeutung erschienen dabei die nachfolgenden, von Münch vorgetragenen Thesen:

- Die Aufbau- und Ablauforganisationen seien unbedingt den aktuellen Herausforderungen anzupassen. Dabei müsste man sich notgedrungen auch von Prozessen und Methoden trennen, die zwar in der Vergangenheit gut waren, mit der aktuellen Dynamik aber nicht Schritt halten könnten. Man müsse Dinge in Frage stellen und sich auf Neues einlassen können
- Entscheidungen müssten schneller als bisher getroffen werden. Anpassungsfähig zu sein, bedeute z.B. Entscheidungen treffen zu können, auf Basis klar festgelegter und abgestimmter Entscheidungsgrundlagen, allerdings ohne lähmende Mitzeichnungsparaphen und endlose Abstimmungsschleifen über alle Stufen der Hierarchieleiter hinweg.
- Auch müssten getroffene Entscheidungen deutlich schneller umgesetzt werden, forderte der BKA-Präsident.
- In seiner vierten These thematisierte Holger Münch die Personalgewinnung in den Polizeien. Auch hier müsse man sich fragen, welche Kräfte und Kompetenzen benötige man und wie können man für diese Aufgaben geeignete Bewerber erreichen. Ein Beispiel hierfür sei die sog. Cyberfähigkeit der Polizei. Hier bedürfe es neuer Wege, was sich etwa in modernen Einstellungskriterien niederschlagen müsse.

10 Herausforderungen und Impulse im Jahr 2018

Die geschilderte Unordnung, in der sich die Welt zu befinden scheint, spiegelt sich in den täglichen Herausforderungen für Sicherheitsbehörden und -dienstleister wider. Datenmengen im Terabyte-Bereich, die bei Strafverfahren etwa im Bereich der Wirtschaftskriminalität und der Organisierten Kriminalität intelligent aufzubereiten sind, bereiten den Ermittlungsbehörden ebenso Probleme wie verschlüsselte Kommunikation bei der Straftatenbegehung, die Nutzung von Kryptowährungen zur Verschleierung inkriminierter Gewinne, Straftaten unter Ausnutzung des Darknets oder das Ausspähen von Daten.

Aber auch die im Rahmen der Herbsttagung 2017 bereits beschriebenen Prozesse im Zusammenhang mit Migrationsströmen stellen die Strafverfolgungsbehörden vor neue Herausforderungen. Das BKA-OK-Symposium am 27. und 28. Februar 2018 befasste sich mit einer Reihe der sich daraus abzuleitenden Herausforderungen. Benannt wurden insbesondere

- Strukturen zuwanderungsbedingter Organisierte Kriminalität
- Straftatenbegehung durch ethnisch abgeschottete (meist arabisch stämmige) Familienclans
- Verbindung organisiert krimineller Personen bzw. Gruppen mit solchen aus islamistischen Tätergruppen

11 Die Brücke von der 2017er Tagung zu der des Jahres 2018

Die 2017er Ausgabe der BKA-Herbsttagung leistete fraglos einen wichtigen Beitrag dazu, aktuelle wie auch künftige Herausforderungen, vor denen die Strafverfolgungsbehörden angesichts der anhaltenden weltweiten Krisen und Konflikte, der anhaltenden Bedrohung durch den internationalen Terrorismus, transnational agierender Cyberkriminelle und weltweit agierende organisierte Tätergruppierungen stehen, aufzuzeigen, zu analysieren und Handlungsbedarf zu beschreiben. Dabei wurden nationale wie auch internationale Konturen des Umbruchs, in dem sich die Polizeien derzeit befinden, dargestellt. Den Auswirkungen einer digitalisierten und vernetzten Welt wurde dabei ebenso wie der Bedrohung durch den Terrorismus besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Als erfolgskritische Faktoren wurden insbesondere jene mit Bezug auf die Kooperation der Akteure sowie der personellen, gesetzgeberischen und organisatorischen Rahmenbedingungen herausgearbeitet. Damit verband die Veranstaltung unausgesprochen die praktischen Herausforderungen, denen sich die Polizeien gegenüber sehen, mit den Megatrends, also den großen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unserer Zeit, die einen prägenden Einfluss auf Tiefenstruktur, Verhaltensweisen, Lebensweisen und Wertesysteme der Gesellschaft haben. Die Herbsttagung des Jahres 2018 wird dort ansetzen und konkreter werden müssen.

12 Ausblick auf die Herbsttagung des Jahres 2018

Unter dem Leitthema *„Sicherheit in einer offenen und digitalen Gesellschaft“* werden sich in wenigen Wochen erneut renommierte Rednerinnen und Redner aus Politik, Polizei, Wissenschaft und Wirtschaft in mehreren Themenblöcken aus unterschiedlichen Perspektiven mit den gesellschaftlichen Herausforderungen an moderne Polizeiarbeit auseinandersetzen. Dass ist der mittlerweile traditionelle ganzheitliche Betrachtungsansatz, den die Besucher der Herbsttagungen schätzen und erwarten und der den Charakter dieses Fachforums für Besucher aus der Sicherheits- bzw. Kriminalpolitik, der Wissenschaft ebenso wie für sicherheits- bzw. kriminalstrategische Praktiker aus dem In- und Ausland ausmacht.

Mit der Verknüpfung der Inhalte von *„offenen“* und *„digitalen“* Gesellschaften spannt das Bundeskriminalamt einen

großen inhaltlichen Bogen und es ist sicher nicht zu weit gegriffen, bereits im Vorfeld der Tagung auf die Erwarten, die sich allein aus der Findung des Titels ergeben, hinzuweisen.

In dem bereits 1945 erschienenen Buch *„Die offene Gesellschaft und ihre Feinde"* (Original: *„The Open Society and Its Enemies"*) setzt sich sein Verfasser, der Philosoph Karl Popper mit den Philosophien von Platon, Hegel und Marx, die seiner Meinung nach totalitäre Systeme wie den Faschismus, den Nationalsozialismus und den Kommunismus theoretisch mitbegründet hätten, auseinander. Als Gegenentwurf zu Geschlossenen Gesellschaften entwirft Popper das Modell Offener Gesellschaften, die nach seiner Überzeugung durch willensfreie Individuen charakterisiert seien, die den Lauf der eigenen Geschichte in einem pluralistischen und fortwährenden Prozess von Verbesserungsversuchen und Irrtumskorrekturen selbst bestimmen würden. Dem stünden Geschlossene Gesellschaften gegenüber, die ideologisch festgelegt seien und einen für alle verbindlichen Heilsplan verfolgten. Was Popper noch nicht wusste, ist die Tatsache, wie stark und wie erfolgreich Religionen in der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftsmodellen gegenwärtig instrumentalisiert werden und welche Konsequenzen, ja Gefahren für die äußere und innere Sicherheit von Gemeinwesen durch dieses explosive Gemisch von Konflikten Weltanschauung bzw. Religion entstehen. Eine der wesentlichen Thesen von Popper ist die, dass Rückzug und Abgrenzung die menschlichen Bedürfnisse ebenso bestimmten wie das Streben nach Freiheit. Es fällt nicht schwer, aktuelle Bezüge auch im sicherheitspolitischen Kontext herzustellen.

Die eine, allgemeingültige Definition für den Begriff *„Digitale Welt"* zu finden, ist nicht leicht. Am ehesten bezeichnet der Begriff alles, was im Zusammenhang mit digitalen Sachverhalten steht. Der Begriff umfasst also die Gesamtheit aller Einzelerscheinungen, die mit Digitalsignalen beschrieben oder von diesen beeinflusst werden können. Die Begriffe *„Digitale Revolution"* oder *„Digitales Zeitalter"* kennzeichnen den mit der Erfindung des Mikrochips verbundenen Wandel der Technologien sowie entsprechende Veränderungen in nahezu allen Lebensbereichen seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert. Mittlerweile wird diese gesellschaftliche Veränderung mit den Umwälzungen durch die industrielle Revolution vor 200 Jahren verglichen. *„Die digitale Revolution ist nicht nur Bestandteil der ökonomischen Ordnung geworden, wie es (der damalige Bundesinnenminister) Schäuble noch 2007 (auf der Herbsttagung des Bundeskriminalamtes) erklärt hatte. Vielmehr hat sie mittlerweile alle Bereiche des Lebens erreicht. Sie hat den Menschen eine Vielzahl Erleichterungen gebracht, der Wirtschaft unvergleichliche Weiten eröffnet, die Kommunikation zwischen den Menschen auf ein ganz neues Niveau gehoben. Allerdings, wie andere Entwicklungen in der Menschheitsgeschichte, sei es Alfred Nobels Dynamit oder seien es die Erkenntnisse der Genforschung, können auch die Produkte dieser revolutionären Entwicklungen missbraucht werden. Und wenn die Möglichkeit besteht, durch den Missbrauch Vorteile, welcher Art auch immer, zu erzielen, werden sie auch missbraucht."*[16]

Aktuelle Herausforderungen mit Blick auf die Sicherheitsbehörden bzw. -dienstleister ergeben sich z.B. bei der Betrachtung kriminogener Faktoren im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge, also Smart-Home oder Smart-Car Anwendungen, Urheberrechtsverletzungen, Angriffen auf digitale Identitäten oder auch bei der Frage, ob bzw. wie sich Künstliche Intelligenz für polizeiliches Handeln nutzbar machen lässt.

Man darf gespannt sein, wie das BKA und die Teilnehmer der Herbsttagung 2018 vor dem Hintergrund dieser begrifflichen und inhaltlichen Einordnungen die eigene Rolle und die anderer Sicherheitsakteure definieren werden. Als jahrelanger Berichterstatter der Herbsttagungen freue ich mich bereits heute darauf und erwarte zwei anregende Tage in Wiesbaden.

Zur Tagung erwartet das BKA ca. 500 hochrangige nationale und internationale Gäste aus den Bereichen Polizei, Justiz, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Mit Blick auf zurückliegende Tagungen wird auch wieder mit einem beachtlichen Medieninteresse zu rechnen sein. Aktuelle Informationen sind über die Internetseite des Bundeskriminalamtes (www.bka.de) abrufbar. Ich werde in *„Die Kriminalpolizei"* darüber berichten.

Anmerkungen

1 Leitender Kriminaldirektor Ralph Berthel studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Von 2001 bis 2005 war er Dozent für Kriminalistik an der damaligen Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup (heute: Deutsche Hochschule der Polizei). Von 2005 bis 2013 leitete er die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/O.L. und unterrichtete Kriminalistik im Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement". Seit 2015 ist Ralph Berthel Abteilungsleiter im Landeskriminalamt Sachsen. Er ist Ehrenprofessor (Pocetnyi Professor) der Belgoroder Juristischen Hochschule des Ministeriums des Innern Russlands. Der Autor ist Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e. V. Erreichbarkeit: ralph-berthel@web.de.

2 Dr. Emily Haber war von 2011 bis 2018 beamtete Staatssekretärin, von 2011 bis 2013 im Auswärtigen Amt und von 2014 bis 2018 im Bundesministerium des Innern. Seit Sommer 2018 ist sie Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in den USA.

3 https://www.medienservice.sachsen.de/medien/medienobjekte/download/110307; Zugriff: 4.7.2018.

4 ZITiS ist die Forschungs- und Entwicklungsinstanz für technische Lösungen mit Cyberbezug. Sie versteht sich als Dienstleister der Sicherheitsbehörden in Deutschland und unterstützt diese, indem sie das technische Know-how bündelt. https://www.zitis.bund.de/DE/ZITiS/Ueber_Uns/ueber_uns_node.html, Abruf: 9.12.2017.

5 Der in der Rede verwendete Begriff „Flüchtlingsunterkunft" erscheint insoweit hinterfragbar, als dass die Unterkünfte für alle Zuwanderer, unabhängig vom Status genutzt wurden/werden.

6 „Krise" ist ein aus dem Griechischen stammendes Substantiv. Das entsprechende Verb krínein, bedeutet „trennen" und „(unter-)scheiden". Ebenfalls auf dieses Verb geht das auch das Substantiv „Kritik" zurück. („Jede Krise nährt Kritik und bedarf ihrer, um sie generierende Problematiken, Widersprüche, Konflikte ebenso wie Potenziale notwendigen Wandels aufzuzeigen." Michalitsch, 1/2010, Krise und Kritik: Über-Arbeiten oder Über-Leben, In: Femina-Politica, S. 104. Das Substantiv wird beschrieben mit „(Ent-)Scheidung", „entscheidende Wendung" und bedeutet eine „schwierige Situation, Zeit, die den Höhe- und Wendepunkt einer gefährlichen Entwicklung darstellt" (Duden). Dass es sich hierbei um einen Wendepunkt handelt, kann jedoch oft erst konstatiert werden, nachdem die Krise abgewendet oder beendet wurde. Nimmt die Entwicklung einen dauerhaft negativen Verlauf, so spricht man von einer Katastrophe, wörtlich in etwa „Niedergang" (Wikipedia).

7 Prof. Dr. Armin ist seit 1998 Lehrstuhlinhaber für Soziologie an der Ludwig-Maximilian-Universität München. Schwerpunkte seiner wissenschaftlichen Arbeit sind Kultursoziologie, Politische Soziologie, Religionssoziologie sowie Wissens- und Wissenschaftssoziologie.

8 Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung e. V. (GfK Verein), Vertrauen der Deutschen in Sicherheitskräfte wächst weiter, http://www.gfk-verein.org/presse/vertrauen-der-deutschen-sicherheitskraefte-waechst-weiter-automobilbranche-starken, Abruf: 18.12.2017.

9 http://www.gfk-verein.org/sites/default/files/medien/359/dokumente/pm_gfk_verein _global_trust_ 2017_dt.pdf, Abruf: 18.12.2017.

10 Weiterführende Darstellungen zu den (Mega-)trends vgl. u.a. Seiter/Ochs, 2014, Megatrends verstehen und systematisch analysieren, markeZin, S. 7 sowie die sicherheitsrelevante Bezüge der Megatrends vgl. Berthel, 2017, Megatrends und aktuelle Herausforderungen an die Kriminalistik, Die Kriminalpolizei, 3-2017, S. 8-15 und Berthel, Kriminalität in Deutschland unter dem Einfluss weltweiter Krisen und Konflikte? Mit einem Bericht zur 62. Herbsttagung des Bundeskriminalamtes, 2017, Die Polizei, S. 66.

11 Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, 2017, Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 206. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 12. bis 14.06.17 in Dresden, TOP 52: Gesetzgeberische Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit islamistischem Terrorismus.

12 Es bedeutet keinesfalls, Wasser in den Wein zu gießen und die begrüßenswerte Initiative in Frage zu stellen, wenn man erwähnt, dass dies in der Geschichte der Bundesrepublik nicht der erste Vorstoß zur Vereinheitlichung der Eingriffsbefugnisse der deutschen Polizeien ist. In den Jahren 1972 bis 1977, zuletzt am 25. November 1977 wurde mehrere Fassungen des sog. Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes (MEPolG) durch den Arbeitskreis II der Konferenz der Innenminister (IMK) vorgelegt und durch diese beschlossen. Rechtswirksamkeit im Sinnen einer tatsächlichen Vereinheitlichung erlangte der Entwurf aber nicht. Vgl. auch: Heise/Riegel, 1978, Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes mit Begründung und Anmerkungen.

13 https://www.europol.europa.eu/activities-services/joint-investigation-teams, Abruf: 4.7.2018.

14 Im Rahmen der BKA-Herbsttagung des Jahres 2007 hatte der damalige Präsident Ziercke mit einer Kriminalistik der digitalen Welt folgende Elemente verbunden: (1) technikoffene und flexible rechtliche Regelungen zur Strafverfolgung wie auch zur Gefahrenabwehr; (2) die Online-Durchsuchung als wirkungsvolle Maßnahme zur Aufhellung gespeicherter Daten und Informationen; (3) die Quellen-TKÜ als Maßnahme der Kommunikationsüberwachung sowie (4) die Bereitstellung technischer wie auch personeller Ressourcen.

15 https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Grosse-Mehrheit-fuer-Kuenstliche-Intelligenz-in-der-Polizeiarbeit.html, Abruf: 4.7.2018.

16 Berthel, Ralph, Cybercrime, Bedrohung, Intervention, Abwehr, Die Polizei, 2014, S. 30.

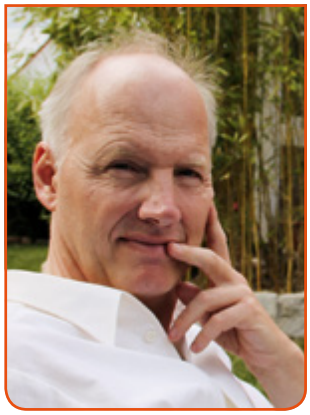

Das neue Recht der Vermögensabschöpfung

Die verwunschenen Wege insbesondere der Wertersatzeinziehung (Teil 1)

Von Staatsanwalt Dr. Peter Karfeld, Bad Kreuznach[1]

1 Einstieg

Lord Byron hatte so seine eigenen Vorstellungen von der Juristerei: *„Sollte ich einmal einen Sohn haben, soll er etwas Prosaisches werden: Jurist oder Seeräuber."* Ein Blick in die neuen, zum 1.7.2017 grundlegend geänderten Vorschriften zur Vermögensabschöpfung, insbesondere die §§ 73 ff StGB sowie §§ 421 ff, 459g ff StPO, gibt dem britischen Dichter zweifelsohne recht: Sie sind sachlich und leidenschaftslos gefasst, aber auch klar und nachvollziehbar für Rechtsanwender wie Polizei und Justiz oder den Rechtsunterworfenen (Einziehungsadressat, z.B. Täter oder Dritter)?

Bis zum heutigen Tag tut sich die Rechtspraxis mit diesem Regelungswerk schwer. Rechtspfleger beackern den gerade in Insolvenzsachen besonders schweren Boden des Vollstreckungsverfahrens; Polizei und Staatsanwaltschaft sind bereits in manchen Fallkonstellationen über die Fallstricke der Wertersatzeinziehung, insbesondere bei der Anwendung des § 73d StGB, gestolpert. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte das neue Recht eigentlich zu einer Vereinfachung und konsequenteren Abschöpfung des Vermögens unter Einbeziehung der Opferinteressen führen[2]. Aber wie ist es dann mit dem angeblich in den §§ 73, 73c StGB beibehaltenen Bruttoprinzip, den damit verbundenen Problemen bei der Ermittlung und Festsetzung von Taterträgen (§ 73 StGB) und mehr noch bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten bei der Wertersatzeinziehung (§ 73d StGB)?

Mit vorliegendem Beitrag soll der geschätzten Leserschaft ein hoffentlich gewinnbringender Einblick in das neue Vermögensabschöpfungsrecht gewährt werden; quasi in Fortführung des m.E. sehr anschaulichen Beitrags meines Kollegen in der vorherigen Ausgabe[3], unter Zuhilfenahme von Fallbeispielen und ohne Anspruch auf erschöpfende Darstellung. Nicht erläutert werden soll die Abschöpfung von Tatprodukten (z.B. Falschgeld), Tatmitteln (z.B. Laptop) oder Tatobjekten (illegale Waffen). Hier gab es keine wesentlichen Änderungen, § 74 StGB entspricht weitgehend der alten Rechtslage.

2 Bruttoprinzip – Wie war das noch einmal?

Seit 1992 wird bei der Vermögensabschöpfung das Bruttoprinzip angewendet. Danach sind die aus der Tat erlangten Vermögenswerte insgesamt, d.h. ohne Abzug von etwaigen Aufwendungen oder Gegenleistungen, abzuschöpfen. Soweit der Grundsatz! Allerdings war nach alter Rechtslage selbst innerhalb der Strafsenate des BGH die Bestimmung des *„Erlangten"* insbesondere in den Fällen des Eingehungsbetruges kontrovers diskutiert und auch behandelt worden. Bis zur vorliegenden Reform vom 1.7.2017 war es nicht gelungen, einheitliche und klare Leitlinien für die praktische Handhabung des Bruttoprinzips zu entwickeln. Ob es der Gesetzgeber nunmehr geschafft hat, den sich nach bisheriger Rechtslage ergebenden Unklarheiten mit den neu gefassten Vorschriften zum Einziehungsrecht effektiv zu begegnen, erscheint angesichts der mehrstufigen *„Regel- und Ausnahme"* – Beziehungen insbesondere in den §§ 73, 73d StGB allerdings weiter fraglich.

2.1 Bruttoprinzip nach neuer Rechtslage

Abgeschöpft wird gemäß § 73 StGB zunächst einmal – in Übereinstimmung mit der alten Rechtslage – grundsätzlich der Tatertrag beim Täter bzw. Teilnehmer oder – unter den (engeren) Voraussetzungen des § 73b StGB – beim Dritten, und zwar im Regelfall *„brutto"*. Für die in der Praxis nicht seltenen Fälle, dass das ursprüngliche *„Erlangte"* beim Tatbeteiligten bzw. Dritten nicht mehr vorhanden ist, muss zumindest dessen Wert eingezogen werden, § 73c StGB. Was konkret abzuschöpfen ist, regelt nunmehr § 73d StGB. Hier findet in begrenztem Umfang das Nettoprinzip Anwendung. Das neue Einziehungsrecht ermöglicht zudem – und dies ist neu – die Einziehung von Gegenständen, die zwar nicht einer konkreten Straftat zugeordnet werden können, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit aus (irgendeiner) anderen Straftat herrühren, § 73a StGB. Mitunter uferlosen Auslegungen hat der BGH[4] als Revisionsinstanz jüngst unter Hinweis auf eine insoweit erhöhte Darlegungspflicht des Tatgerichts einen Riegel vorgeschoben.

2.2 Umfang der Vermögensabschöpfung: Immer Brutto?

In der Praxis bereitet jedoch die Frage, was denn genau eingezogen werden muss, größere Schwierigkeiten: Grundsätzlich ist das aus der Tat *„Erlangte"* i.S.d. § 73 StGB dann recht problemlos zu bestimmen und einzuziehen, wenn es noch beim Einziehungsadressaten vorhanden ist. Klassische Fälle sind Sachen aller Art wie Diebesgut, gelegentlich auch Forderungen. Die Bestimmung des *„Erlangten"* kann jedoch im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten; z.B. bei der in Wirtschaftsstrafsachen typischerweise auftretenden Fragestellung, welche ersparten Aufwendungen bzw. weiteren abschöpfungsrelevanten Aspekte – z.B. verbesserte Marktposition – im Zusammenhang mit der

konkreten Tat stehen und welche nicht. Noch schwieriger gestaltet sich die Konkretisierung des Abschöpfungsumfangs bei der Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB. In diesen Fällen ist ja das ursprünglich *„Erlangte"* beim Einziehungsadressaten nicht mehr vorhanden. Und weil § 73c StGB bereits systematisch in untrennbarem Zusammenhang mit dem neu geschaffenen § 73d StGB steht, ist bei jeder Wertersatzeinziehung auch zu prüfen, ob eine wertende Korrektur in Form von Abzügen vorzunehmen ist oder nicht. Sind z.B. vom Täter getätigte Aufwendungen abziehbar? Wenn ja, welche und in welchem Umfang? Wie sieht es bei Austauschverträgen z.B. dem betrügerisch erschlichenen Kauf einer Sache mit der durch den Täter in Vertragserfüllung erbrachten Gegenleistung aus? An dieser Stelle ist ein Blick auf die Rechtsnatur vermögensabschöpfender Maßnahmen hilfreich. Viele der durch den Gesetzgeber geschaffenen und für die Rechtspraxis wichtigen Vorschriften der §§ 73 ff StGB, §§ 421 ff, 459g ff StPO sind hiervon geprägt und – angesichts des nicht immer eindeutigen Wortlauts – dadurch besser auslegbar.

2.3 Einziehung : Nur selten Strafe!

Seit Einführung des *„Bruttoprinzips"* misst ein nicht unbeträchtlicher Teil der Literatur der Vermögensabschöpfung insgesamt strafähnlichen Charakter zu. Denn zweifelsohne trifft es den Täter schwer, wenn ihm – neben der Verhängung einer empfindlichen Strafe – noch die *„Früchte"* vergangener Taten nachträglich entzogen werden. Man denke nur an die Fälle eines jahrelang erfolgten Abrechnungsbetrugs zum Nachteil der Krankenkassen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung[5] soll die Gewinnabschöpfung jedoch vorrangig präventiven Zwecken dienen. Sie ist keine Nebenstrafe, sondern Maßnahme eigener Art (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB). Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht. Das BVerfG hat bereits in früheren Entscheidungen[6] festgelegt, dass Maßnahmen der Vermögensabschöpfung nicht mit einem Strafübel verbunden sind und daher grundsätzlich auch nicht dem Schuldprinzip (Keine Strafe ohne Schuld!) unterliegen. Das hat folgende Konsequenzen:

- Die Einziehung erfolgt unabhängig von Schwere bzw. Umfang der Tat. Sie korrigiert – jedenfalls in den Fällen deliktisch erlangter Vermögensvorteile – ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen und soll zugleich Anreize für gewinnorientierte Delikte reduzieren.
- Der Umfang der Einziehung hat sich zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen dabei an der im zivilrechtlichen Bereicherungsrecht vorhandenen Risikozuweisung zu orientieren. Der Grundsatz nach § 817 S. 2 BGB, wonach das in ein verbotenes Geschäft Investierte unwiederbringlich verloren sein müsse, gilt auch bei der Bestimmung des Abschöpfungsumfangs.
- Die Unschuldsvermutung gilt für die Einziehung nicht.
- Die Einziehung nach §§ 73 – 73d StGB dürfte auch mit Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) vereinbar sein, selbst wenn der Einziehungsgegenstand zivilrechtlich wirksam erworben worden ist, z.B. im Lebensmittelstrafrecht. Dies gilt erst recht bei nach § 134 BGB zivilrechtlich unwirksamen Fällen wie dem illegalen Glücksspiel (vgl. § 762 BGB).

Anders ist es übrigens bei der Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten nach § 74 StGB: Der Einziehung kommt in diesen Fällen strafähnlicher Charakter zu[7]. Eine entsprechende Einziehungsanordnung durch das Gericht ist eine Strafzumessungsentscheidung. Folgerichtig verweist § 422 StPO (Abtrennbarkeit des Einziehungsverfahrens vom übrigen Strafverfahren) auch nicht auf § 74 StGB; vgl. auch § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO.

3 Einziehung? Nicht immer!

Die Abschöpfung von Taterträgen (§ 73 StGB) bzw. des Werts von Taterträgen (§ 73c StGB) ist nur dann zulässig, wenn der Verletzte noch einen Anspruch auf Herausgabe hat bzw. dieser noch nicht verjährt ist. Auch kann das Gericht unter den (recht engen) Voraussetzungen des § 421 StGB von einer Einziehung absehen. Im Einzelnen:

3.1 Anspruch des Verletzten erloschen?

§ 73e Abs. 1 StGB: Eine Einziehungsanordnung darf dann nicht ergehen, wenn der (zivilrechtliche) Anspruch des Geschädigten bereits erloschen ist. Folglich verknüpft § 73e StGB – ebenso wie § 73d StGB – das Strafrecht mit dem Zivilrecht. Der Anspruch des Opfers (und damit auch die Grundlage für eine Einziehung) erlischt beispielsweise, wenn der Täter den betrügerisch erlangten Gegenstand zurückgibt bzw. den Wert zurückzahlt. Neben dem Fall der Erfüllung (§ 362 BGB) ist weiterer Anwendungsfall des § 73e StGB die Aufrechnung (§ 367 BGB), z.B. bei einem Sozialhilfe- oder Abrechnungsbetrug.

Fall: „Reuiger Einmietbetrüger"

E hat einen Einmietbetrug zum Nachteil des M begangen, Schadenshöhe: 5.000 EUR. Er hat noch während des laufenden Ermittlungsverfahrens mit dem Geschädigten M eine ratenweise Rückzahlung in Höhe von 100 EUR monatlich vereinbart und bedient diese seit dem 1. Oktober 2017. Staatsanwalt S beantragt gegen E im Januar 2018 bei dem zuständigen Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls und ordnet zugleich die Einziehung in Höhe von 4.600 EUR (E hatte ja bereits 400 EUR an M zurückgezahlt) an. Amtsrichter Dr. A möchte im Mai 2018 den Strafbefehl erlassen. Was hat dieser zu beachten?

Unter der Voraussetzung, dass E die Raten auch über den Januar 2018 hinaus zahlt, wäre der Strafbefehl inhaltlich überholt. Auch wenn Dr. A hinsichtlich der Zahlungszuverlässigkeit (zwischenzeitlich Stundungsvereinbarung?) Zweifel hegt, müsste er gemäß § 408 Abs. 3 S. 2 StPO ohne Erlass des Strafbefehls die Hauptverhandlung anberaumen, um dann den aktuellen Schuldenstand feststellen zu können.

Abwandlung:

Zwischen rechtskräftiger Einziehungsentscheidung und Vollstreckung zahlt E als inzwischen Verurteilter zuverlässig seine Raten weiter. Hier hilft § 459g Abs. 4 StPO als Korrektur im Vollstreckungsverfahren (nachträgliche Ausschlussentscheidung, ggfs. mit Freigabeerklärung).

Der Ausschlusstatbestand des § 73e Abs. 1 StPO knüpft im Übrigen nicht nur an zivilrechtliche Vorschriften an. Auch öffentlich-rechtliche Vorschriften können eine Einziehung ausschließen.

Fall: „Schlafende Krankenkasse"[8]

Mitarbeiter M der Krankenkasse K erlässt erst 15 Monate nach Kenntnis von den Umständen eines durch Dr. Z betrügerisch erlangten Zahlungsanspruchs einen Rücknahmebescheid.

Gemäß § 45 Abs. 4 SGB X ist der Anspruch der betroffenen Krankenkasse auf Rückgewähr ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von der Tat von sich aus tätig wird, z.B. die Rücknahme des betrügerisch erlangten

Bescheids veranlasst. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die zugleich eine Einziehung ausschließt.

§ 73e Abs. 2 StGB regelt den Fall der Entreicherung. Die Vorschrift kommt jedoch ausschließlich beim gutgläubigen Drittbegünstigten zur Anwendung.

3.2 Einziehungsmöglichkeit verjährt?

Nach § 78 Abs. 1 S. 1 StGB unterliegen sowohl Strafverfolgung als auch die Anordnung von Maßnahmen (wie z.B. die Einziehung) jeweils der Verjährung. Die Einziehung des Tatertrages (oder des Wertersatzes) darf daher nicht verjährt sein, ansonsten liegt ein (nicht behebbares) Prozesshindernis vor. Im Regelfall (§§ 73, 73b, 73c, 74ff StGB) richtet sich die Verjährung der Vermögensabschöpfung jeweils nach der (Erwerbs-)Tat (siehe § 78 Abs. 2 StGB). So verjähren bei einem einfachen Diebstahl sowohl der staatliche Strafverfolgungsanspruch als auch eine darauf zu stützende Einziehungsmaßnahme jeweils nach 5 Jahren. Anders in den Fällen der erweiterten Einziehung (§ 73a StGB) oder aber der selbständigen Einziehung (§ 76a StGB) Hier beträgt die Verjährung – abgekoppelt von der Verjährung der Erwerbstat (§ 78 StGB) – gemäß § 76b Abs. 1 StGB stets 30 Jahre.

3.3 Absehen von einer Einziehung?

Nach § 421 StPO *„kann"* das Gericht aus Gründen der Verfahrensökonomie von einer Einziehung absehen. Die Fälle sind dort abschließend genannt, allerdings nicht immer praxistauglich angelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die instruktiven Ausführungen meines Kollegen in der vorherigen Ausgabe. Lediglich ergänzend möchte ich auf einige wenige, mir wichtig erscheinende Aspekte eingehen:

§ 421 Abs. 1 Nr. 1 StPO: Die äußerst niedrige Wertgrenze von 50 EUR dürfte als Ausnahmeregelung faktisch ins Leere laufen und erweist sich als kaum praxisrelevant. Von daher verwundert nicht, dass die derzeitige Rechtspraxis in den Bundesländern interne (allerdings nicht als statisch anzusehende) Wertgrenzen zwischen 500 EUR und über 1.000 EUR festgelegt haben[9]. Es bleibt abzuwarten, ob diese Handhabung gerichtlicher Überprüfung standhält.

§ 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO: Hiernach kann von einer Einziehung abgesehen werden, wenn sie einen unangemessenen Aufwand erfordert oder die Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde. Der vom Gesetzgeber den Strafverfolgungsbehörden eingeräumte Beurteilungsspielraum verbietet die Aufstellung fester Kriterien oder Wertgrenzen. Vorrangige Aufgabe ist hier eine sorgfältige Abwägung bestehender Opferinteressen – unter Zugrundelegung des jeweiligen Schutzzwecks der durch die Erwerbstat verletzten Strafnormen – mit dem Abschöpfungsgedanken. Gründe für ein Absehen von der Vermögensabschöpfung können z.B. sein:

- Der Tatbeteiligte ist ersichtlich vermögenslos[10]. In diesen Fällen erscheint eine Vollstreckung nur mit massivem Aufwand und auch nur über viele Jahre möglich.
- Fälle einer *„Vollstreckungskonkurrenz quasi auf Augenhöhe"*[11]: Das Opfer verfügt selbst über ausreichende Sicherungsinstrumente zur Durchsetzung eigener Rechte, z.B. der Fiskus (dinglicher Arrest nach § 324 AO), die Sozialkassen, Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen, Kindergeldkassen (z.B. durch Einbehaltungs- oder Aufrechnungsmöglichkeiten). Öffentlich-rechtliche Institutionen sind – anders als private Gläubiger – bereits aus Gründen der Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung gehalten, ihre Ansprüche durchzusetzen. Eine Einziehung erscheint in diesen Fällen schlichtweg überflüssig und damit *„unangemessen"*. Ein Absehen ist auch denkbar bei juristischen Personen als Geschädigte, die z.B. über entsprechende organisatorische Vorrichtungen (z.B. eigener Justiziar, Inkassoabteilung) verfügen (vgl. aber § 459g StPO). Allein die Möglichkeit des Verletzten, die ihm aus der Straftat erwachsende Ansprüche selbst gerichtlich durchsetzen zu können, wird ein Absehen von der strafrechtlichen Einziehung allerdings nicht rechtfertigen können. Hier ist eine genaue Einzelfallbetrachtung angezeigt.
- Der Schaden wurde bereits teilweise wiedergutgemacht (siehe § 73e Abs. 1 StGB).
- Der Schaden ist zwar höher als die Wertgrenze der Nr. 1, jedoch immer noch vergleichsweise niedrig[12].
- Denkbar auch in den Fällen der §§ 153, 153a, 154 ff StPO (Erledigungen nach dem Opportunitätsprinzip); ein erheblicher Schaden kann jedoch dennoch eine Einziehung gebieten.

Fall: „Heranwachsender Zocker"

Der nur mit einem kläglichen Taschengeld „ausgestattete" 17-jährige J hat durch mehrere Erpressungshandlungen nicht unerhebliches Geld (i.v.F: 10.000 EUR) erlangt, dieses jedoch zeitnah verspielt.

Angesichts des recht beträchtlichen Schadens ist das Absehen von einer Einziehung trotz des Alters von J gemäß § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO nicht sachgerecht. §§ 73 ff StGB differenzieren nicht danach, ob der Einziehungsadressat Erwachsener, Heranwachsender oder Jugendlicher ist. Über die Verweisung in § 2 Abs. 2 JGG sind die §§ 73 ff StGB auch im Jugendstrafrecht anwendbar. Entsprechende Hinweise finden sich zudem in § 8 Abs. 3 JGG (Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe) sowie in § 76 Abs. 1 S. 1 JGG. 10.000 EUR unterliegen daher grs. der Wertersatzeinziehung. *Anm.:* Gleichwohl bleibt – auch mit Blick auf die Gesetzesmaterialien – fraglich, ob sich der Gesetzgeber der kaum vorhandenen Vereinbarkeit z.B. der Wertersatzeinziehung mit dem im Jugendstrafrecht geltenden Erziehungsgedanken (siehe auch § 6 JGG) bewusst war. So schreibt § 74 JGG dem Jugendrichter vor, von der Auferlegung der Verfahrenskosten dann abzusehen, wenn dies – so der Regelfall – erzieherisch geboten ist. Anders als im Erwachsenenstrafrecht kennt das Jugendstrafverfahren auch keine Geldstrafe (siehe §§ 7 ff. JGG). Gemäß § 15 Abs. 2 JGG soll der Jugendrichter zudem die Zahlung eines Geldbetrages nur dann anordnen, wenn der Jugendliche dies aus Mitteln bezahlt, über die er selbständig verfügen darf (Nr. 1) oder bei ihm der aus der Tat erlangte Gewinn noch vorhanden ist.[13]

3.4 Fälle unbilliger Härte

Sonstige Fälle *„unbilliger Härte"* werden von § 421 StPO nicht erfasst. Sie finden erst im Vollstreckungsverfahren Berücksichtigung (§ 459g Abs. 5 StPO). Trotz wiederholter Kritik der Opposition im Gesetzgebungsverfahren[14] hat der Gesetzgeber an der Streichung der Härtefallregelung im Abschöpfungsrecht (§ 73c Abs. 1 StGB a.F.) festgehalten; dies auch im Hinblick auf die in §§ 459 ff StPO geschaffenen Zahlungserleichterungen, der Möglichkeiten eines Absehens oder gar Verzichts auf Vollstreckung.

4 Einziehung des Erlangten (§§ 73, 73a, 73b StGB)

Unter welchen Voraussetzungen kann nunmehr z.B. die Tatbeute beim Tatbeteiligten bzw. Dritten abgeschöpft und

eingezogen werden? § 73 StGB findet Anwendung, wenn sich das aus der Erwerbstat *„erlangte Etwas"* noch im Gewahrsam des Täters befindet (*Tatertragseinziehung*). Ausgangspunkt für die Bestimmung des Erlangten ist demnach § 73 StGB.

§ 73 StGB

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.

(2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat

1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
2. auf Grund eines erlangten Rechts.

Einzuziehen ist danach jeder Vermögenswert, den der Täter *„durch"* oder *„für"* eine rechtswidrige Tat (Erwerbstat) *„erlangt"* hat. *„Durch"* die rechtswidrige Tat sind Vermögenswerte erlangt, die dem Täter oder Teilnehmer aufgrund bzw. unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes zufließen (z.B. betrügerisch erlangte Uhr). *„Für"* die Tat sind Vorteile erlangt, wenn sie dem Beteiligten als Gegenleistung für sein rechtswidriges Handeln gewährt werden, jedoch nicht auf der Tatbestandsverwirklichung selbst beruhen[15] (z.B. Lohn für das *„Schmierestehen"*). Anders allerdings in den Fällen, in denen der Beteiligte von dem Täter etwas für die Durchführung der Tat und nicht für die Tat selbst erlangt hat (z.B. A erhält vom Mittäter B 5.000 EUR für die Beschaffung eines geeigneten Fluchtfahrzeugs).

4.1 Das Erlangte: Was zählt darunter?

Grundgedanke der §§ 73, 73c StGB ist die Abschöpfung des Erlangten in seiner Gesamtheit; und zwar in *„brutto"*, also ohne Abzüge. Wie oben bereits erwähnt, bereitet an dieser Stelle insbesondere die Bestimmung des *„erlangten Etwas"* manchmal Schwierigkeiten. Hier lohnt ein Blick auf die Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage nach § 73 StGB a.F. In Übereinstimmung mit der alten Rechtslage meint das *„erlangte Etwas"* die Gesamtheit der wirtschaftlich messbaren Vorteile, die dem Täter oder Teilnehmer durch oder für die Tat zugeflossen sind[16]. *„Etwas"* können sein:

- Bewegliche Sachen (z.B. Diebesgut)
- Grundstücke (§ 111c StPO)
- Rechte dinglicher oder obligatorischer Art (z.B. Forderungen)
- Dienstleistungen (z.B. durch den getäuschten Gärtner)
- hinterzogene Steuern
- Nutzungen (§§ 99, 100 BGB, z.B. Früchte), siehe § 73 Abs. 2 StGB
- Surrogate (§ 818 BGB, z.B. Gewinn eines Loses), siehe § 73 Abs. 3 StGB
- Verbesserung einer Marktposition[17]
- Ersparte Aufwendungen (z.B. Verzicht auf Reinigungskraft bei Hygieneverstößen)
- im Falle von Unterlassungsdelikten (z.B. Unterhaltspflichtverletzung nach § 170 StGB) das nicht Geleistete[18].

„Erlangt" ist ein Tatertrag im Übrigen nur dann, wenn der Abschöpfungsgegenstand dem Täter – sei es unmittelbar oder über einen Mittelsmann – aufgrund der Tatbegehung tatsächlich zugeflossen ist. Ohne Belang ist, was der Täter erlangen wollte oder hätte erlangen können. Auch das nur bei Gelegenheit Erlangte, das also ursprünglich nicht im Blick des Täters stand, darf nicht abgeschöpft werden. Außerdem muss sich das aus der Erwerbstat erlangte *„Etwas"* immer noch im Gewahrsam des Täters befinden. Zumindest muss der Täter über den Gegenstand noch verfügen können. In diesen Fällen bleibt es grundsätzlich bei der Naturalrestitution, d.h. der noch vorhandene Gegenstand wird *„in natura"* eingezogen bzw. dem Täter weggenommen (§ 459g Abs. 1 StPO). Fragen der Aufwendungen bleiben hier grundsätzlich (!) außer Betracht.

Fall: Entwendeter Pkw

A hat den Sportwagen des B entwendet (Wert des Fahrzeugs im Tatzeitpunkt: 16.000 EUR). Hierfür hat er Aufwendungen in Höhe von 1.000 EUR (Zugfahrt u.ä.) getätigt. Das Fahrzeug befindet sich noch im Besitz des A.

§ 73 Abs. 1 StGB: Einziehung des Pkw als das deliktisch „erlangte Etwas". Der Staat wird (vorübergehend) Eigentümer. Es erfolgt eine Rückübertragung an den Eigentümer i.R.d. Opferentschädigung im Entschädigungsverfahren (§ 459h Abs. 1 StPO). Da es hierbei um einen „inkriminierten" Gegenstand geht, sind die Aufwendungen des A selbstverständlich nicht abziehbar[19].

Abwandlung 1:

A ist ein unvorsichtiger Fahrer. Durch den täglichen Gebrauch erleidet das Fahrzeug einen Wertverlust (Beulen, Kratzer, Restwert: 10.000 EUR).

Zusätzlich ist hier ein Geldbetrag i.H.d. des Wertverlustes (i.v.F.: 6000 EUR) als Wertersatz einziehbar, § 73c S. 2 StGB.

Abwandlung 2:

Der Pkw ist – inzwischen – mehr wert (18.000 EUR): Über die Wertsteigerung (hier: 2.000 EUR) freut sich das Opfer, der Täter erhält keinen Ausgleich.

Fall: Gemeinschaftlicher Einbruchdiebstahl

A, B und C haben gemeinsam (i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB) einen Einbruch begangen. A war Mitläufer, B und C teilen sich die Tatbeute auf, B erhält 2.000 EUR, C 6.000 EUR.

Verüben mehrere gemeinschaftlich eine rechtswidrige Tat, genügt es für die Einziehung bzw. die Festlegung des vom Einzelnen einzuziehenden Betrags nicht, dass die Tat mittäterschaftlich begangen worden ist. Es müssen hier eingehende Feststellungen zu einer möglichen Aufteilung des Tatertrags vorgenommen werden, z.B. bei der Sicherstellung durch die Polizei. Im vorliegenden Fall haben sich Einziehungsmaßnahmen nur gegen B und C zu richten, und zwar in Höhe des jeweils erlangten Teilbetrages. Wenn ausnahmsweise nicht feststellbar ist, wer wieviel von der Tatbeute erhalten hat, darf davon ausgegangen werden, dass alle Mittäter Verfügungsbefugnis an dem gesamten Tatertrag hatten. Sie haften dann als Gesamtschuldner[20].

Fall: „Gaunergeschenk"

Dieb D schenkt einen beim Juwelier J entwendeten Diamantring seiner gutgläubigen Verlobten V. Der Ring kann zum Nachteil der V gemäß

§ 73b Abs. 1 Nr. 2 a) StGB für J eingezogen werden. Dass der V die deliktische Herkunft nicht bekannt gewesen ist, ist ohne Belang. Entscheidend ist, dass sie den Ring unentgeltlich erlangt hat.

4.2 Zusammenfassung

§ 73 StGB stellt nach alledem die Grundnorm der Einziehung und damit die Kernvorschrift des *„Bruttoprinzips"* dar. Unter den Voraussetzungen der §§ 73 ff. StGB hat die Staatsanwaltschaft bei Gericht die Einziehung des Taterlangten zu beantragen, und das Gericht hat unabhängig von der Frage, ob das Taterlangte im Vorfeld gesichert worden ist oder nicht, die Einziehung anzuordnen. Fragen der Aufwendungen bleiben hier im Regelfall außer Betracht, wenngleich der Gesetzgeber bei § 73 StGB wohl ebenfalls § 73d StGB angewendet sehen möchte, um so eine strafähnliche Wirkung auch bei der Tatertragseinziehung zu vermeiden.

4.3 Prüfungsaufbau

Bei der Einziehung des Taterlangten bietet sich daher folgende Prüfungsreihenfolge an:

1	Erwerbstat nachweisbar? Einziehung ansonsten unzulässig (Ausn.: §§ 73a, 76a Abs. 4 StGB)
2	Hieraus etwas erlangt? §§ 73, 73b, 73d StGB prüfen (für jeden Beteiligten gesondert)
2.1	Ermittlung des „Erlangten": rein gegenständlich, nach dem Bruttoprinzip (1. Stufe) - Gegenstände i.w.S. (muss) - Nutzungen (muss) - Surrogate (kann)
2.2	Aus der Erwerbstat stammend („durch"/"für")
2.3	Noch im Gewahrsam des Einziehungsadressaten
2.4	Ggfs. wertende Korrektur gemäß § 73d StGB (2. Stufe)
3	Hinderungsgründe? (§§ 74e ff. StGB)?
4	Prozessual: Absehen gemäß § 421 StPO? (Entscheidung trifft Gericht/StA)

Anmerkungen

1 Der Autor ist als Dezernent bei der Landeszentralstelle für Wein- und Lebensmittelstrafsachen der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach tätig; der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.
2 BT-Drs 18/9525, S. 1-3.
3 Rettke, Die Kriminalpolizei 2/2018, 13.
4 BGH, Beschluss v. 4.4.2018 – 3 StR 63/18 – juris.
5 So z.B. BGH, NStZ 2011, 83-87, Rn. 43 m.w.N.
6 BVerfG, NJW 2004, 2073.
7 Nachweis bei Fischer, StGB, 65. Aufl., 2018, § 74 Rn. 3.
8 Beispiel nach Reh, NZWiSt 2018, 22.
9 Teilweise werden die Wertgrenzen auch auf § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO gestützt.
10 BT-Drs 18/9525, S. 87, kritisch: Reitemeier, ZJJ 4/2017, 361 mit Blick auf die vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten der §§ 459g Abs. 2, 459c Abs. 2, 459g Abs. 5 stopp.
11 Hierzu auch BRB Nr. 9/2016.
12 RefE, S. 93.
13 Siehe AG Rudolfstadt, Urteil v. 29.8.2017 – 312 Js 11104/17 – juris.
14 Insbesondere wenn sich die Einziehung existenzbedrohend auswirkt, BT-Drs 18/11640, S. 76.
15 So zuletzt BGH, Beschluss v. 14.2.2018 – 4 StR 648/17 – juris.
16 BT-Drs 18/9525 S. 61.
17 BGH NStZ 2006, 210, 212; siehe auch BT-Drs 18/9525, S. 62.
18 Zwar steht der Täter durch die Tat wirtschaftlich nicht besser da als vor der Tat, hätte allerdings bei redlichem Handeln ein *„Weniger"* in der Tasche gehabt; Reh, NZWiSt 2018, 21.
19 Zum einen handelt es sich nicht um Aufwendungen i.S.d. § 73d StGB. Auch schließt § 73d Abs. 1 S. 2 1. HS StGB bei Vorsatztaten grundsätzlich eine Berücksichtigung von Aufwendungen aus. Die Rückausnahme nach dem 2. HS ist hier nicht einschlägig.
20 BGH, Beschluss v. 20.2.2018 – 2 StR 12/18 – zitiert nach juris.

REZENSION

Vermögensabschöpfung, Praxisleitfaden zum neuen Recht. 1. Auflage 2018

Mit der am 1.7.2017 in Kraft getretenen Gesetzesreform haben sich die Rahmenbedingungen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung grundlegend geändert. Gerichte, Staatsanwaltschaften und ihre Ermittlungspersonen werden das zur Verfügung stehende Instrumentarium künftig wohl deutlich häufiger zur Anwendung bringen als bisher.

Markus Meißner und Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwälte für Strafrecht in München, haben in dem vorliegenden Leitfaden das materielle Einziehungsrecht ebenso behandelt wie die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen, die Entschädigung von Verletzten und die Auswirkungen der Neuregelung auf Unternehmen. Der Anspruch des Buches gilt dabei weniger einer vertiefenden Wissenschaftlichkeit, als einer kompakten und leicht verständlichen Darstellung. Für den schnellen Überblick finden sich im Anhang zudem synoptische Betrachtungen des StGB und der StPO sowie ein Auszug der relevanten Richtlinie 2014/42/EU.

Die Autoren, die bereits durch verschiedene Fachpublikationen in Erscheinung getreten sind, waren durch die Abgabe von Stellungnahmen an dem Gesetzgebungsverfahren aktiv beteiligt und verfügen allein deshalb über ein umfassendes Hintergrundwissen in Bezug auf die schwierige Materie.

Prof. Hartmut Brenneisen

Autor:	**Markus Meißner, Matthias Schütrumpf**
Titel:	**Vermögensabschöpfung**
Auflage:	**1. Auflage 2018**
Format:	**122 Seiten, 16,0 x 24,0 cm, Softcover**
Preis:	**39,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-72031-4**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von PHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

I Materielles Strafrecht

§§ 176, 176a Abs. 1, 184h Nr. 1 StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; hier: Erheblichkeit. Als erheblich im Sinne von § 184h Nr. 1 StGB sind solche sexualbezogenen Handlungen (hier: Berühren des Geschlechtsteils eines neun Jahre alten Kindes über der Kleidung) zu werten, die nach Art, Intensität und Dauer eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des im jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsguts besorgen lassen. Zur Feststellung der Erheblichkeit bedarf es einer Gesamtbetrachtung aller Umstände im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Handlung für das jeweils betroffene Rechtsgut; unter diesem Gesichtspunkt belanglose Handlungen scheiden aus. Bei Tatbeständen, die – wie § 176 Abs. 1 StGB – dem Schutz von Kindern oder Jugendlichen dienen, sind an das Merkmal der Erheblichkeit geringere Anforderungen zu stellen als bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Erwachsener. Allerdings reichen auch hier kurze, flüchtige oder aus anderen Gründen unbedeutende Berührungen, insbesondere des bekleideten Geschlechtsteils, dafür grundsätzlich nicht aus. (BGH, Beschl. v. 16.5.2017 – 3 StR 122/17)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB – Gefährliche Körperverletzung; Beibringung von anderen gesundheitsschädlichen Stoffen; hier: Aufsprühen alkoholhaltiger Flüssigkeit auf Kleidung; Inbrandsetzen. Der Angeklagte (A) besprühte das Kleidungsstück des Opfers mit einer alkoholhaltigen Flüssigkeit und setzte es anschließend in Brand. Dies führte zu erheblichen Verletzungen. Bei einer weiteren Gelegenheit entzündete der A zweimal das Hemd eines weiteren Opfers im Brustbereich, das daraufhin längere Zeit brannte. Dieses Opfer erlitt dadurch erhebliche Schmerzen und trug großflächige Narben davon.

Andere gesundheitsschädliche Stoffe im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind Substanzen, die nach ihrer Art und dem konkreten Einsatz zu einer erheblichen Gesundheitsbeschädigung geeignet sind. Ob die Wirkung dabei mechanisch, biologisch, chemisch oder thermisch erfolgt, ist ohne Belang. Der gesundheitsschädliche Stoff ist dem Opfer beigebracht, wenn er durch den Täter so mit dem Körper in Verbindung gebracht worden ist, dass er seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann. Dafür kann ein äußerlicher Kontakt ausreichend sein, sofern die Schwere der möglichen Auswirkung auf die Gesundheit der Gefährdung durch einen eingeführten Stoff gleichkommt. Das auf den Körpern der Opfer aufliegende brennende Material, aus dem die Kleidungsstücke gefertigt waren, war in beiden Fällen geeignet, durch die von ihm ausgehende thermische Wirkung erhebliche Verletzungen auszulösen und damit ein gesundheitsschädlicher Stoff im Sinne der Vorschrift. (BGH, Beschl. v. 28.3.2018 – 4 StR 81/18)

§ 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Schwere Körperverletzung; dauerhaftes nicht mehr gebrauchen können; hier: nicht wahrgenommene Operationsnachsorge.

Der Angeklagte (A) und das Opfer bewohnten gemeinsam ein Zimmer in einem Asylbewerberheim. Das Verhältnis zwischen ihnen verschlechterte sich und final kam es durch Messerhiebe des A beim Opfer unter anderem zu Schnittverletzungen an seiner linken Hand mit Durchtrennungen aller Beugesehnen von vier Fingern einschließlich der Nerven und zu einer potenziell lebensgefährlichen Schlagaderverletzung. Das Opfer wurde notoperiert. Allerdings sind die Bewegungseinschränkungen der Finger zu einem Teil darauf zurückzuführen, dass es auf die erforderliche Nachsorge seiner Verletzungen verzichtete.

Für die Dauerhaftigkeit des Verlustes der Gebrauchsfähigkeit eines Körperglieds kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob das Opfer eine ihm mögliche medizinische Behandlung nicht wahrgenommen hat. (BGH, Urt. v. 7.2.2017 – 5 StR 483/16)

§ 239 Abs. 1 StGB – Freiheitsberaubung; hier: Versperren der Wohnungstür. Der Angeklagte (A) schloss die Tür zu einer im Erdgeschoss eines Hauses liegenden Wohnung ab und nahm der Geschädigten dadurch die Möglichkeit, die Wohnung auf diesem Wege zu verlassen.

Der Tatbestand des § 239 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass dem Opfer die Möglichkeit genommen wird, sich von einem bestimmten Ort fortzubewegen. Daran fehlt es, wenn die Fortbewegung lediglich erschwert wird, beispielsweise beim Versperren einer Wohnungstür, wenn ein Sprung aus dem Fenster möglich und nicht mit unzumutbarer Gefährlichkeit verbunden ist. Ob das der Fall ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Lage des Objekts. (BGH, Beschl. v. 20.3.2018 – 3 StR 10/18)

§§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 3 StGB – Besonders schwerer Fall des Diebstahls; hier: Störsender. Der Angeklagte (A) entwendete Gegenstände aus Fahrzeugen, nachdem er in Parkhäusern abgewartet hatte, bis die Geschädigten ihr Fahrzeug geparkt und nach dem Aussteigen eine Funkfernbedienung betätigt hatten, um es zu verriegeln. Dem A gelang es jeweils mittels eines Störsenders, den Schließmechanismus des Fahrzeugs so zu stören bzw. zu manipulieren, dass es entweder nicht verschlossen oder – von dem Geschädigten unbemerkt – wieder geöffnet wurde.

Andere nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung eines Raumes (hier: Fahrzeug) bestimmte Werkzeuge sind solche, mit denen der Schließmechanismus ähnlich wie mit einem Schlüssel ordnungswidrig in Bewegung gesetzt wird. Grundsätzlich kommt ein Störsender als ein solches Werkzeug in Betracht. Es handelte sich jedoch nicht um ein Eindringen, da der Schließmechanismus mittels des Störsenders nicht in Bewegung gesetzt wurde. Das ist nur dann der Fall, wenn die Verriegelung des

Fahrzeugs mit Hilfe des Störsenders geöffnet wird, nicht hingegen, wenn dadurch die Verriegelung des Fahrzeugs verhindert wird, was den Feststellungen zufolge gleichermaßen möglich war. (BGH, Beschl. v. 17.10.2017 – 3 StR 349/17)

§§ 308 Abs. 1, 310 Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 2 StGB – Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion; hier: Gasgemisch als Sprengstoff. Der Angeklagte (A) und die vier Mittäter hatten verabredet, Geldautomaten aufzusprengen, um sich in den Besitz des darin vorgehaltenen Bargelds zu bringen. Hierzu wollten sie ein Gemisch aus brennbarem Gas und Sauerstoff in die Automaten einleiten und dieses mittels eines eingeführten elektrischen Zünders zur Explosion bringen.

Der BGH hat sich zu der Frage, welche Eigenschaften einem Sprengstoff i.S.v. §§ 308 Abs. 1, 310 Abs. 1 Nr. 2 StGB zukommen müssen, bislang nicht abschließend geäußert. Nunmehr: Sprengstoffe im Sinne dieser Vorschriften sind alle Stoffe, die bei Entzündung eine gewaltsame und plötzliche Ausdehnung dehnbarer (elastischer) Flüssigkeiten und Gase hervorrufen und geeignet sind, dadurch den Erfolg einer Zerstörung herbeizuführen. Es kommt nicht darauf an, ob der Stoff fest, flüssig oder gasförmig ist, ob er Beständigkeit hat oder nur im Augenblick der Herstellung anwendbar und wirksam ist oder ob die Explosion auf Zündung von außen oder auf Selbstzündung beruht. Bei dem als Tatmittel vorgesehenen Gasgemisch handelte es sich um Sprengstoff. (BGH, Beschl. v. 8.12.2015 – 3 StR 438/15)

II Prozessuales Strafrecht

§§ 94, 102, 105, 110 StPO – Durchsuchung; hier: Sicherstellung elektronischer Speichermedien (hier: Handy) zwecks Auslesen; keine Beschlagnahme. Es bestanden zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschuldigte wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176, 176a Abs. 2 Nr.1 StGB schuldig gemacht hat. Es wurde auch ein Handy gesucht, mit dem mehrfach Nachrichten an die Zeugin gesandt und diese aufgefordert worden sein soll, erneut in seine Wohnung zu kommen.

Werden im Rahmen einer Durchsuchung Geräte aufgefunden, die als elektronisches Speichermedium dienen, so sind sie zunächst nach § 110 StPO durchzusehen und auszulesen, um eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche beweiserheblichen Daten sich auf dem elektronischen Speichermedium befinden. Ist eine derartige Auswertung nicht sogleich an Ort und Stelle möglich, so können diese Geräte zum Zwecke der Durchsicht und Auswertung vorübergehend sichergestellt werden. Die Sicherstellung der elektronischen Speichermedien stellt jedoch noch keine Beschlagnahme dar, sondern ist gemäß § 110 StPO noch Teil der Durchsuchung. Erst dann, wenn die Beweisgeeignetheit bzw. die mögliche Einziehung der sichergestellten Gegenstände nach der Auswertung bejaht werden kann, ist eine Beschlagnahmeanordnung zu treffen. Im Übrigen stehen Datenträger *„Papieren“* prozessual gleich. (LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 3.1.2017 – 2 Qs 236/16)

§§ 99, 94 StPO - Auskunft über Postsendungen; hier: Gewahrsam des Postunternehmens; sog. retrospektives Postsendungsprofil. Es ging um ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. §§ 89 a, 27 StGB. Der Generalbundesanwalt hat u.a. beim BGH beantragt, dem Paketzustelldienst X aufzugeben, für die Zeit ab einem bestimmten Datum Auskunft zu erteilen über sämtliche Lieferungen, die an eine bestimmte Person gerichtet waren. Die Auskunft solle sich insbesondere auf die Namen und Anschriften der Absender, Hinweise auf den Inhalt der Lieferung(en), den Sendungsverlauf sowie alle Unterlagen, die Aufschluss über die Person(en) geben, die die Lieferung(en) in Empfang genommen hat/haben beziehen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Im Hinblick auf das Postgeheimnis aus Art. 10 Abs.1 GG, § 39 PostG kommt als einzig denkbare Rechtsgrundlage § 99 StPO in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Postsendungen, die sich im Gewahrsam des Postunternehmens befinden, zulässig. Als weniger einschneidende Maßnahme zur Beschlagnahme enthält die Vorschrift einen Auskunftsanspruch gegen das Postunternehmen. Das Auskunftsverlangen ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich zum Zeitpunkt des Auskunftsersuchens die Postsendung noch im Gewahrsam des Postunternehmens befindet. Postunternehmen können betreffend sich nicht mehr in deren Gewahrsam befindlicher Postsendungen weder gem. § 99 StPO noch gem. § 94 StPO zur Auskunft verpflichtet werden. (BGH, Beschl. v. 27.10.2016 – 1 BGs 107/16)

§§ 100a, 101 Abs. 7 StPO – Telekommunikationsüberwachung; hier: Anforderungen an den Tatverdacht; Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. § 100a StPO (in der damals gültigen Fassung) erforderte nur einen einfachen Tatverdacht, der allerdings auf bestimmten Tatsachen beruhen musste. Dabei sind mit Blick auf das Gewicht des in Rede stehenden Grundrechtseingriffs Verdachtsgründe notwendig, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen; der Verdacht muss sich auf eine hinreichende Tatsachenbasis gründen und mehr als nur unerheblich sein. Es müssen solche Umstände vorliegen, die nach der Lebenserfahrung, auch der kriminalistischen Erfahrung, in erheblichem Maße darauf hindeuten, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Katalogtat begangen hat; erforderlich ist, dass der Verdacht durch schlüssiges Tatsachenmaterial bereits ein gewisses Maß an Konkretisierung und Verdichtung erreicht hat. Den die Maßnahme anordnenden Stellen steht bei der Prüfung des Tatverdachts ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Maßstab für die auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit beschränkte Prüfung nach § 101 Abs. 7 S. 2 StPO ist insoweit, ob die genannten Stellen diesen Beurteilungsspielraum gewahrt oder überschritten haben. Die Tatsachengrundlage hierfür bietet der jeweilige damalige Ermittlungs- und Erkenntnisstand. Erkenntnisse, die den Ermittlungsbehörden erst nach Beschlusserlass bekannt werden, können eine rechtswidrige Anordnung nachträglich nicht rechtfertigen. (BGH, Beschl. v. 11.8.2016 – StB 12/16)

§§ 147, 100a StPO – Akteneinsicht in TKÜ-Aufzeichnungen; hier: Übersendung aufgezeichneter Daten; ausländische Sprache. Eine Übersendung der TKÜ-Aufzeichnungen an den Verteidiger ist angezeigt, wenn die Überwachung der Telekommunikation umfangreich und zudem überwiegende in ausländischer Sprache ist. (LG Stade, Verf. v. 8.5.2017 – 105 KLs 1/17)

III Sonstiges

Zwei informative Beiträge zum Thema ***„Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315d StGB“*** bieten die Aufsätze von StA Tobias Kulhanek in der Juristischen Ausbildung 6/2018, S. 561-567 und von Dr. Fabian Stam in dem StV 7/2018, S. 464-469.

Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Zitis: Kernteam der staatlichen Hackertruppe steht

Gut neun Monate nach der Eröffnung der *„Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich"* (Zitis) hat die staatliche Hackerbehörde eine übersichtliche Anzahl an Verträgen für das dringend benötigte Personal unter Dach und Fach. Mehr: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Zitis-Kernteam-der-staatlichen-Hackertruppe-steht-4095295.html, Meldung vom 30.6.2018.

WPA3: Neuer WLAN-Standard ist da – und sicherer!

Es war ein Beben für die Internetwelt: Im Herbst 2017 fand der belgische Sicherheitsforscher Mathy Vanhoef eine kritische Lücke im WLAN-Protokoll WPA2. Durch dieses Problem gelangten Kriminelle in eigentlich geschützte Verbindungen und bekamen so Zugriff auf den Datenverkehr. Mehr: https://amp.computerbild.de/artikel/cb-News-DSL-WLAN-WPA3-Standard-Wifi-Alliance-21948069.html, Meldung vom 26.6.2018.

GPS unter Beschuss: Jamming und Spoofing nehmen bei Ortungssystemen zu

150.000 Angriffe auf korrekten GPS-Empfang haben zwei Firmen in den vergangenen drei Jahren beobachtet. Die Störungen können Leben gefährden. Schuld sind Militärs, Verbrecher und betrügerische Pokemon-Go-Spieler. […] Verbrecher nutzen insbesondere GPS-Jamming, um die Ortung gestohlener Nobelfahrzeuge zu verhindern, und Spoofing, um sich beim Schmuggel Grenzschutz-Drohnen vom Leib zu halten. Mehr: https://www.heise.de/newsticker/meldung/GPS-unter-Beschuss-Jamming-und-Spoofing-nehmen-zu-4038137.html, Meldung vom 2.5.2018.

Deutsches Whois wird zur Selbstauskunft

Die Denic beschneidet den Funktionsumfang des Whois drastisch. […] Ausnahmen soll es nur geben, wenn Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung von Pfändungsverfügungen anfragen. Außerdem können „Inhaber eines Namens- oder Kennzeichenrechts" ein berechtigtes Interesse im Sinne der DSGVO nachweisen. Mehr: https://www.golem.de/news/denic-deutsches-whois-wird-zur-selbstauskunft-1805-134586.html, Meldung vom 25.5.2018.

Zahlreiche kostenlose VPN-Dienste verkaufen Nutzerdaten

Während gewisse VPN-Dienste als Ritter in glänzender Rüstung erscheinen, weil sie sich scheinbar für Anonymität im Netz engagieren und Nutzern kostenlose Sicherheit beim Surfen versprechen, steckt oft rücksichtslose Geschäftemacherei dahinter. Zu diesem Schluss kommt TheNextWeb. 26 der 117 beliebtesten VPN-Dienste speichern angeblich Nutzerdaten. […] Die Webseite TheBestVPN hat eine Liste an kostenlosen VPN-Diensten zusammengestellt, die Nutzerdaten weiterverkaufen. Mehr: https://futurezone.at/produkte/zahlreiche-kostenlose-vpn-dienste-verkaufen-nutzerdaten/400042483, Meldung vom 29.5.2018.

Geldwäsche: EU-Staaten besiegeln Finanzdatenspeicherung und Aus für anonymen Kryptogeldkauf

Der EU-Rat hat eine neue Richtlinie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befürwortet, mit der Kryptogeldkäufe aus der „Anonymität" geholt werden sollen. Finanzinstitute müssen Transaktionen jahrelang archivieren. Mehr: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Geldwaesche-EU-Staaten-besiegeln-Finanzdatenspeicherung-und-Aus-fuer-anonymen-Kryptogeldkauf-4051316.html, Meldung vom 17.5.2018.

Sind Apple-Rechner sicherer als Windows-PCs?

Von Trojaner, Ransomware und Sicherheitslücken sind meistens Windows-Nutzer betroffen. Doch auch für Apple-Rechner gibt es Schadprogramme. Zusätzliche Virenscanner können aber selbst zum Risiko werden. […] *„Die meisten Sicherheitslücken für Apple kommen nur unter Laborbedingungen zum Tragen, in der Praxis sind sie aber kaum auszunutzen"*, erklärt Wojzechowski seine Beweggründe. Um den Mac ordentlich zu schützen, empfiehlt er daher, die integrierten Lösungen bestmöglich zu nutzen. Mehr: https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article178594352/Schadprogramme-Sind-Apple-Rechner-sicherer-als-Windows-PCs.html, Meldung vom 2.7.2018.

Polizisten, die in der Pädophilen-Szene ermitteln, sollen computergeneriertes Material hochladen dürfen. Experten haben Zweifel.

Mehr: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Kinderpornografie-Ermittler-sollen-computergenerierte-Bilder-nutzen-duerfen-4073840.html, Meldung vom 7.6.2018.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

I GdP zu Musterpolizeigesetz und neuen Polizeiaufgabengesetzen

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) fordert, das Ziel eines Musterpolizeigesetzes, das deutschlandweit für einheitliche polizeiliche Standards sorgen soll, nicht aus dem Auge zu verlieren. Nach Auffassung der GdP sind einige neue Regelungen im jüngst in Kraft getretenen Bayerischen PAG sehr weitreichend und machen es daher kaum möglich, dem Ziel eines einheitlichen Musterpolizeigesetzes für ganz Deutschland näher zu kommen. Bereits die Rechtsgrundlage zur Präventivhaft, die immer wieder verlängert werden kann, wird deutschlandweit kaum umzusetzen sein. Die mögliche Dauer des Gewahrsams von drei Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit ist auch nach Auffassung des GdP-Bundesvorsitzenden, Oliver Malchow, schlicht zu lang.

Gleichwohl unterstützt die Aufnahme der *„drohenden Gefahr"* in den Kanon polizeirechtlicher Gefahrenbegriffe, insbesondere zur Abwehr von Gefahren, die im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten entstehen. Allerdings müssen die verfassungsrechtlichen Schranken bei der Neugestaltung von Polizeirechten zur Einbeziehung des Begriffs der *„drohenden Gefahr"* beachtet werden. Deshalb sollten polizeigesetzlich nur Maßnahmen zur Abwehr einer *„drohenden Gefahr"* für Leib, Leben und Freiheit der Person sowie der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes ermöglicht werden.

Die GdP sieht darüber hinaus mit Besorgnis die Möglichkeit, dass die Polizei in den Ruf kommen könnte, so weitreichende Befugnisse zu besitzen, dass sie die Bürger lückenlos überwachen könnte. Zwar plädiert auch die GdP seit langem für die Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten im öffentlichen Raum. Die Gefährlichkeit des Ortes kann sich aus tatsächlichen Anhaltspunkten über die Kriminalität an einem solchen Ort und aus sonstigen polizeilichen Erkenntnissen über die Örtlichkeit ergeben. Ausschließliche topografische Gesichtspunkte zur Be-gründung der Videoüberwachung stoßen allerdings auf Skepsis innerhalb der GdP. Eine lückenlose Überwachung des öffentlichen Raums lehnt die GdP klar ab.

Es ist notwendig, dass die Polizei öffentliche und auch private Räume sowie Personen überwachen können muss, etwa um im Bereich der Terrorismusbekämpfung frühzeitig eingreifen zu können. In diesem Zusammenhang hält die GdP die elektronische Aufenthaltsüberwachung für eine unbedingt gesetzlich zu regelnde polizeiliche Maßnahme, deren tatsächlicher Nutzen allerdings erst bewiesen werden muss. In der Öffentlichkeit darf nicht der Eindruck erweckt werden, als könne eine elektronische Fußfessel Straftaten verhindern. Für die GdP ist es unerlässlich, dass auch der Bürger erfassen kann, wo die Grenzen polizeilicher Befugnisse sind, damit insgesamt das Vertrauen der Bürger in ihre Polizei erhalten bleibt.

Auch bei der eigentlichen Anwendung polizeirechtlicher Maßnahmen sieht die GdP im Zusammenhang mit dem Rechtsbegriff der *„drohenden Gefahr"* deutlichen Klärungsbedarf. Für die im Einzelfall handelnden Polizeivollzugsbeamten stellt sich nun im Verhältnis zur bisher geltenden *„konkreten Gefahr"* die Frage, wie weit weg die *„drohende Gefahr"* von dem eigentlich möglichen Schadensereignis reicht? Wie weit zeitlich vorverlagert ist die *„drohende Gefahr"*? Wann genau muss die Polizei eingreifen, um eine *„drohenden Gefahr"* für ein bedeutendes Rechtsgut abzuwenden und welche Folgen ergeben sich ggf. aus einem Nichteinschreiten für den entsprechend verantwortlichen Beamten? Die Ausweitung polizeilicher Befugnisse durch die Einführung des neuen Rechtsbegriffs kann darüber hinaus dazu führen wird, dass der öffentliche Druck auf die Polizei im Nachgang zu schweren Straftaten deutlich größer sein wird. Es steht zu befürchten, dass Politik und Medien die Arbeit der Polizei noch kritischer bewerten, wenn Gefahren erkennbar nicht abgewehrt werden konnten, obwohl die Polizei deutlich mehr Befugnisse hatte.

II Masterplan Migration

Die GdP fordert im Zusammenhang mit der Vorstellung des Masterplanes des Bundesinnenministeriums klare rechtskonforme Regelungen und eine personelle Aufstockung der Sicherheitskräfte. *„Die GdP ist sich mit dem Bundesinnenminister in dem Ziel einig, die Handlungsfähigkeit des Staates in Migrations- und Asylfragen zurückzugewinnen, Gesetzen wieder Geltung zu verschaffen und gleichzeitig generell der Humanität einen hohen Stellenwert zu verschaffen"*, betonte der GdP-Vorsitzende Malchow nach der Vorstellung des Masterplanes.

Für die GdP steht dabei im Vordergrund, dass die Kolleginnen und Kollegen rechtliche Rahmenbedingungen und ausreichend Kapazitäten bei den vielschichtigen Problemen im Umgang mit den nach Deutschland kommenden Asylbewerbern bekommen. Hierzu fordert die GdP die handelnden Politiker auf, ihre Auseinandersetzungen über den Kurs in der Asylpolitik nicht länger auf dem Rücken der Polizeibeamtinnen und -beamten auszutragen. Wichtig ist es jetzt, konforme und flexible Lösungen für das gesamte Bundesgebiet zu finden, bei der eine europäische Einigung Priorität haben muss.